



Universität St.Gallen

Hochschule für Wirtschafts-,
Rechts- und Sozialwissenschaften sowie internationale Beziehungen

Probleme des Entsiegelungsrechts im Lichte der Revision StPO

Masterarbeit

Universität St. Gallen

Referent: Prof. Dr. Marc Forster

Korreferent: lic. iur. Konrad Jeker, RA

vorgelegt von:

Andrina Singenberger

Lerchenstrasse 5

9552 Bronschhofen

+41 79 958 04 29

andrina.singenberger@student.unisg.ch

Matrikel-Nr.: 17-608-431

Abgegeben am 20. November 2022

Abstract

Mit der Siegelung wird der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf potenziell geheimnisgeschützte Gegenstände und Aufzeichnungen einstweilen verhindert. Voraussetzung dafür ist das Glaubhaftmachen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder anderer Gründe durch den Inhaber oder unabhängig der Besitzesverhältnisse durch eine Drittperson mit rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen. Anschliessend obliegt es der Staatsanwaltschaft, innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch zu stellen, wodurch die Befugnis zur Beurteilung des Geheimnisschutzes der versiegelten Unterlagen an ein unabhängiges Gericht übertragen wird.

In der Praxis kam in den letzten Jahren vermehrt Kritik an der langen Dauer der Entsiegelungsverfahren auf. Dies veranlasste den Gesetzgeber dazu, anlässlich der aktuellen Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung die Bestimmungen zur Siegelung anzupassen. Die vorliegende Arbeit befasst sich in einem ersten Teil mit dem aktuellen Siegelungsrecht und beleuchtet die in der Lehre und Praxis kritisierten Aspekte. Auf dieser Basis werden in einem zweiten Teil der Arbeit die vorgebrachten Änderungsanträge sowohl des Bundesrates als auch des National- und Ständerates einer umfassenden Würdigung unterzogen. Unter Berücksichtigung der strafprozessualen Prinzipien, der Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen und der zuvor erarbeiteten Erkenntnisse aus Literatur und Rechtsprechung wird der Frage nachgegangen, inwiefern das Siegelungsrecht *de lege ferenda* auszugestalten ist.

Dabei stellt die Arbeit fest, dass insbesondere der Entwurf der Expertengruppe des Nationalrates zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt. Durch das Festlegen von kurzen Fristen und der klaren Strukturierung des Entsiegelungsverfahrens wird die Verfahrensdauer verkürzt. Zudem sollte entgegen dem Entwurf des Bundesrates der Rechtsmittelweg weiterhin auf eine einzige Instanz beschränkt bleiben. Zu begrüßen ist die Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Erweiterung der siegelungsberechtigten Personen und die Anpassung der Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts im erstinstanzlichen Verfahren. Entstanden ist eine praxistaugliche Gesetzesvorlage, die das Verfahren effizienter gestaltet, ohne aber den Rechtsschutz der betroffenen Personen zu stark einzuschränken.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis.....	X
Materialienverzeichnis	XV
Rechtsprechungsverzeichnis	XVIII
Erlassverzeichnis	XXIII
1 Einleitung	1
2 Siegelungsrecht de lege lata	3
2.1 Allgemeines zu Durchsuchungen	3
2.1.1 Zweck.....	3
2.1.2 Anordnung und Durchführung	4
2.1.3 Zufallsfunde.....	5
2.2 Der Siegelung vorangehende Zwangsmassnahmen	6
2.2.1 Editionsverfügung	6
2.2.2 Hausdurchsuchung.....	7
2.3 Siegelungsverfahren	9
2.3.1 Vorläufige Sicherstellung und Grobtriage	9
2.3.2 Durchsuchung von Aufzeichnungen.....	11
2.3.3 Zum Rechtsbehelf der Siegelung	12
2.3.4 Siegelungsantrag	13
2.3.5 Siegelungsobjekt.....	16
2.3.6 Siegelungsgründe.....	16
2.3.6.1 Aussageverweigerungsrecht	17
2.3.6.2 Zeugnisverweigerungsrecht.....	18
2.3.6.3 Andere Gründe	19
2.3.7 Erweiterung der Legitimation zur Siegelung.....	19
2.4 Entsiegelungsverfahren.....	22
2.4.1 Entsiegelungsgesuch.....	22
2.4.2 Rechte und Pflichten der Parteien	23
2.4.3 Richterliches Triageverfahren	25
2.4.4 Entsiegelungsentscheid.....	28
2.4.5 Förmliche Beweismittelbeschlagnahme	28
2.5 Rechtsschutz	29
2.5.1 Verhältnis der Siegelung zu übrigen Rechtsbehelfen.....	29

2.5.2	Betreffend den Entsiegelungsentscheid	30
2.6	Abgrenzungen	31
2.6.1	Zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	31
2.6.2	Zum Rechtshilfeverfahren.....	32
2.6.3	Zum Verwaltungsstrafverfahren.....	33
2.6.4	Zur direkten Beschlagnahme.....	34
3	Siegelungsrecht de lege ferenda.....	36
3.1	Praktische Probleme der Siegelung.....	36
3.2	Revision StPO.....	37
3.3	Änderung betreffend der Siegelungsberechtigung.....	38
3.3.1	Ausgangslage	38
3.3.2	Kritische Würdigung.....	39
3.3.3	Zwischenfazit	41
3.4	Einführung einer Frist zur Stellung des Siegelungsbegehrens.....	41
3.4.1	Ausgangslage	41
3.4.2	Kritische Würdigung.....	41
3.4.3	Zwischenfazit	44
3.5	Anpassung der Siegelungsgründe.....	44
3.5.1	Ausgangslage	44
3.5.2	Kritische Würdigung.....	45
3.5.3	Zwischenfazit	47
3.6	Anpassung der Zuständigkeiten.....	47
3.6.1	Ausgangslage	47
3.6.2	Kritische Würdigung.....	48
3.6.3	Zwischenfazit	49
3.7	Einführung einer zweiten Instanz	49
3.7.1	Ausgangslage	49
3.7.2	Kritische Würdigung.....	50
3.7.3	Zwischenfazit	53
3.8	Straffung und Regelung des Entsiegelungsverfahrens.....	53
3.8.1	Ausgangslage	53
3.8.2	Kritische Würdigung.....	54
3.8.3	Zwischenfazit	56
3.9	Weitere Alternativen.....	56
4	Zusammenfassung und Fazit	58

Anhang I: Entwurf des Bundesrates	61
Anhang II: Antrag des Nationalrates	62
Anhang III: Antrag des Ständerates	64
Anhang IV: Referendumsvorlage StPO Revision	65
Eigenständigkeitserklärung	67

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Abs.	Absatz
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
Art.	Artikel
BA	Bundesanwaltschaft
Bd.	Band
bezgl.	bezüglich
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BJ	Bundesamt für Justiz
BKP	Bundeskriminalpolizei
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BStGer	Bundesstrafgericht
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 (SR 780.1)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	beziehungsweise

CCC	Übereinkommen über die Cyberkriminalität vom 23. November 2001 (SR 0.311.43)
CH	Confoederatio Helvetica = Schweizerische Eidgenossenschaft
CPP	Code de procédure pénale suisse
CR	Commentaire Romand
ders.	derselbe
d.h.	das heisst
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
E.	Erwägung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
E-StPO	Entwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung
et al.	et alii
etc.	et cetera
ev.	eventuell
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Fn.	Fussnote
FP	forumpoenale
FR	Kanton Freiburg
GL	Kanton Glarus
gl.M.	gleicher Meinung
GR	Kanton Graubünden
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne

IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981 (SR 351.1)
i.V.m.	in Verbindung mit
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
lit.	litera
LU	Kanton Luzern
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
NR	Nationalrat/Nationalrätin
Nr.	Nummer
NR-StPO	Anträge der Rechtskommission des Nationalrates zur Änderung der Strafprozessordnung
NW	Kanton Nidwalden
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OFK	Orell-Füssli Kommentar
OGer	Obergericht
publ.	publiziert
RK	Rechtskommission
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft
SO	Kanton Solothurn
sog.	sogennant
SR	Ständerat/Ständerätin

SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StBOG	Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 19. März 2010 (SR 173.71)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
Strafverteidiger	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Strafverteidigung
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs
SZ	Kanton Schwyz
TPF	tribunal pénal fédéral
u.a.	unter anderem
UNIGE	Universität Genf
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
usw.	und so weiter
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
VD	Kanton Waadt
vgl.	vergleiche
VS	Kanton Wallis
vs.	versus
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0)
www.	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer

zit.

zitiert

ZStrR

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Literaturverzeichnis

- AEPLI MICHAEL: Die strafprozessuale Sicherstellung von elektronisch gespeicherten Daten, unter besonderer Berücksichtigung der Beweismittelbeschlagnahme am Beispiel des Kantons Zürich (Diss. Zürich/Basel/Genf 2004).
- ALBERTINI GIANFRANCO/FEHR BRUNO/VOSER BEAT (Hrsg.): Polizeiliche Ermittlung - Ein Handbuch der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs zum polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (Zürich/Basel/Genf 2008) (zit. VSKC-Handbuch/BEARBEITER, S.).
- BERNASCONI PAOLO/SCHÜRCH SIMONE: La mise sous scellés dans la procédure pénale suisse et dans l'entraide internationale en matière pénale: analogies et spécificités, Jusletter vom 10. Oktober 2016.
- BERTHOD ANNE VALÉRIE JULEN/MÉGEVAND GRÉGOIRE: La procédure de mise sous scellés, ZStrR 134/2016 218 ff.
- BOMMER FELIX/KAUFMANN ARIANE: Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2011, ZBJV 12/2015 873 ff.
- BURCKHARDT PETER/RYSER ROLAND M.: Die erweiterten Beschlagnahmeverbote zum Schutz des Anwaltsgeheimnisses insbesondere im neuen Strafverfahren, AJP 2/2013 159 ff.
- BURGER MITTNER NICOLE/BURGER SIMON: Die «freiwillige» Hausdurchsuchung im schweizerischen Strafprozess, forumpoenale 5/2012 307 ff.
- DONATSCH ANDREAS et al. (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO (3. A. Zürich/Basel/Genf 2020) (zit. StPO-Komm/BEARBEITER, Art., Rz.).
- DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.): Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO (Zürich/Basel/Genf 2010) (zit. StPO-Komm/BEARBEITER, 2010, Art., Rz.).
- DONATSCH ANDREAS/HIESTAND ELIANE: Wortlaut des Gesetzes oder allgemeine Rechtsprinzipien bei der Auslegung von Normen der StPO, ZStrR 1/2014 1 ff.
- DONATSCH ANDREAS/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/WOHLERS WOLFGANG: Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts (2. A. Zürich/Basel/Genf 2014).
- DUNJIC IVAN: Strafprozessordnung soll praxistauglicher werden, Jusletter vom 12. März 2018.
- EICKER ANDREAS (Hrsg.): Aktuelle Herausforderungen für die Praxis im Verwaltungsstrafverfahren (Bern 2013) (zit. VStrR/BEARBEITER, S.).

- EICKER ANDREAS: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Beschlagnahme, Editionsauflösung und Siegelung, insbesondere: Warum das Bundesgericht nicht, wie im Gesetz vorgesehen, direkte Beschwerdeinstanz in «sehr komplexen» Entsiegelungssachen sein will, ZStrR 131/2013 225 ff.
- EICKER ANDREAS/ACHERMANN JONAS/LEHNER JULIA: Zur Zulässigkeit eines Rückgriffs auf Bestimmungen der StPO im Verwaltungsstrafverfahren, AJP 10/2013 1450 ff.
- EICKER ANDREAS/HUBER ROLAND/BARIS NURTEN: Grundriss des Strafprozessrechts – Mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Luzern (2. A. Bern 2020).
- ERNI LORENZ: Anwaltsgeheimnis und Strafverfahren (Zürich 1997).
- FORNITO ROBERTO: Beweisverbote im schweizerischen Strafprozess (Diss. St. Gallen 2000).
- FORSTER MARC: Marksteine der Bundesgerichtspraxis zur strafprozessualen Überwachung des digitalen Fernmeldeverkehrs, in: Gschwend Lukas et al. (Hrsg.), Recht im digitalen Zeitalter - Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen (Zürich/St. Gallen 2015) 613 ff.
- GOLDSCHMID PETER/MAURER THOMAS/SOLLBERGER JÜRIG (Hrsg.): Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (Bern 2008) (zit. Komm. Textausgabe/BEARBEITER, S.).
- GRAF DAMIAN K: StPO-Revision: Neues zur Siegelung, Jusletter vom 16. August 2021 (zit. GRAF, Revision, Rz.).
- DERS.: Die strafprozessuale Siegelung: Eine Privilegierung von Komödien, Jusletter vom 9. November 2020 (zit. GRAF, Privilegierung, Rz.).
- DERS.: Wie sich Strafverfahren wirksam beschleunigen liessen, Gastbeitrag, NZZ am Sonntag vom 27. Oktober 2019, 19 (zit. GRAF, Strafverfahren wirksam beschleunigen, S.).
- DERS.: Aspekte der strafprozessualen Siegelung, AJP 4/2017 553 ff. (zit. GRAF, Aspekte, S.).
- GUIDON PATRICK: Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Beschwerde nach dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (Diss. Zürich/St. Gallen 2011).
- HAUSER ROBERT/SCHWERI ERHARD/HARTMANN KARL: Schweizerisches Strafprozessrecht (6. A. Basel/Genf/München 2005).
- HEIMGARTNER STEFAN: Strafprozessuale Beschlagnahme – Wesen, Arten und Wirkungen, unter Berücksichtigung der Beweismittel-, Einziehungs-, Rückgabe- und Ersatzforderungsbeschlagnahme (Zürich/Basel/Genf 2011).

- ISENRING BERNHARD/KESSLER MARTIN A: Strafprozessuale "Bank-Editionen": Die Rechtlosigkeit des Kontoinhabers und der beschuldigten Person, AJP 3/2012 322 ff.
- JEANNERET YVAN/KUHN ANDRÉ/PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE (Hrsg.): Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand (2. A. Basel 2019) (zit. CR CPP/BEARBEITER, Art., Rz.).
- JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL MARC: Strafprozessrecht in a nutshell (Zürich/St. Gallen 2020).
- DERS.: Die Mailbox - Ziel oder Weg? Zur Abgrenzung von Beschlagnahme und Überwachung im Strafverfahren, ZStrR 125/2007 157 ff. (zit. JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Mailbox, S.).
- JOSITSCH DANIEL: Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts (3. A. Zürich/St. Gallen 2017).
- KELLER ANDREAS J.: Strafverfahren des Bundes, Praxis der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu Verfahrensfragen, AJP 16/2007 197 ff.
- LENTJES MEILI CHRISTIANE: Zur Stellung der Banken in der Zürcher Strafuntersuchung, insbesondere bei Bankabfragen und Beschlagnahmen (Diss. Zürich 1996).
- MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS: Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakete (4. A. Bern 2008).
- MÜLLER THOMAS/GÄUMANN STEFAN: Siegelung nach Schweizerischer StPO, Anwaltsrevue 6-7/2012 290 ff.
- NATTERER JUDITH: Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus der Telefonüberwachung im Strafverfahren. Eine kritische Betrachtung des schweizerischen und deutschen Umgangs mit Ergebnissen heimlicher strafprozessualer Überwachungsmaßnahmen (Diss. Bern 2001).
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER et al. (Hrsg.): Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar (3. A. Basel 2018) (zit. BSK-BGG/BEARBEITER, Art., Rz.)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.): Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, Bd. II, Art. 196-457 StPO, Art. 1-54 JStPO (2. A. Basel 2014) (zit. BSK-StPO/BEARBEITER, Art., Rz.).
- DIES.: Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar (Basel 2010) (zit. BSK-StPO/BEARBEITER, 2010, Art., Rz.).
- OBERHOLZER NIKLAUS: Grundzüge des Strafprozessrechts (4. A. Bern 2020).
- DERS.: Grundzüge des Strafprozessrechts (3. A. Bern 2012) (zit. Oberholzer, 2012, Rz.).
- PIETH MARK: Schweizerisches Strafprozessrecht (3. A. Basel 2016).
- PIQUEREZ GÉRARD/MACALUSO ALAIN: Procédure pénale suisse (3. A. Genf/Basel/Zürich 2011).
- PITTELOUD JO: Code de procédure pénale suisse (Zürich/St. Gallen 2012).

- RASCH HANSJÖRG: Die Beschlagnahme von Beweismitteln im Gewahrsam Dritter im schweizerischen Strafprozess (Diss. Zürich 1975).
- REIMANN MARTIN: Die strafprozessuale Siegelung (Diss. Basel 2022).
- RICHERS ROMAN: Zur eidgenössischen StPO: Was wird für Unternehmen relevant? Jusletter vom 13. Dezember 2010.
- RIEDO CHRISTOF/FIOLKA GERHARD/NIGGLI MARCEL ALEXANDER: Schweizerisches Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen (Basel 2011).
- RIKLIN FRANZ: StPO Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen (2. A. Zürich 2014).
- RUCKSTUHL NIKLAUS/DITTMANN VOLKER/ARNOLD JÖRG: Strafprozessrecht, unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens (Zürich/Basel/Genf 2011).
- RUCKSTUHL NIKLAUS/JEKER KONRAD: Revision StPO – wohin gehen wir? Anwaltsrevue 1/2021 5 ff.
- SCHMID NIKLAUS: Grundzüge der Rechtsmittel der Schweizerischen Strafprozessordnung, recht 2010 221 ff.
- SCHMID NIKLAUS/JOSITSCH DANIEL: Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar (3. A. Zürich/St. Gallen 2018) (zit. SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art., Rz.).
- DIES.: Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts (3. A. Zürich/St. Gallen 2017) (zit. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § Rz.).
- SCHNELL BEAT/STEFFEN SIMONE: Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis (Bern 2019).
- SCHRÖDER ANDREAS: Ausgewählte Fragen im Straf- und Strafprozessrecht, BJM 2/2015 69 ff.
- SIMMLER MONIKA: Die Dauer von Entsiegelungsverfahren, AJP 3/2020 334 ff.
- STRÄULI BERNHARD: La procédure pénale dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, ZStrR 1/2016 1 ff.
- DERS.: La procédure pénale dans la jurisprudence du Tribunal fédéral, ZStrR 2/2015 209 ff. (zit. STRÄULI, 2015, S.).
- TAORMINA ANDREA: Vom alten zum neuen Siegelungsrecht, eine erste Exegese und ein Zwischenfazit, Anwaltsrevue 8/2022 315 ff.
- TEICHMANN FABIAN: Strafprozessrecht und Digitalisierung – Die Siegelung im Sinne von Art. 248 StPO in Zeiten von Signal, Telegram und Threema, forumpoenale 6/2021 462 ff.
- VON GUNTEN JEAN-MARC: Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Diss. Zürich 1992).

WOHLERS WOLFGANG: Die anstehende Reform der Strafprozessordnung, ZStrR 4/2020 402 ff.

ZERBES INGEBORG: Spitzeln, Spähen, Spionieren. Sprengung strafprozessualer Grenzen durch geheime Zugriffe auf Kommunikation (2010 Wien).

Materialienverzeichnis

Begleitbericht zum Vorentwurf für eine Schweizerische Strafprozessordnung vom Juni 2001 (zit. Begleitbericht).

Botschaft zum Bundesgesetz über die Anpassung von verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum anwaltlichen Berufsgeheimnis vom 26. Oktober 2011, BBI 2011 8181 ff. (zit. Botschaft Berufsgeheimnis).

Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung) vom 28. August 2019, BBI 2019 6697 ff. (zit. Botschaft Änderung StPO).

Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 15. Juni 2018, BBI 2018 4605 ff. (zit. Botschaft BGG).

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBI 2006 1085 ff. (zit. Botschaft).

Bundesanwaltschaft (BA), Vernehmlassung vom 20. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme BA).

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), Vernehmlassung vom 21. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme DJS).

Erläuternder Bericht zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung) vom Dezember 2017 (zit. erläuternder Bericht).

Kanton Appenzell Innerrhoden (AI), Vernehmlassung vom 8. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme AI).

Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR), Vernehmlassung vom 16. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme AR).

Kanton Basel-Landschaft (BL), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme BL).

Kanton Basel-Stadt (BS), Vernehmlassung vom 7. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme BS).

Kanton Freiburg (FR), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur modification du code de procédure pénale (zit. Stellungnahme FR).

Kanton Glarus (GL), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme GL).

Kanton Graubünden (GR), Vernehmlassung vom 10. April 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme GR).

Kanton Luzern (LU), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme LU).

Kanton Nidwalden (NW), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme NW).

Kanton St. Gallen (SG), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SG).

Kanton Schaffhausen (SH), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SH).

Kanton Solothurn (SO), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SO).

Kanton Schwyz (SZ), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SZ).

Kanton Waadt (VD), Vernehmlassung vom 21. März 2018 zur modification du code de procédure pénale (zit. Stellungnahme VD).

Kanton Zug (ZG), Vernehmlassung vom 6. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme ZG).

Kanton Zürich (ZH), Vernehmlassung vom 28. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (Stellungnahme ZH).

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Vernehmlassung vom 5. Februar 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme KKJPD).

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS), Vernehmlassung vom 23. Januar 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme KKPKS).

Motion Kommission für Rechtsfragen SR (14.3383) «Anpassung der Strafprozessordnung» vom 15. Mai 2014 (zit. Mo. SR).

Schweizerischer Anwaltsverband (SAV), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SAV).

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Strafverteidigung (Strafverteidiger), Vernehmlassung vom 13. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme Strafverteidiger).

- Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG), Vernehmlassung von anfangs März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SKG).
- Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK), Vernehmlassung vom 12. März 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SSK).
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), Änderung vom 17. Juni 2022, BBl 2022 1560 ff. (zit. Referendumsvorlage).
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), Änderung vom 28. August 2019, BBl 2019 6789 ff. (zit. Entwurf Änderung StPO).
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP), Vernehmlassung vom 1. Februar 2018 zur Änderung der Strafprozessordnung (zit. Stellungnahme SVSP).
- Strafprozessordnung. Änderung, AB NR 2022 68 ff.
- Strafprozessordnung. Änderung, AB NR 2021 608 ff.
- Strafprozessordnung. Änderung, AB SR 2021 1347 ff.
- Universität Genf (UNIGE), Vernehmlassung vom 7. März 2018 zur modification du code de procédure pénale (zit. Stellungnahme UNIGE).
- Vorentwurf vom 1. Dezember 2017 zur Änderung der Schweizerischen Strafprozessordnung (zit. Vorentwurf Änderung StPO).
- Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens über den Bericht und den Vorentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, Anpassung der Strafprozessordnung) vom August 2019 (zit. Zusammenfassung Vernehmlassung).

Rechtsprechungsverzeichnis

Urteile des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil des EGMR vom 3. Juli 2012, Robathin vs. Österreich, 30457/06.

Urteil des EGMR vom 16.12.1997, Camenzind vs. Switzerland, 136/1996/755/954.

Amtlich publizierte Entscheide des Bundesgerichts

BGE 144 IV 74	BGE 137 I 218
BGE 144 II 29	BGE 137 IV 189
BGE 143 IV 270	BGE 137 IV 122
BGE 143 IV 21	BGE 133 I 270
BGE 142 IV 372	BGE 133 I 100
BGE 142 IV 207	BGE 132 IV 63
BGE 141 IV 289	BGE 130 II 193
BGE 141 IV 108	BGE 127 II 151
BGE 141 IV 90	BGE 126 II 495
BGE 141 IV 77	BGE 121 I 240
BGE 140 IV 181	BGE 118 IV 67
BGE 140 IV 108	BGE 117 Ia 341
BGE 140 IV 28	BGE 116 Ib 106
BGE 139 IV 246	BGE 114 Ib 357
BGE 139 IV 128	BGE 111 Ib 50
BGE 138 I 484	BGE 109 IV 153
BGE 138 IV 225	BGE 106 IV 413
BGE 138 IV 186	BGE 101 IV 364
BGE 137 IV 340	

Nicht amtlich publizierte Entscheide des Bundesgerichts

- BGer 1B_286/2022 vom 12. September 2022. BGer 1B_454/2018 vom 20. März 2019.
BGer 1B_563/2021 vom 31. August 2022. BGer 1B_537/2018 vom 13. März 2019.
BGer 1B_656/2021 vom 4. August 2022. BGer 1B_349/2018 vom 13. März 2019.
BGer 1B_543/2021 vom 1. Juli 2022. BGer 1B_487/2018 vom 6. Februar 2019.
BGer 1B_146/2021 vom 7. Juni 2022. BGer 1B_453/2018 vom 6. Februar 2019.
BGer 1B_435/2021 vom 8. Dezember 2021. BGer 1B_437/2018 vom 6. Februar 2019.
BGer 1B_412/2021 vom 29. November 2021. BGer 6B_860/2018 vom 18. Dezember 2018.
BGer 1B_28/2021 vom 4. November 2021. BGer 1B_331/2018 vom 30. November 2018.
BGer 1B_569/2020 vom 27. Juli 2021. BGer 1B_196/2018 vom 26. November 2018.
BGer 1B_243/2020 vom 26. Februar 2021. BGer 1B_304/2018 vom 13. November 2018.
BGer 1B_233/2020 vom 15. Februar 2021. BGer 1B_134/2018 vom 24. September 2018.
BGer 1B_380/2020 vom 13. Januar 2021. BGer 1B_322/2018 vom 31. August 2018.
BGer 1B_595/2020 vom 8. Januar 2021. BGer 1B_3/2018 vom 2. Juli 2018.
BGer 1B_313/2020 vom 4. November 2020. BGer 1B_555/2017 vom 22. Juni 2018.
BGer 1B_394/2020 vom 22. September 2020. BGer 1B_167/2018 vom 31. Mai 2018.
BGer 1B_474/2019 vom 6. Mai 2020. BGer 1B_235/2018 vom 30. Mai 2018.
BGer 1B_464/2019 vom 17. März 2020. BGer 1B_499/2017 vom 12. April 2018.
BGer 1B_24/2019 vom 27. Dezember 2019. BGer 1B_519/2017 vom 27. März 2018.
BGer 1B_495/2019 vom 29. November 2019. BGer 1B_433/2017 vom 21. März 2018.
BGer 1B_268/2019 vom 25. November 2019. BGer 1B_394/2017 vom 17. Januar 2018.
BGer 1B_329/2019 vom 14. Oktober 2019. BGer 1B_339/2017 vom 5. Januar 2018.
BGer 6B_24/2019 vom 3. Oktober 2019. BGer 1B_382/2017 vom 22. Dezember 2017.
BGer 1B_85/2019 vom 8. August 2019. BGer 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017.
BGer 1B_158/2019 vom 25. Juli 2019. BGer 1B_219/2017 vom 23. August 2017.
BGer 1B_91/2019 vom 11. Juni 2019. BGer 1B_229/2017 vom 14. August 2017.
BGer 1B_118/2019 vom 13. Mai 2019. BGer 1B_48/2017 vom 24. Juli 2017.
BGer 1B_30/2019 vom 3. Mai 2019. BGer 1B_7/2017 vom 19. Juni 2017.

- BGer 1B_106/2017 vom 8. Juni 2017.
- BGer 1B_454/2016 vom 24. Januar 2017.
- BGer 1B_331/2016 vom 23. November 2016.
- BGer 1B_351/2016 vom 16. November 2016.
- BGer 1B_142/2016 vom 16. November 2016.
- BGer 1B_212/2016 vom 14. Oktober 2016.
- BGer 1B_243/2016 vom 6. Oktober 2016.
- BGer 1B_213/2016 vom 7. September 2016.
- BGer 1B_91/2016 vom 4. August 2016.
- BGer 1B_110/2016 vom 20. Juli 2016.
- BGer 1B_36/2016 vom 8. Juni 2016.
- BGer 1B_249/2015 vom 30. Mai 2016.
- BGer 1B_318/2015 vom 28. April 2016.
- BGer 1B_347/2015 vom 29. März 2016.
- BGer 1B_273/2015 vom 21. Januar 2016.
- BGer 1B_215/2015 vom 24. November 2015.
- BGer 1B_131/2015 vom 30. Juli 2015.
- BGer 1B_125/2015 vom 15. Juni 2015.
- BGer 1B_73/2015 vom 10. März 2015.
- BGer 1B_345/2014 vom 9. Januar 2015.
- BGer 1B_247/2014 vom 18. September 2014.
- BGer 1B_65/2014 vom 22. August 2014.
- BGer 1B_424/2013 vom 22. Juli 2014.
- BGer 6B_628/2013 vom 26. Juni 2014.
- BGer 1B_179/2014 vom 5. Juni 2014.
- BGer 1B_414/2013 vom 29. April 2014.
- BGer 1B_360/2013 vom 24. März 2014.
- BGer 1B_285/2013 vom 11. März 2014.
- BGer 1B_314/2013 vom 9. Januar 2014.
- BGer 1B_322/2013 vom 20. Dezember 2013.
- BGer 1B_346/2013 vom 18. Dezember 2013.
- BGer 1B_231/2013 vom 25. November 2013.
- BGer 1B_162/2013 vom 3. Juli 2013.
- BGer 1B_641/2012 vom 8. Mai 2013.
- BGer 1B_637/2012 vom 8. Mai 2013.
- BGer 1B_300/2012 vom 14. März 2013.
- BGer 1B_464/2012 vom 7. März 2013.
- BGer 1B_547/2012 vom 26. Februar 2013.
- BGer 1B_19/2013 vom 22. Februar 2013.
- BGer 1B_477/2012 vom 13. Februar 2013.
- BGer 1B_546/2012 vom 23. Januar 2013.
- BGer 1B_588/2012 vom 10. Januar 2013.
- BGer 1B_516/2012 vom 9. Januar 2013.
- BGer 1B_320/2012 vom 14. Dezember 2012.
- BGer 1B_459/2012 vom 16. November 2012.
- BGer 1B_309/2012 vom 6. November 2012.
- BGer 1B_397/2012 vom 10. Oktober 2012.
- BGer 1B_136/2012 vom 25. September 2012.
- BGer 1B_310/2012 vom 22. August 2012.
- BGer 1B_279/2012 vom 11. Juli 2012.
- BGer 1B_27/2012 vom 27. Juni 2012.
- BGer 1B_179/2012 vom 13. April 2012.
- BGer 1B_117/2012 vom 26. März 2012.
- BGer 1B_595/2011 vom 21. März 2012.
- BGer 1B_562/2011 vom 2. Februar 2012.
- BGer 1B_492/2011 vom 2. Februar 2012.

BGer 1B_563/2011 vom 16. Januar 2012. BGer 1B_241/2008 vom 26. Februar 2009.
BGer 1C_367/2011 vom 6. Januar 2012. BGer 1B_274/2008 vom 27. Januar 2009.
BGer 1B_584/2011 vom 12. Dezember 2011. BGer 1B_101/2008 vom 28. Oktober 2008.
BGer 1B_516/2011 vom 17. November 2011. BGer 1B_104/2008 vom 16. September 2008.
BGer 1B_155/2011 vom 14. Juni 2011. BGer 1B_200/2007 vom 15. Januar 2008.
BGer 1B_108/2011 vom 6. Juni 2011. BGer 1P.519/2006 vom 19. Dezember 2006.
BGer 1B_354/2010 vom 8. Februar 2011. BGer 1S.28/2005 vom 27. September 2005.
BGer 1B_351/2010 vom 14. Januar 2011. BGer 1S.5/2005 vom 26. September 2005.
BGer 1B_212/2010 vom 22. September 2010. BGer 1P.133/2004 vom 13. August 2004.
BGer 1B_70/2010 vom 3. August 2010. BGer 1P.501/2002 vom 17. Dezember 2002.
BGer 1B_232/2009 vom 25. Februar 2010. BGer 1A.171/2001 vom 28. Februar 2002.

Amtlich publizierte Entscheide des Bundesstrafgerichts

TPF 2017 93 vom 3. Juli 2017.
TPF 2016 55 vom 1. März 2016.
TPF 2011 80 vom 30. Mai 2011.
TPF 2011 34 vom 18. März 2011.
TPF 2007 96 vom 31. August 2007.
TPF 2006 287 vom 14. September 2006.
TPF 2005 190 vom 16. November 2005.
TPF 2005 187 vom 16. November 2005.

Nicht amtlich publizierte Entscheide des Bundesstrafgerichts

BStGer BV.2019.8 vom 13. August 2019. BStGer RR.2018.194 vom 3. August 2018.
BStGer RR.2019.11 vom 18. April 2019. BStGer BE.2018.2 vom 30. Mai 2018.
BStGer RR.2018.271 vom 14. Januar 2019. BStGer RR.2015.281 vom 31. Mai 2016.
BStGer RR.2018.282 vom 2. Januar 2019. BStGer BE.2015.13 vom 1. März 2016.
BStGer vom BE.2018.4 vom 20. August 2018. BStGer, BE.2015.6 vom 29. Februar 2016.

- BStGer RR.2015.132 vom 25. November 2015. BStGer BE.2009.22 vom 23. Februar 2010.
BStGer BB.2014.150 vom 4. Mai 2015. BStGer BE.2009.21 vom 14. Januar 2010.
BStGer BB.2013.157 vom 3. März 2014. BStGer BE.2009.3 vom 13. März 2009.
BStGer BE.2013.1 vom 24. Oktober 2013. BStGer BE.2008.8 vom 10. September 2008.
BStGer BE.2012.4 vom 11. Juli 2012. BStGer BE.2006.1 vom 22. März 2006.
BStGer BE.2012.2 vom 4. April 2012. BStGer BE.2005.10 vom 14. September 2005.
BStGer BG.2010.11 vom 21. September 2010. BStGer BE.2005.4 vom 8. August 2005.

Kantonale Gerichtsentscheide

- OGer Thurgau SW.2012.33 vom 15. Mai 2012.

Erlassverzeichnis

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 (SR 780.1).

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0).

Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG) vom 19. März 2010 (SR 173.71).

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981 (SR 351.1).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2).

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101).

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

Übereinkommen über die Cyberkriminalität vom 23. November 2001 (SR 0.311.43).

1 Einleitung

In Folge einer Editionsverfügung oder Hausdurchsuchung werden von den Strafverfolgungsbehörden häufig Aufzeichnungen und Datenträger sichergestellt, um die darin enthaltenen Informationen auf ihre Beweisrelevanz hin zu durchsuchen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass das Interesse des Inhabers¹ auf Schutz seiner Privatsphäre höher zu gewichten ist als das öffentliche Strafverfolgungsinteresse. Namentlich liegt eine solche Situation vor, wenn die Akten dem Berufsgeheimnis unterstehende Rechtsbeziehungen betreffen, wie etwa das Anwalts- oder Arztgeheimnis, oder ein Privatgeheimnis tangiert wird, wie es z.B. bei Tagebüchern der Fall ist.² Zur Verhinderung einer blossen Kenntnisnahme der Untersuchungsbehörden von rechtlich durch Art. 264 Abs. 1 lit. a-d StPO geschützten Geheimnissen stellt Art. 248 StPO mit dem Instrument der Siegelung ein Rechtsbehelf zur Verfügung, welcher als *lex specialis* der strafprozessualen Beschwerde vorgeht. Als Sofortmassnahme verleiht die Siegelung dem Gewahrsamsinhaber das Recht, anlässlich einer Hausdurchsuchung sich spontan gegen eine Durchsuchung seiner geheimnisgeschützten Unterlagen zu wehren. Bringt er ein Aussage-, Zeugnisverweigerungsrecht oder einen anderen Grund glaubhaft vor, so werden die entsprechenden Aufzeichnungen und Gegenstände versiegelt und dürfen von der Strafverfolgungsbehörde bis zum Abschluss des Entsiegelungsverfahrens weder eingesehen noch verwertet werden.

In der Praxis ist die Siegelung vor allem in Wirtschaftsstraffällen von grosser Relevanz, in welchen damit regelmässig die Durchsuchung von Geschäftskorrespondenz durch die Untersuchungsbehörden zu unterbinden versucht wird.³ Ferner wird bei Allgemeindelikten oftmals mittels Berufung auf Privatgeheimnisse die Siegelung von ganzen Mobiltelefonen verlangt. Da keine gesetzlichen Formvorschriften für den Siegelungsantrag existieren und die Entsiegelungsverfahren sich in der Praxis nicht selten über mehrere Monate erstrecken, eignet sich die Siegelung insbesondere dazu, eine Verfahrensverzögerung zu erwirken.⁴

Der Problematik der langen Verfahrensdauer von Entsiegelungen hat sich der Gesetzgeber anlässlich der aktuell stattfindenden Revision der StPO angenommen. Die vorliegende Arbeit setzt sich zum Ziel, sowohl den Gesetzesentwurf des Bundesrates als auch die Änderungsanträge der Rechtskommissionen des National- und Ständerates zur Modifizierung des Siegelungsrechts einer kritischen Würdigung zu unterziehen sowie mögliche Anpassungen für eine verbesserte

¹ Mit einer geschlechtsneutralen Schreibweise wird einen wesentlichen Beitrag zur Geschlechtergleichstellung geleistet. In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Dies soll keineswegs eine Degradierung des weiblichen Geschlechts darstellen, sondern dient der sprachlichen Vereinfachung. Sofern es eine Aussage erfordert, sind weibliche und sonstige Geschlechteridentitäten explizit mitgemeint.

² GRAF, Aspekte, 553.

³ SIMMLER, 335.

⁴ GRAF, Aspekte, 554.

Praxistauglichkeit der Siegelung zu diskutieren. Zur Ermöglichung einer fundierten Analyse der Gesetzesrevision legt die Arbeit in einem ersten Teil das Siegelungsrecht *de lege lata* dar, wobei bereits die in der Praxis aufgetretenen Rechtsunsicherheiten und die in der Lehre häufig kritisierten Aspekte der Siegelung aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein besonderes Augenmerk auf die Siegelungsgründe und den erweiterten Kreis der siegelungsberechtigten Personen sowie im Bereich des Entsigelungsverfahrens auf die richterliche Triage und den Rechtsmittelweg gelegt. Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Anpassung des Siegelungsrechts im Rahmen der aktuellen Revision der StPO. Hierzu werden kurz die praxisbezogenen Probleme der Siegelung verdeutlicht sowie ein Überblick über den aktuellen Stand der Gesetzesänderung des Siegelungsrechts gegeben. Im Anschluss werden die wesentlichen Inhalte der Revision auf Basis der zuvor gewonnenen Kenntnisse aus Literatur und Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Prinzipien der StPO sowie der Stellungnahmen verschiedener Interessengruppen diskutiert.

2 Siegelungsrecht de lege lata

2.1 Allgemeines zu Durchsuchungen

2.1.1 Zweck

Zur Durchführung eines Strafverfahrens ist es unter Beachtung der Voraussetzungen der Beschlagnahme möglich, Gegenstände und Vermögenswerte der Verfügungsgewalt des Inhabers zu entziehen.⁵ Können die fraglichen Beweismittel und Gegenstände nicht ohne Weiteres behändigt werden, so geht der Beschlagnahme die Suche nach potenziell strafverfahrensrelevanten Objekten voraus.⁶ Zu diesem Zweck stehen den Strafverfolgungsbehörden verschiedene Zwangsmassnahmen zur Verfügung.⁷

Das Ziel von Durchsuchungen als auch Untersuchungen ist das Auffinden und Sicherstellen von Beweismitteln, deliktsrelevanten Vermögenswerten oder Beschuldigten im Interesse der Strafverfolgung.⁸ Es handelt sich dabei um offene Zwangsmassnahmen, d.h. sie werden für die betroffenen Personen ersichtlich durchgeführt – im Gegensatz zu den geheimen Überwachungsmaßnahmen gemäss Art. 269 ff. StPO.⁹ Die im Hinblick auf die Siegelung relevante Durchsuchung gemäss Art. 244-250 StPO kann Räumlichkeiten, Aufzeichnungen oder Personen zum Gegenstand haben.¹⁰ Davon abzugrenzen ist die Untersuchung nach Art. 251 f. StPO, welche sich immer gegen eine Person bzw. ein Leichnam richtet. Die Durchsuchung von Personen unterscheidet sich von der körperlichen oder geistigen Untersuchung durch die vergleichsweise geringere Eingriffsintensität.¹¹

Durchsuchungen können sich sowohl gegen Beschuldigte als auch gegen Dritte richten, wobei beim Einsatz von Zwangsmassnahmen gegen nicht beschuldigte Personen gemäss Art. 197 Abs. 2 StPO besondere Zurückhaltung zu wahren ist.¹² Die Zulässigkeit der Durchsuchung erstreckt sich auf alle Straftatbestände des Kern- und Nebenstrafrechts, folglich auch auf Übertretungen.¹³

⁵ BSK-StPO/GFELLER, Art. 241-254, Rz. 1; OBERHOLZER, Rz. 1386.

⁶ BSK-StPO/GFELLER, Art. 241-254, Rz. 1; OBERHOLZER, Rz. 1387.

⁷ BSK-StPO/GFELLER, Art. 241-254, Rz. 1.

⁸ Botschaft, 1236; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 349; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 214; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 6; HEIMGARTNER, 48; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 229; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, § 44 Rz. 1736; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 1.

⁹ SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 6; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1061; SCHNELL/STEFFEN, 232.

¹⁰ StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 2; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 229; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1061.

¹¹ StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1061.

¹² BSK-StPO/GFELLER, Art. 241-254, Rz. 16; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 4.

¹³ BSK-StPO/GFELLER, Art. 241-254, Rz. 13; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 2.

2.1.2 Anordnung und Durchführung

Gemäss den allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 241 ff. StPO haben Durchsuchungsbefehle schriftlich und begründet¹⁴ zu erfolgen, jedoch kann bei Dringlichkeit gemäss Art. 241 Abs. 1 Satz 2 StPO die Anordnung mündlich erteilt und nachträglich schriftlich bestätigt werden. Der Befehl bezeichnet gemäss Art. 241 Abs. 2 StPO die zu durchsuchenden Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen, den Zweck der Massnahme und die mit der Durchführung beauftragten Behörden oder Personen.¹⁵

Für die Anordnung von Zwangsmassnahmen ist gemäss Art. 198 Abs. 1 StPO während des Vorverfahrens primär die Staatsanwaltschaft, im gerichtlichen Verfahren das zuständige Sachgericht und in dringenden Fällen die Verfahrensleitung zuständig.¹⁶ Die Durchführung der von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angeordneten Zwangsmassnahme obliegt der Polizei, allenfalls können auch Sachverständige mit der Aufgabe betraut werden.¹⁷ Nichtsdestotrotz ist auch die Staatsanwaltschaft befugt, angeordnete Durchsuchungen persönlich vorzunehmen.¹⁸ Gemäss Art. 241 Abs. 3 StPO steht es der Polizei bei Gefahr in Verzug¹⁹ zu, Durchsuchungen auch ohne vorgängigen Befehl der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorzunehmen.²⁰ In diesen Fällen hat sie nach Art. 241 Abs. 3 StPO unverzüglich die Staatsanwaltschaft darüber zu informieren. Überdies kann die Polizei zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen gemäss Art. 241 Abs. 4 StPO eine angehaltene oder vorläufig festgenommene Person durchsuchen, ohne die Staatsanwaltschaft benachrichtigen zu müssen.²¹

Die durchführenden Behörden können nach Massgabe von Art. 242 StPO geeignete Sicherheitsvorkehrungen treffen, um das Ziel der Massnahme zu erreichen. Mittels sitzungspolizeilicher Anordnungen können sie namentlich Personen verbieten, sich vom Ort der Durchsuchung zu entfernen, um eine Beseitigung von beweisrelevanten Gegenständen zu verhindern.²² Weiterhin sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Zwangsmassnahmen besondere Durchführungsvorschriften zu beachten.²³

¹⁴ Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 2 StPO, vgl. auch Art. 199 StPO.

¹⁵ Diese inhaltlichen Mindestangaben sollen eine unzulässige Beweisausforschung (fishing expedition) verhindern, BGer 1B_313/2020 (04.11.2020) E. 5.1.

¹⁶ SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, vor Art. 241-259, Rz. 5; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1063.

¹⁷ StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 15.

¹⁸ Gemäss SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1071 sind Durchsuchungen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht selbst auszuführen; a.A. StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 15 Fn. 15.

¹⁹ Bezgl. der Durchsuchung eines I-Phones im Rahmen einer polizeilichen Anhaltung BGE 139 IV 128 E. 1.5; näheres zum Begriff StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 22.

²⁰ BGE 144 IV 74 E. 2.1; vgl. MÜLLER/SCHEFER, 195, nach deren Auffassung die Voraussetzungen zur polizeilichen Notkompetenz restriktiv auszulegen sind.

²¹ Die Sicherheitsdurchsuchung stellt ein Sonderfall der Gefahr in Verzug dar, Botschaft, 1237; näheres bei OBERHOLZER, Rz. 1447; a.A. BSK-StPO/GFELLER, Art. 241, Rz. 6.

²² SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 242, Rz. 1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1065.

²³ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 214; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 230.

2.1.3 Zufallsfunde

Als Zufallsfunde nach Art. 243 StPO werden bei der Durchführung von Zwangsmassnahmen zufällig entdeckte Beweismittel bezeichnet, die mit der abzuklärenden Straftat in keinem Zusammenhang stehen, jedoch auf ein weiteres Delikt der beschuldigten Person oder einen anderen Täter hinweisen.²⁴ Die Gegenstände sind von der ausführenden Behörde, normalerweise der Polizei, vorläufig sicherzustellen und samt einem Bericht der Verfahrensleitung zu übermitteln, welche gemäss Art. 243 Abs. 2 StPO über das weitere Vorgehen entscheidet.²⁵ Die anordnende Behörde hat infolgedessen ein neues Verfahren zu eröffnen bzw. eine Nichtanhandnahme zu verfügen oder die Gegenstände an die zuständige Behörde weiterzuleiten.²⁶

Zufallsfunde sind von der unzulässigen Beweisausforschung («fishing expedition») zu unterscheiden.²⁷ Eine fishing expedition liegt vor, wenn eine Zwangsmassnahme ohne genügenden Tatverdacht ergriffen wird und aufs Geratewohl Beweisaufnahmen getätigt werden.²⁸

Mangels gesetzlicher Anforderungen für die Verwertbarkeit von Zufallsfunden ergibt sich e contrario, dass diese ohne weitere Einschränkungen Anlass zur Eröffnung eines neuen Strafverfahrens geben und hierfür als Beweismittel verwendet werden können.²⁹ Voraussetzung dafür ist, dass die ursprüngliche Zwangsmassnahme rechtmässig erfolgte, d.h. es darf keine fishing expedition vorliegen, und dass diese Zwangsmassnahme auch hinsichtlich des neu entdeckten Delikts hypothetisch zulässig gewesen wäre.³⁰ Erfolgte die Zwangsmassnahme rechtswidrig, so dürfen die Zufallsfunde höchstens unter der Bedingung von Art. 141 Abs. 2 StPO verwertet werden.³¹ Aufgrund der Natur und der Verwertbarkeit des Zufallsfunds wird kein vorbestehender Tatverdacht gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO verlangt.³² Ebenso tritt die Verhältnismässigkeit

²⁴ BGE 139 IV 128 E. 2.1; BGE 137 I 218 E. 2.3.2; BSK-StPO/GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 6; StPO-Komm/KELLER, Art. 243, Rz. 2; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 230; NATTERER, 12; OBERHOLZER, Rz. 1396; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1066.

²⁵ Botschaft, 1237; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 194; StPO-Komm/KELLER, Art. 243, Rz. 3; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 230 f.; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 2.

²⁶ SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1066.

²⁷ BGE 139 IV 128 E. 2.1; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 231; näheres zur Abgrenzung von Zufallsfund und Beweisausforschung NATTERER, 18 ff.

²⁸ BGE 139 IV 128 E. 2.1; BGE 137 I 218 E. 2.3.2; ausführlich zur Beweisausforschung BSK-StPO/GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 15 ff.; StPO-Komm/KELLER, Art. 241, Rz. 5; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 231; MÜLLER/SCHEFER, 200; NATTERER, 11; OBERHOLZER, Rz. 1396; vor allem im Rechtshilferecht von erheblicher Bedeutung, PIETH, 133; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 8; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1067; früher bereits ERNI, Rz. 66.

²⁹ Botschaft, 1237; StPO-Komm/KELLER, Art. 243, Rz. 4; OBERHOLZER, Rz. 1397; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1067.

³⁰ BGer 1B_519/2017 (27.03.2018) E. 3.6; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 214 f.; BSK-StPO/GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 31 ff.; StPO-Komm/KELLER, Art. 243, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1067; vgl. auch OBERHOLZER, Rz. 1397 und REIMANN, Rz. 42, wonach die Bestimmungen über die Verwertbarkeit von Zufallsfunden aus verdeckten Zwangsmassnahmen (Art. 278 und Art. 296 StPO) analog anwendbar sind.

³¹ BGer 6B_860/2018 (18.12.2018) E. 2.3.2; BGer 6B_628/2013 (26.06.2014) E. 1.4.2; CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 243, Rz. 9; StPO-Komm/KELLER, Art. 243, Rz. 4; OBERHOLZER, Rz. 1397; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1067 Fn. 273.

³² SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 243, Rz. 5.

gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO in den Hintergrund, da der Grundrechtseingriff mit der Durchsuchung bereits erfolgte.³³

2.2 Der Siegelung vorangehende Zwangsmassnahmen

Die Durchsuchung von Aufzeichnungen stellt meistens eine sekundäre Verfahrenshandlung dar, welcher eine auf die Durchsuchung ausgerichtete Sicherstellung der Gegenstände vorausgeht.³⁴ Hauptsächlich erfolgt eine Erhebung von Aufzeichnungen durch Zwangsmassnahmen wie die Hausdurchsuchung nach Art. 245 StPO oder die Editionsverfügung nach Art. 265 StPO.³⁵ Zudem ist es möglich, dass die Untersuchungsbehörde im Rahmen einer Personendurchsuchung gemäss Art. 249 f. StPO an zu durchsuchende Beweismittel gelangt.³⁶ Denkbar ist auch, dass die Strafbehörde ohne den Einsatz von Zwang Besitz an den Aufzeichnungen erhält, indem diese bspw. durch Privatpersonen oder rechtshilfweise durch andere Behörden übermittelt werden.³⁷ Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Editionsverfügung und Hausdurchsuchung, welche nachfolgend näher beleuchtet werden.

2.2.1 Editionsverfügung

Grundsätzlich besteht gemäss Art. 265 Abs. 1 StPO eine Editionsspflicht für Gegenstände und Vermögenswerte, welche der Beschlagnahme unterliegen.³⁸ Ausgenommen von der Herausgabepflicht sind nach Art. 265 Abs. 2 StPO Beschuldigte (lit. a), Personen mit einem Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht (lit. b)³⁹ sowie Unternehmen (näher lit. c). Ein Editionsverweigerungsrecht steht auch nicht zur Aussage verpflichteten Auskunftspersonen im Sinne von Art. 180 StPO zu.⁴⁰ Dies ist bei einer Durchsuchung von Aufzeichnungen insofern relevant, als dass Personen mit einem Editionsverweigerungsrecht nicht zur aktiven Herausgabe von strafverfahrensrelevanten Informationsträgern verpflichtet werden können.⁴¹

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit gehen sowohl der Beschlagnahme als auch der Hausdurchsuchung stets eine Editionsverfügung voran.⁴² Diese kann gemäss Art. 265 Abs. 3 StPO mit einer Fristansetzung, Ordnungsbusse oder einer Androhung von Art. 292 StGB verbunden

³³ Bezgl. der Verhältnismässigkeit BGer 6B_24/2019 (03.10.2019) E. 2.4; BSK-StPO/GFELLER/THORMANN, Art. 243, Rz. 34; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1064 Fn. 274.

³⁴ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 219.

³⁵ LENTJES MEILI, 206; OBERHOLZER, Rz. 1407; REIMANN, Rz. 33.

³⁶ OBERHOLZER, Rz. 1407.

³⁷ REIMANN, Rz. 33.

³⁸ EICKER/HUBER/BARIS, 172; JOSITSCH, § 71 Rz. 425; PIETH, 156; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 1951; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 71 Rz. 1125.

³⁹ Dies betrifft Personen, die nach Art. 168-173 und Art. 180 Abs. 1 StPO nicht zur Aussage verpflichtet sind, SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 265, Rz. 9.

⁴⁰ JOSITSCH, § 71 Rz. 425; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 71 Rz. 1126.

⁴¹ HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 24; OBERHOLZER, Rz. 1388, 1389; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 71 Rz. 1126.

⁴² Botschaft, 1246; TPF 2011 34 E. 1.2; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 265, Rz. 16, 27 sind für Schriftlichkeit; StPO-Komm/HEIMGARTNER, Art. 265, Rz. 10 sowie SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 265, Rz. 15 lassen hingegen auch Mündlichkeit genügen.

werden. Im Anschluss an die Herausgabe werden die verfahrensrelevanten Gegenstände gemäss Art. 263 ff. StPO beschlagnahmt.⁴³ Wird die Herausgabe verweigert oder besteht Grund zur Annahme, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme gefährden könnte, ist nach Art. 265 Abs. 4 StPO auf ein vorgängiges Editionsbegehren zu verzichten und stattdessen direkt die Zwangsmassnahme der Hausdurchsuchung oder der Beschlagnahme anzuwenden.⁴⁴ Gemäss der herrschenden Lehre und Rechtsprechung ist gegen die Editionsverfügung die strafprozessuale Beschwerde nicht zulässig, da im Falle einer darauffolgenden Hausdurchsuchung mit der Siegelung ein Rechtsbehelf zur Verfügung steht.⁴⁵ Zudem steht dem Gewahrsamsinhaber das Recht zu, bei der freiwilligen Herausgabe von Aufzeichnungen und Gegenständen zeitgleich deren Siegelung zu beantragen.⁴⁶

2.2.2 Hausdurchsuchung

Die Hausdurchsuchung greift in das Hausrecht ein, welches nicht nur strafrechtlich durch den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB geschützt ist, sondern auch nach Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK zu den elementaren Grundrechten gehört.⁴⁷ Der Eingriffsbereich der Hausdurchsuchung entspricht dem Schutzbereich von Art. 186 StGB, welcher sich nicht nur auf Häuser im eigentlichen Sinne, sondern auf alle umschlossenen Räume erstreckt, welche Wohn-, Geschäfts- und ähnlichen Zwecken dienen.⁴⁸ Von der Hausdurchsuchung sind auch die sich in den Räumen befindenden Behältnisse erfasst.⁴⁹ Vom Schutzbereich nicht erfasst sind Personenautos⁵⁰, Lastwagen, offene Gärten, Felder oder Schuppen.⁵¹ Werden im Rahmen der Hausdurchsuchung Aufzeichnungen oder elektronische Datenträger vorläufig sichergestellt, welche voraussichtlich der Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 StPO unterliegen, so kommen die Bestimmungen über die «Durchsuchung von Aufzeichnungen» gemäss Art. 246-248 StPO zur Anwendung.⁵² Diese werden im nachfolgenden Kapitel dieser Arbeit behandelt.

⁴³ JOSITSCH, § 71 Rz. 426; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 71 Rz. 1127.

⁴⁴ So etwa wenn zu befürchten ist, es könnten während des Editionsverfahrens Beweisgegenstände beseitigt werden, TPF 2005 190 E. 3.1 m.w.H.

⁴⁵ BStGer BB.2014.150 (04.05.2015) E. 2.2; BGer 1B_562/2011 (02.02.2012) E. 1.1; TPF 2011 34 E. 1.3; BGer 1B_354/2010 (08.02.2011) E. 1.3; StPO-Komm/KELLER, Art. 393, Rz. 18; OBERHOLZER, Rz. 1391; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 265, Rz. 3.

⁴⁶ BGE 140 IV 28 E. 3.4; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 24; BSK-STPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 4.

⁴⁷ GOLDSCHMIED/MAURER/SOLLBERGER, 231; CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 244, Rz. 45; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 2 f.; RIKLIN, Art. 244, Rz. 1; zum Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung vgl. MÜLLER/SCHEFER, 183 ff.; zum Verhältnis des strafrechtlichen zum grundrechtlichen Wohnungsschutz vgl. VON GUNTEN, 63.

⁴⁸ JOSITSCH, § 69 Rz. 399; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 3; die Hausdurchsuchung erstreckt sich auch auf Wohnungen, Garagen, Estrichabteile, Werkareale, umfriedete Plätze usw., OBERHOLZER, Rz. 1400; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1068; differenziert VON GUNTEN, 63 ff.; würde das prozessrechtliche Institut der Hausdurchsuchung den Schutzbereich enger ziehen als der Tatbestand des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, würde es an einem Rechtfertigungsgrund für das Eindringen in umfriedete Plätze, Höfe oder Gärten fehlen, vgl. Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 232.

⁴⁹ HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 10; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 3; OBERHOLZER, Rz. 1400; SCHNELL/STEFFEN, 273.

⁵⁰ A.A. VON GUNTEN, 69.

⁵¹ JOSITSCH, § 69 Rz. 399; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1068.

⁵² BGer 1B_215/2015 (24.11.2015) E. 4.1; JOSITSCH, § 69 Rz. 400; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072.

Als materiell-rechtliche Voraussetzung sind Hausdurchsuchungen gemäss Art. 244 Abs. 1 StPO grundsätzlich nur mit Einwilligung der berechtigten Person⁵³ gestattet, ausser wenn nach Art. 244 Abs. 2 StPO zu vermuten ist, dass sich in den Räumlichkeiten gesuchte Personen aufhalten, Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind oder Straftaten begangen werden. Da Hausdurchsuchungen meistens sowieso nur zur Diskussion stehen, wenn eine der drei Konstellationen nach Art. 244 Abs. 2 StPO vorliegt, bildet die vermeintliche Ausnahme in der Praxis meist die Regel.⁵⁴ Ein Teil der Lehre geht davon aus, dass die *einvernehmliche* Hausdurchsuchung keine Zwangsmassnahme, sondern eine blosser Verfahrenshandlung darstelle und somit auch kein schriftlicher Hausdurchsuchungsbefehl auszustellen sei, während nur bei der *zwangsweisen* Hausdurchsuchung die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsmassnahmen nach Art. 196 ff. StPO einzuhalten seien.⁵⁵

Für die allgemeinen formell-rechtlichen Voraussetzungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 verwiesen, nachfolgend werden nur die besonderen Bestimmungen betreffend der Hausdurchsuchung aufgegriffen. Zu Beginn der Hausdurchsuchung weisen die beauftragten Personen gemäss Art. 245 Abs. 1 StPO den schriftlichen Hausdurchsuchungsbefehl vor und händigen dem Hausberechtigten nach Art. 199 StPO eine Kopie aus.⁵⁶ Im Sinne von Art. 200 StPO darf der Raum nur in dringenden Fällen und nach erfolgloser Aufforderung zur Öffnung aufgebrochen werden.⁵⁷ Anwesende Inhaber sind gemäss Art. 245 Abs. 2 StPO als sogenannte Urkundspersonen verpflichtet, der Hausdurchsuchung beizuwohnen, wobei es sich um eine Ordnungsvorschrift handelt.⁵⁸ Nach Art. 245 Abs. 2 StPO ist bei Abwesenheit des Inhabers nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.⁵⁹ Ins Vollzugsprotokoll wird neben den Angaben der beteiligten Personen und zum Ablauf der Hausdurchsuchung auch ein Verzeichnis der sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände aufgenommen.⁶⁰

Mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses tritt das Bundesgericht auf Beschwerden gegen die Hausdurchsuchung i.d.R. nicht ein.⁶¹ Der betroffenen Person steht jedoch im weiteren Verfahren

⁵³ Weiterführend zur berechtigten Person bei Hausdurchsuchungen StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 6a.

⁵⁴ RIKLIN, Art. 244, Rz. 5.

⁵⁵ Diese Ansicht wird u.a. vertreten von JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 195, OBERHOLZER, Rz. 1399, RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Rz. 749 f. sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 244, Rz. 17 ff.; a.A. BURGER MITTNER/BURGER, 308, StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 7 sowie PITTELOU, Art. 241-243, Rz. 539, nach dessen Auffassung die Zustimmung der betroffenen Person das Erfordernis eines schriftlichen Befehls nicht aufhebt, da dieser dazu dient, im Voraus die Begründetheit der Massnahme abzuklären.

⁵⁶ OBERHOLZER, Rz. 1401; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072; SCHNELL/STEFFEN, 273.

⁵⁷ JOSITSCH, § 69 Rz. 400; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Rz. 754; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072.

⁵⁸ BGer 1B_179/2012 (13.04.2012) E. 2.2 ff.; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 196 f.; JOSITSCH, § 69 Rz. 400; OBERHOLZER, Rz. 1401; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 245, Rz. 15.

⁵⁹ Als geeignete Personen gelten z.B. Urkundspersonen oder Behördenvertreter, StPO-Komm/KELLER, Art. 245, Rz. 5.

⁶⁰ Vgl. Art. 77 StPO; GOLDSCHMIED/MAURER/SOLLBERGER, 233; JOSITSCH, § 69 Rz. 400; StPO-Komm/KELLER, Art. 245, Rz. 7; OBERHOLZER, Rz. 1401; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072.

⁶¹ Vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO; BGer 1B_595/2020 (08.01.2021) E. 2; TPF 2017 93 E. 2.2; TPF 2005 187 E. 2; GUIDON, Rz. 244; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 14; OBERHOLZER, Rz. 1403; krit. CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 244, Rz. 43 ff.

der volle Rechtsschutz zu, indem sie einerseits Beschwerde gegen die im Rahmen der Hausdurchsuchung erfolgten Beschlagnahme erheben oder andererseits die Siegelung von sichergestellten Aufzeichnungen beantragen kann.⁶² Im Zuge des Entsiegelungsverfahrens können Rügen gegen die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung akzessorisch erhoben werden.⁶³ In anderen Fällen, wie etwa bei einer Personen- oder Spurensuche ohne Sicherstellung, hat die Beschwerdeinstanz unabhängig von einem fehlenden aktuellen Rechtsschutzinteresse auf Beschwerden gegen die Hausdurchsuchung einzutreten, sofern nicht zeitnah eine gerichtliche Überprüfung der Zwangsmassnahme in einem anderen Verfahren erfolgen kann.⁶⁴

Nachdem mit der Editionsverfügung und der Hausdurchsuchung die wichtigsten Zwangsmassnahmen zur Erhebung von potenziellen Beweismitteln erläutert wurden, wird im nächsten Abschnitt auf das weitere Vorgehen bezüglich der Durchsuchung von den sichergestellten Aufzeichnungen und auf die damit zusammenhängende Siegelung eingegangen.

2.3 Siegelungsverfahren

2.3.1 Vorläufige Sicherstellung und Grobtriage

Stossen die Strafbehörden im Rahmen einer Hausdurchsuchung oder als Folge einer Editionsverfügung auf Aufzeichnungen oder Datenträger, so werden diese provisorisch sichergestellt, um sie gemäss Art. 246 ff. StPO auf ihre Beweisrelevanz zu durchsuchen.⁶⁵ Wie das Bundesgericht in der Vergangenheit mehrmals klarstellte, besitzen die Strafbehörden zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis darüber, welche Beschlagnahmeart gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO verfügt werden könnte und ob allfällige Beschlagnahmehindernisse nach Art. 264 und Art. 268 StPO vorliegen. Aus diesem Grund sei zwischen dem Beschlagnahmebefehl und dem Durchsuchungsbefehl «begrifflich und inhaltlich zu unterscheiden».⁶⁶ Somit findet vor der Durchsuchung bzw. vor dem Abschluss des Entsiegelungsverfahrens keine Beschlagnahme, sondern lediglich eine vorläufige Sicherstellung im Sinne von Art. 263 Abs. 3 StPO der betroffenen Unterlagen statt.⁶⁷

Gegenstand der Sicherstellung sind nach Art. 192 Abs. 1 StPO im Normalfall die Originaldokumente.⁶⁸ Im Falle eines Entsiegelungsverfahrens bleibt der betroffenen Person unter

⁶² BGer 1B_310/2012 (22.08.2012) E. 2; OBERHOLZER, Rz. 1403.

⁶³ BGer 1B_134/2018 (24.09.2018) E. 2.1 m.w.H.; BGer 1B_499/2017 (12.04.2018) E. 4.5; BGer 1B_519/2017 (27.03.2018) E. 3.3; BGer 1B_394/2017 (17.01.2018) E. 3.1, nicht publ. in BGE 144 IV 74; OBERHOLZER, Rz. 1403.

⁶⁴ Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des EGMR vom 16.12.1997, Camenzind vs. Switzerland, 136/1996/755/954, § 52 ff.; vgl. auch BGE 118 IV 67 E. 1; BSK-StPO/GFELLER, vor Art. 241–254, Rz. 60 f.; StPO-Komm/KELLER, Art. 244, Rz. 16.

⁶⁵ CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 246, Rz. 1; REIMANN, Rz. 51; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1072.

⁶⁶ BStGer BV.2019.8 (13.08.2019) E. 3.2.3.1 mit Verweis auf BGer 1B_65/2014 (22.08.2014) E. 2.4.

⁶⁷ BGer 1B_555/2017 (22.06.2018) E. 3.2; BGE 144 IV 74 E. 2.3; BGer 1B_273/2015 (21.01.2016) E. 1.2; BGE 141 IV 77 E. 4.1.

⁶⁸ REIMANN, Rz. 54.

Umständen während mehreren Monaten der Zugriff auf die sichergestellten Unterlagen verwehrt.⁶⁹ Im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips erlaubt Art. 247 Abs. 3 StPO den Strafbehörden deshalb, Kopien oder Ausdrücke der sicherzustellenden Aufzeichnungen zu erheben, sofern dies für das Verfahren genügt.⁷⁰ Im Gegensatz zur Botschaft enthält der Gesetzeswortlaut in Art. 247 Abs. 3 StPO keine Pflicht für Betroffene, Kopien zu erstellen.⁷¹ Alternativ können den Betroffenen nach erfolgter Sicherstellung die Kopien der Originalunterlagen überlassen werden.⁷² Bei elektronischen Datenträgern erfolgt die Sicherstellung über eine forensische Datenkopie, eine sogenannte Spiegelung.⁷³

Im Interesse des Verhältnismässigkeitsgebots und der Verfahrenseffizienz ist laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits bei der Sicherstellung eine thematische Grobsichtung vorzunehmen, um Aufzeichnungen, welche offensichtlich einem Beschlagnahmeverbot unterliegen oder eindeutig nicht untersuchungsrelevant sind, auszusondern.⁷⁴ Hierfür kann allenfalls eine sachverständige Person im Sinne von Art. 247 Abs. 2 StPO beigezogen werden.⁷⁵ Diese erste Ausscheidung darf allerdings nicht missbraucht werden, um ein mögliches Entsigelungsverfahren zu umgehen bzw. Privat-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse zu verletzen.⁷⁶ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung trifft Betroffene die Obliegenheit, die Untersuchungsbehörde bei der Grobtriage zu unterstützen, indem sie jene Aufzeichnungen benennen, welche ihrer Ansicht nach aufgrund von Geheimhaltungsinteressen der Siegelung unterliegen.⁷⁷

Als Ausfluss des rechtlichen Gehörs erhält der Inhaber gemäss Art. 247 Abs. 1 StPO vorgängig zur Durchsuchung Gelegenheit, sich über die Untersuchungsrelevanz der fraglichen Aufzeichnungen zu äussern und Gründe vorzubringen, die einer Durchsuchung bzw. Beschlagnahme entgegenstehen.⁷⁸ Vor diesem Hintergrund verleiht Art. 248 StPO dem Inhaber das Recht,

⁶⁹ OBERHOLZER, Rz. 1410; vgl. REIMANN, Rz. 54 Fn. 147.

⁷⁰ BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 27 ff.

⁷¹ Vgl. Botschaft, 1238 f.; eine Verpflichtung ablehnend SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 247, Rz. 8 sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 33; a.A. VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 360.

⁷² OBERHOLZER, Rz. 1410; die Strafbehörde wird zur Begründung vorbringen, es sei nicht sicher, ob die Kopien dem Original entsprechen, vgl. RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Rz. 756.

⁷³ Besteht jedoch der Verdacht, dass Daten gezielt gelöscht und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde vorenthalten werden, ist eine Sicherstellung der Hardware zulässig, vgl. AEPLI, 78 f.; näheres zu den technischen Möglichkeiten in der Praxis GRAF, Aspekte, 568; REIMANN, Rz. 54.

⁷⁴ BGer 1B_656/2021 (04.08.2022) E. 6.2 m.w.H.; BGE 143 IV 270 E. 7.5 m.w.H.; BGer 1B_200/2007 (15.01.2008) E. 2.6 beurteilt dies als Pflicht der Untersuchungsbehörde; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; LENTJES MEILI, 206; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 236; MÜLLER/GÄUMANN, 292; OBERHOLZER, Rz. 1416; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 247 Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1077; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 13 und Art. 248, Rz. 13; bezgl. Grobtriage bei elektronisch gespeicherten Daten vgl. AEPLI, 139.

⁷⁵ Weiterführend StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 6; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 5; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1075; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 16, 25.

⁷⁶ BGE 106 IV 413 E. 7b; BGer 1B_200/2007 (15.01.2008) E. 2.6; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 236; MÜLLER/GÄUMANN, 292; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 5; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 13.

⁷⁷ BGer 1S. 5/2005 (26.09.2005) E. 7.6, bestätigt in BGer 1B_200/2007 (15.01.2008) E. 2.6; krit. bezgl. beschuldigter Personen aufgrund des Nemo-tenetur-Prinzips KELLER, 204.

⁷⁸ Vgl. zum rechtlichen Gehör Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; JOSITSCH, § 69 Rz. 402; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 234; OBERHOLZER, Rz. 1411; RIKLIN, Art. 247, Rz. 1;

anlässlich dieser Anhörung die Versiegelung von geheimnisgeschützten Aufzeichnungen zu verlangen und damit deren Durchsichtung durch die Strafbehörden zu verhindern.⁷⁹ Vor allem Laien sind über die Möglichkeit der Siegelung als gesetzlicher Rechtsschutz rechtzeitig – d.h. spätestens nach Abschluss der Hausdurchsichtung⁸⁰ – und inhaltlich ausreichend zu informieren.⁸¹ Ebenso müssen die Strafbehörden den Inhaber darauf aufmerksam machen, dass nach erfolgter Siegelung das Entsiegelungsgericht über die Zulässigkeit der Durchsichtung entscheidet und dass bei Ausbleiben eines unverzüglichen Siegelungsgesuchs der Rechtsschutz verwirkt und die Unterlagen durchsucht werden können.⁸² Neben dem Inhaber hat die Strafbehörde auch weitere an den Aufzeichnungen offensichtlich berechnigte Dritte im Hinblick auf deren Siegelungsrecht zu kontaktieren.⁸³

Gegen die Sicherstellung kann keine Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 StPO erhoben werden, da der Siegelung als *lex specialis* der Vorrang zu gewähren ist.⁸⁴ Die zum Zwecke der Sicherstellung erfolgten Zwangsmassnahmen können im späteren Entsiegelungsverfahren akzessorisch angefochten werden.⁸⁵

2.3.2 Durchsichtung von Aufzeichnungen

Das Bundesgericht versteht unter der Durchsichtung von Aufzeichnungen das Durchlesen bzw. Besichtigen von Schriftstücken oder Datenträgern im Hinblick auf ihren Inhalt oder ihre Beschaffenheit, «um ihre Beweiseignung festzustellen, sie allenfalls zu beschlagnahmen und zu den Akten zu nehmen».⁸⁶ Gemäss Art. 246 StPO dürfen Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass die enthaltenen Informationen der Beschlagnahme unterliegen.⁸⁷ Neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 197 StPO verlangt die

SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 247 Rz. 1 f.; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1075 Fn. 292; SCHNELL/STEFFEN, 275.

⁷⁹ REIMANN, Rz. 56; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 5.

⁸⁰ BGer 1B_91/2016 (04.08.2016) E. 4.5; BGer 1B_309/2012 (06.11.2012) E. 5.3, 5.7; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 8; vgl. auch REIMANN, Rz. 58, nach dessen Auffassung der Hinweis auf das Siegelungsantragsrecht zwingend vor der Hausdurchsichtung erfolgen muss.

⁸¹ Nicht ausreichend ist ein blosser Abdruck von Gesetzesbestimmungen auf der Rückseite der Formulare, BGer 1B_309/2012 (06.11.2012) E. 5.7; KELLER, 203 f.; OBERHOLZER, Rz. 1411; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1076; SCHNELL/STEFFEN, 276; STRÄULI, 21; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 8.

⁸² BGer 1B_85/2019 (08.08.2019) E. 4.2; BGer 1B_309/2012 (06.11.2012) E. 5.3; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 26. GRAF, Aspekte, 560; OBERHOLZER, Rz. 1411; SCHNELL/STEFFEN, 276.

⁸³ BGE 140 IV 28 E. 4.3.5; dazu BERTHOD/MÉGEVAND, 222; BURCKHARDT/RYSER, 166; GRAF, Aspekte, 560; StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 1; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 3; vgl. hinten, 21.

⁸⁴ OBERHOLZER, Rz. 1409; REIMANN, Rz. 64; vgl. auch StPO-Komm/KELLER, Art. 393, Rz. 18.

⁸⁵ BGer 1B_519/2017 (27.03.2018) E. 3.3; BGer 1B_394/2017 (17.01.2018) E. 3.1, nicht publ. in BGE 144 IV 74; BGer 1B_243/2016 (06.10.2016) E. 4.2, 4.4; BGer 1B_273/2015 (21.01.2016) E. 5.5; OBERHOLZER, Rz. 1409; vgl. hinten, 29 f.

⁸⁶ BGE 144 IV 74 E. 2.1; BGE 143 IV 270 E. 4.4; BGE 139 IV 128 E. 1.4; BStGer BE.2009.3 (13.03.2009) E. 2; HAUSER/SCHWERTI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 1; SCHNELL/STEFFEN, 275; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 4.

⁸⁷ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 218; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 233; OBERHOLZER, Rz. 1404; weiterführend zum Begriff der Aufzeichnungen BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 3.

Durchsuchung von Aufzeichnungen demnach einen Verdacht, dass sich strafverfahrensrelevante Unterlagen unter den provisorisch sichergestellten Aufzeichnungen befinden, wobei an die Vermutung der potenziellen Beweisrelevanz keine überhöhten Anforderungen zu stellen sind.⁸⁸

Für die Anordnungscompetenz zur Durchsuchung von Aufzeichnungen ist auf Kapitel 2.1.2 zu verweisen. Im Unterschied zur Hausdurchsuchung reicht eine Einwilligung zur Durchsuchung von Aufzeichnungen nicht aus. Es ist zwingend ein schriftlicher Durchsuchungsbefehl zu stellen.⁸⁹ Werden die betroffenen Aufzeichnungen jedoch infolge einer Editionsverfügung oder anlässlich einer Hausdurchsuchung sichergestellt, so ist für die Durchführung der Durchsuchung kein zusätzlicher Befehl mehr notwendig.⁹⁰

2.3.3 Zum Rechtsbehelf der Siegelung

Da Aufzeichnungen potenziell private und geschäftliche Geheimnisse beinhalten, stellt ihre Durchsuchung einen besonders schweren Eingriff in die durch Art. 13 BV, Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar.⁹¹ Neben Geheim- und Privatsphäre kann nicht zuletzt auch die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV tangiert sein.⁹² Die Durchsuchung von Aufzeichnungen ist daher mit grösster Schonung von Privatgeheimnissen und unter Wahrung des Berufsgeheimnisses durchzuführen.⁹³ Aus diesem Grund sieht das Gesetz für die Durchsuchung von Aufzeichnungen einen gesteigerten Rechtsschutz in Form des Siegelungsrechts vor, womit auch die Standards des EGMR erfüllt werden.⁹⁴ Die Siegelung sichergestellter Aufzeichnungen und das sich daran anschliessende Entsiegelungsverfahren dienen dem Schutz der Privatsphäre, indem die berechtigte Person sich gegen die Durchsuchung zur Wehr setzen kann und ein unabhängiges Gericht anstelle der Staatsanwaltschaft über deren Verwendung im Strafverfahren entscheidet.⁹⁵

Bei der Siegelung handelt es sich um einen Rechtsbehelf im engeren Sinne.⁹⁶ THORMANN/BRECHBÜHL bezeichnen die Siegelung auch als «Ad-hoc-Beschwerde».⁹⁷ Sie bewirkt

⁸⁸ BGer 1B_314/2013 (09.01.2014) E. 2.2; HEIMGARTNER, 54 spricht von einer «erhöhten Möglichkeit», dass «eventuell für den Strafprozess relevante Informationen in den zu durchsuchenden Datenbeständen aufzufinden sind»; CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 246, Rz. 5; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 7, wonach die potenzielle Erheblichkeit nicht zu eng zu sehen sei; REIMANN, 61; gemäss SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1073 Fn. 288 ist kein dringender Tatverdacht erforderlich.

⁸⁹ Vgl. Art. 241 StPO; SCHNELL/STEFFEN, 275; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 6.

⁹⁰ REIMANN, Rz. 62; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 246, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1074; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 6.

⁹¹ Botschaft, 1238, «in besonderer Weise schützenswerte Geheimnisse»; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 2; OBERHOLZER, Rz. 1404, «in besonderem Mass schutzbedürftig»; RASCH, 46 f.; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1075; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 1.

⁹² HEIMGARTNER, 53; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 2.

⁹³ BGE 130 II 193 E. 2.1; ERNI, Rz. 64; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; LENTJES MEILI, 206; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 1.

⁹⁴ Urteil des EGMR vom 3. Juli 2012, Robathin vs. Österreich, 30457/06, § 48; FORNITO, 169; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 2; RASCH, 47; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 1.

⁹⁵ OBERHOLZER, Rz. 1405.

⁹⁶ HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 94 Rz. 3; gl. M. StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 2.

⁹⁷ BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 2.

ein suspensiv bedingtes Verwertungsverbot.⁹⁸ Mit der Siegelung als Sofortmassnahme wird die Kenntnisnahme und Verwendung von Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungsbehörde aus Geheimnisschutzgründen einstweilen verhindert.⁹⁹ Solange die Siegelung nicht rechtskräftig aufgehoben ist, entweder durch die nachträglichen Freigabe durch die antragstellende Person oder aufgrund des richterlichen Entsiegelungsentscheids, so dürfen die versiegelten Aufzeichnungen weder ausgewertet noch für die Beweisführung verwendet werden.¹⁰⁰

Die Siegelung stellt gleichzeitig ein rechtlicher und ein konkreter physischer Vorgang dar.¹⁰¹ Die sichergestellten Unterlagen werden durch die Strafverfolgungsbehörde plastisch versiegelt, so dass ein Zugriff auf die Aufzeichnungen ohne Brechen des Siegels verunmöglicht wird.¹⁰² Bei grossen Mengen ist auch eine Versiegelung eines gesamten Raumes möglich.¹⁰³ Gemäss Rechtsprechung steht die Befugnis zur Siegelung nur der Untersuchungsbehörde zu, nicht jedoch dem Inhaber selbst.¹⁰⁴ Abweichend davon sprach sich das Bundesstrafgericht für die Zulässigkeit des privaten Siegels aus, um eine oberflächliche Kenntnisnahme der Unterlagen durch die Strafverfolgungsbehörde zu verhindern.¹⁰⁵ Die versiegelten Aufzeichnungen werden durch die Strafverfolgungsbehörde selbst aufbewahrt und zusammen mit dem Entsiegelungsgesuch dem zuständigen Gericht eingereicht.¹⁰⁶ Eine Verletzung des Siegels kann als Siegelbruch gemäss Art. 290 StGB strafbar sein.¹⁰⁷

2.3.4 Siegelungsantrag

Mangels gesetzlicher Vorschriften wird kein formelles Siegelungsgesuch verlangt.¹⁰⁸ Aufgrund des provisorischen Charakters der Siegelung genügt gemäss einem Teil der Lehre reines Glaubhaftmachen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder eines anderen Grundes

⁹⁸ BStGer BE.2006.1 (22.03.2006) E. 1.1; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 361; GRAF, Aspekte, 566; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 3; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1076 Fn. 299; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 1.

⁹⁹ Botschaft, 1239; BGE 140 IV 28 E. 4.3.4; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 361; MÜLLER/GÄUMANN, 290; RASCH, 48; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1076; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 1.

¹⁰⁰ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 3.

¹⁰¹ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4.

¹⁰² Z.B. durch Plombierung der Behälter, BGE 127 II 151 E. 4c/aa; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4; MÜLLER/GÄUMANN, 292; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 15.

¹⁰³ BGer 1B_229/2017 (14.08.2017) E. 1.6; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 6; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1076; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 15.

¹⁰⁴ BGer 1A.171/2001 (28.02.2002) E. 1.3; BGE 127 II 151 E. 4c/aa; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 16.

¹⁰⁵ Bspw. in den Urteilen BStGer BE.2008.8 (10.09.2008) E. 1.5 und BStGer BE.2005.10 (14.09.2005) E. 2.3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 16.

¹⁰⁶ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4; vgl. auch BGer 1B_241/2008 (26.02.2009) E. 4, wonach eine blosser Anweisung an die Polizei, die Unterlagen in Verwahrung zu nehmen und die Sichtung bis auf weiteres auszusetzen, nicht ausreicht; ebenso PITTELOU, Art. 248, Rz. 567.

¹⁰⁷ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4.

¹⁰⁸ BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 28; HEIMGARTNER, 377 f.; MÜLLER/GÄUMANN, 290; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 2; SCHNELL/STEFFEN, 276; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 10.

nach Art. 248 StPO.¹⁰⁹ In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht fest, dass von einer detaillierten Begründung der Siegelungsgründe im Siegelungsgesuch abzusehen sei.¹¹⁰

Grundsätzlich darf die Strafverfolgungsbehörde die geltend gemachten schutzwürdigen Geheimnisse nicht cursorisch auf deren Glaubhaftigkeit prüfen, da der Rechtsschutz von Art. 248 StPO sonst unterlaufen würde.¹¹¹ Lediglich in liquiden Fällen ist eine Verweigerung der Siegelung zulässig, etwa wenn das Siegelungsbegehren offensichtlich unbegründet oder rechtsmissbräuchlich erscheint.¹¹² Eine Abweisung des Siegelungsantrags durch die Staatsanwaltschaft ist mit Beschwerde wegen Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO anfechtbar.¹¹³

Während das Gesetz keine Frist vorschreibt, innert welcher das Siegelungsbegehren gestellt werden muss, verlangen Lehre und Rechtsprechung eine unverzügliche Einsprache nach Kenntnis der Sicherstellung.¹¹⁴ Dies bedeutet, dass das Siegelungsbegehren unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchsuchung bzw. Edition der Informationsträger gestellt werden muss.¹¹⁵ Ein Teil der Lehre betont, dass bei ausreichender Information spätestens sogleich nach Schluss der Grobsichtung schutzwürdige Geheimnisse geltend zu machen sind.¹¹⁶ Nach erfolgter Durchsuchung und gegebenenfalls Verwertung der Aufzeichnungen durch die Strafbehörden ist die Siegelung als Geheimnisschutz obsolet und daher als verspätet zu betrachten.¹¹⁷ Im Falle einer Editionsverfügung nach Art. 265 StPO ist der Siegelungsantrag spätestens im Zeitpunkt der Herausgabe der Unterlagen zu stellen.¹¹⁸

¹⁰⁹ Botschaft, 1239; gl. M. VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 361, GRAF, Aspekte, 561, StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 9, SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1076 und BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 10; a.A. Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 235, MÜLLER/GÄUMANN, 290 sowie RIKLIN, Art. 248, Rz. 1.

¹¹⁰ BGer 1B_382/2017 (22.12.2017) E. 3.1 f.; BGer 1B_219/2017 (23.08.2017) E. 3.1.

¹¹¹ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 9; gl.M. MÜLLER/GÄUMANN, 290; einschränkend demgegenüber SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 4.

¹¹² Dies ist der Fall, wenn ein Entsiegelungsverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht einem Prozessleerlauf gleichkäme, BGer 1B_464/2012 (07.03.2013) E. 3; vgl. auch die Urteile BGer 1B_24/2019 (27.12.2019) E. 2.3 und BGer 1B_546/2012 (23.01.2013) E. 2.2; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 28; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 9; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 10.

¹¹³ BGer 1B_464/2012 (07.03.2013) E. 3, 6.1, 6.2; BGer 1B_516/2012 (09.01.2013) E. 1.1; EICKER, 238; GUIDON, Rz. 138.

¹¹⁴ GRAF, Aspekte, 558 f.; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 220; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 11; OBERHOLZER, Rz. 1413; REIMANN, Rz. 103.

¹¹⁵ BGer 1B_322/2013 (20.12.2013) E. 2.1, «in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Zwangsmassnahme»; BGE 127 II 151 E. 4b, «immédiatement»; BGE 114 IB 357 E. 4, «unmittelbar»; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 361; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21, «ungesäumt»; KELLER, 204; LENTJES MEILI, 209; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 235; MÜLLER/GÄUMANN, 290; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1077; SCHNELL/STEFFEN, 276; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 11.

¹¹⁶ BGer 1B_320/2012 (14.12.2012) E. 4.1.2 m.w.H.; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 11; KELLER, 204; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 11.

¹¹⁷ BGer 1B_320/2012 (14.12.2012) E. 5.4; BGE 114 IB 357 E. 4; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 361; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 236; PITTELOUD, Art. 248, Rz. 568; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 4; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1077; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 11; vgl. auch REIMANN, Rz. 103, nach dessen Ansicht die antragsstellende Person mangels Rechtsschutzinteresse auf den Beschwerdeweg zu verweisen ist.

¹¹⁸ BGer 1B_477/2012 (13.02.2013) E. 3.2-3.4; BGer 1B_320/2012 (14.12.2012) E. 4.2; gleiches gilt bei der freiwilligen Herausgabe vor Ort, BGE 109 IV 153 E. 2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 10; LENTJES MEILI, 207, 209; MÜLLER/GÄUMANN, 293; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 11.

Das Bundesgericht zeigt bezüglich des Zeitrahmens je nach Sachlage eine relativ weite Toleranz.¹¹⁹ Betroffenen wird jeweils eine kurze Bedenkzeit eingeräumt, um sich erst anwaltlich beraten zu lassen.¹²⁰ Sie können daher die Siegelung auch noch einige Stunden nach Durchsuchungsabschluss beantragen.¹²¹ Juristischen Laien, die anlässlich einer Hausdurchsuchung nicht ausreichend über ihr Siegelungsrecht informiert wurden, gewährt das Bundesgericht zudem eine Nachfrist.¹²² In besonders komplexen Fällen erachtet das Bundesgericht ausnahmsweise Siegelungsbegehren als nicht verspätet, auch wenn diese erst einige Tage nach Kenntnis der Sicherstellung gestellt werden.¹²³ Erhalten allfällige weitere siegelungsberechtigte Personen im Nachhinein Kenntnis von einer Sicherstellung bzw. einem hängigen Entsiegelungsverfahren, so unterliegen sie der prozessualen Pflicht, unverzüglich ihre Teilnahme am Entsiegelungsverfahren zu beantragen.¹²⁴

Gelangen die Untersuchungsbehörden im Rahmen der Hausdurchsuchung an offensichtlich nach Art. 264 Abs. 1 StPO geheimnisgeschützte Unterlagen, so sind diese von Amtes wegen zu versiegeln, sofern die betroffene Person nicht explizit oder konkludent auf den Geheimnisschutz verzichtet hat.¹²⁵ Sodann ist bei Abwesenheit des Inhabers die Siegelung ebenfalls von Amtes wegen vorzunehmen.¹²⁶

Die Durchsuchung von Aufzeichnungen sowie die Siegelung unterliegen der Protokollierungspflicht gemäss Art. 76 i.V.m. Art. 77 StPO.¹²⁷ Wenn die Durchsuchung im Rahmen einer Hausdurchsuchung erfolgt, kann die Protokollierung beider Verfahrenshandlungen in einem Akt erfolgen.¹²⁸ Geltend gemachte Einwände der Betroffenen gegen die Durchsuchung sowie ein allfälliger Verzicht auf die Siegelung sind festzuhalten und von den Siegelungsberechtigten zu unterzeichnen.¹²⁹ Sodann ist ein Verzeichnis der sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände zu erstellen.¹³⁰

¹¹⁹ Ein Tag Verspätung ist zulässig, TPF 2005 190 E. 4.3; auch 5 Tage Verspätung wurden als noch zulässig erachtet in BGer 1B_91/2016 (04.08.2016) E. 5; verspätet ist i.d.R. ein mehrere Wochen oder Monate nach der Sicherstellung eingegangenes Siegelungsbegehren, vgl. die Urteile BGer 1B_474/2019 (06.05.2020) E. 1.3.2 f., BGer 1B_454/2016 (24.01.2017) E. 3.1, BGer 1B_546/2012 (23.01.2013) E. 2.3 und BGer 1B_516/2012 (09.01.2013) E. 2.3.

¹²⁰ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 11.

¹²¹ BGer 1B_394/2020 (22.09.2020) E. 3.1; BGer 1B_219/2017 (23.08.2017) E. 3.2 f.; BGer 1B_322/2013 (20.12.2013) E. 2.1; KELLER, 204.

¹²² BGer 1B_309/2012 (06.11.2012) E. 5.4; dazu STRÄULI, 21; GRAF, Aspekte, 559 f.; SCHNELL/STEFFEN, 276.

¹²³ So bspw. BGer 1B_91/2016 (04.08.2016) E. 5.3, hierbei handelte es sich um komplexe Zwangsmassnahmen an verschiedenen Standorten.

¹²⁴ BGer 1B_91/2019 (11.06.2019) E. 2.2; BGer 1B_537/2018 (13.03.2019) E. 2.3 f.; BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.4; BGer 1B_48/2017 (24.07.2017) E. 5; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 11.

¹²⁵ BERTHOD/MÉGEVAND, 222; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 60; HEIMGARTNER, 378; vgl. REIMANN, Rz. 63.

¹²⁶ BGer 1B_243/2016 (06.10.2016) E. 4.2; BGE 111 Ib 50 E. 3b; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 11; vgl. auch StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 8a, nach dessen Ansicht an der Rechtsprechung festzuhalten sei, da ansonsten der Rechtsschutz illusorisch wäre.

¹²⁷ StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 12; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 17.

¹²⁸ StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 12; zur Protokollierung bei der Hausdurchsuchung vgl. vorne, 8.

¹²⁹ StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 12.

¹³⁰ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 215; REIMANN, Rz. 149.

2.3.5 Siegelungsobjekt

Der Begriff «Aufzeichnung» umfasst Aufzeichnungen im weitesten Sinne und geht damit weiter als der materiellrechtliche Urkundenbegriff nach Art. 110 Abs. 4 StPO.¹³¹ Als «Aufzeichnung» gelten alle Träger menschlicher Gedankenäusserungen und zwar unabhängig davon, wie sie gespeichert sind.¹³² Insbesondere fallen auch elektronische Speichermedien (CD-ROMs, USB-Sticks, Mobiltelefone, Fotos, Filme etc.) unter den Begriff der Aufzeichnungen.¹³³ Siegelungsobjekt kann nur ein gegenständlicher Informationsträger sein.¹³⁴ Aufzeichnungsfreie Gegenstände sowie Gegenstände, die nur standardisierte oder nebensächliche Aufzeichnungen enthalten, bilden kein Siegelungsobjekt.¹³⁵ Vermögenswerte dürfen nur versiegelt werden, wenn ihnen eine Doppelfunktion als Wert- und Aufzeichnungsträger zukommt, nicht alleine aufgrund ihrer Eigenschaft als Wertträger.¹³⁶

2.3.6 Siegelungsgründe

Dem Wortlaut von Art. 248 Abs. 1 StPO entsprechend kann die Siegelung aufgrund eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen beantragt werden. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen Durchsuchung und Beschlagnahme sind die Siegelungshindernisse in Art. 248 Abs. 1 StPO auf die Beschlagnahmeverbote in Art. 264 Abs. 1 StPO auszurichten, da es sinnfrei wäre, eine Durchsuchung von nicht beschlagnahmefähigen Gegenständen zuzulassen.¹³⁷ Die Bestimmungen gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. a-d StPO entfalten ihre Schutzwirkung unabhängig des Zeitpunktes der Entstehung oder des Auffindeorts der Gegenstände und Unterlagen, weshalb es für die Existenz eines Siegelungsgrunds unerheblich ist, ob die Aufzeichnungen am Ort der beschuldigten Person oder einer Drittperson sichergestellt werden.¹³⁸ Die Beschlagnahmeverbote bieten allerdings keinen umfassenden Schutz, sondern beziehen sich mit Ausnahme von Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO nur auf die Korrespondenz der beschuldigten Person.¹³⁹ Im Folgenden werden die einzelnen Siegelungsgründe einer näheren Betrachtung unterzogen.

¹³¹ Botschaft, 1214; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 218; JOSITSCH, § 69 Rz. 402; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 246, Rz. 1; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 1.

¹³² StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 6.

¹³³ Bezgl. der Durchsuchung eines I-Phones BGE 139 IV 128 E. 1.3; JOSITSCH, § 69 Rz. 402; PIQUEREZ/MACALUSO, Rz. 1346; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 64 Rz. 958 und § 69 Rz. 1073; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 2 f.

¹³⁴ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 221; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 6.

¹³⁵ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 221.

¹³⁶ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 221.

¹³⁷ BStGer RR.2018.282 (02.01.2019) E. 4.2 mit Verweis auf BStGer RR.2015.281 (31.05.2016) E. 4.2; BGer 1B_125/2015 (15.06.2015) E. 3.4; BGE 140 IV 28 E. 2; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 36 f.; GRAF, Aspekte, 561; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 25; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 223; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 19; MÜLLER/GÄUMANN, 291; OBERHOLZER, Rz. 1433 f.; RASCH, 132; REIMANN, Rz. 122; SIMMLER, 336; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 50.

¹³⁸ Botschaft, 1245 f.; anders noch in BGer 1P.133/2004 (13.08.2004) E. 3, die Beschlagnahme von Anwaltskorrespondenz in den Räumlichkeiten der beschuldigten Person wurde vom Bundesgericht als zulässig befunden; vgl. auch BGE 140 IV 108 E. 6.6.5; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 4; REIMANN, Rz. 123.

¹³⁹ GRAF, Revision, Rz. 23; REIMANN, Rz. 123.

2.3.6.1 Aussageverweigerungsrecht

Im Hinblick auf das Aussageverweigerungsrecht der beschuldigten Person ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Zwangsmassnahmen wie die Durchsuchung oder Beschlagnahme blosses Dulden, aber keine aktive Mitwirkung erfordern und daher mit dem Verbot des Selbstbelastungszwangs nicht im Konflikt stehen.¹⁴⁰ Demzufolge ist es der beschuldigten Person nicht möglich, sich alleine auf ihr Mitwirkungsverweigerungsrecht gemäss Art. 113 oder Art. 158 Abs. 1 StPO zu berufen. Lediglich in den Konstellationen von Art. 264 Abs. 1 lit. a-d StPO kann sie ein Aussageverweigerungsrecht gegen die Durchsuchung vorbringen.¹⁴¹ Gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO besteht ein absolutes Verbot¹⁴² für die Entsiegelung und Beschlagnahme von Aufzeichnungen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrem Anwalt, wobei sich das Verbot auf die Korrespondenz des Verteidigungsverhältnisses des hängigen Strafverfahrens beschränkt.¹⁴³ Erfasst sind von Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO nicht nur die eigentliche Anwaltskorrespondenz, sondern auch weitere Aufzeichnungen wie etwa Besprechungsnotizen, Untersuchungen, Berichte, Vertrags- oder Vergleichsentwürfe.¹⁴⁴ Seit dem Inkrafttreten von Art. 264 Abs. 1 lit. d StPO am 1. Mai 2013 gilt ferner ein absolutes Beschlagnahmeverbot für Unterlagen aus dem Verkehr von nicht beschuldigten Drittpersonen mit ihrer Verteidigung, wobei sich diese auf anwaltsspezifische Tätigkeiten beziehen müssen.¹⁴⁵

Weiterhin sind nach Massgabe von Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO die persönlichen Aufzeichnungen und Korrespondenzen der beschuldigten Person von der Durchsuchung und Beschlagnahme ausgenommen, sofern ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.¹⁴⁶ Diese einzelfallorientierte Interessenabwägung wird im Rahmen des Entsiegelungsverfahrens vom zuständigen Gericht vorgenommen.¹⁴⁷

¹⁴⁰ Vgl. Art. 113 Abs. 1 StPO; Botschaft, 1245; beschuldigte Personen dürfen zwar nicht zu Beweisaussagen oder Edition von Unterlagen gezwungen werden, Zwangsmassnahmen haben sie jedoch zu dulden, BGE 142 IV 207 E. 9.4; vgl. auch BGer 1P.519/2006 (19.12.2006) E. 3.2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 15; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 249; PIETH, 156; RIKLIN, Art. 264, Rz. 1; SCHNELL/STEFFEN, 292.

¹⁴¹ Zudem sind gemäss Art. 180 StPO Auskunftspersonen – mit Ausnahme der Privatklägerschaft – ebenfalls aussageverweigerungsberechtigt, StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 18; REIMANN, Rz. 120 und 122.

¹⁴² BGE 138 IV 225 E. 6.1; BGer 1B_27/2012 (27.06.2012) E. 6.1; GRAF, Aspekte, 561.

¹⁴³ Nicht geschützt sind belastende Unterlagen, welche die beschuldigte Person bei ihrem Anwalt deponiert, um sie dem Zugriff der Untersuchungsbehörde zu entziehen, BGE 117 Ia 341 E. 6 a/cc; BURCKHARDT/RYSER, 160; GRAF, Aspekte, 561; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 69 Rz. 14; JOSITSCH, § 71 Rz. 424; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 16; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 249; RIKLIN, Art. 264, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1120; krit. zur absoluten Beschlagnahmefreiheit BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 22.

¹⁴⁴ Botschaft Berufsgeheimnis, 8183 f.; vgl. die Aufzählung in BGer 1B_158/2019 (25.07.2019) E. 2.3; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 30; ERNI, Rz. 57 m.w.H.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 69 Rz. 14; StPO-Komm/HEIMGARTNER, Art. 264, Rz. 4; JOSITSCH, § 71 Rz. 424; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 264, Rz. 4 f., 9; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1122.

¹⁴⁵ Botschaft Berufsgeheimnis, 8183 f.; GRAF, Aspekte, 561; JOSITSCH, § 71 Rz. 424; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 16; PIETH, 158; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 264, Rz. 11a; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1124a.

¹⁴⁶ Vgl. BGE 137 IV 189 E. 5.2.3 betreffend privater Aktfotos in einem Wirtschaftsstrafverfahren; BGer 1P.519/2006 (19.12.2006) E. 3.2; EICKER/HUBER/BARIS, 172; JOSITSCH, § 71 Rz. 424; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 17; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 264, Rz. 7; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1121; erfasst sind Unterlagen, welche «den höchstpersönlichen Bereich der beschuldigten Person betreffen», vgl. REIMANN, Rz. 129.

¹⁴⁷ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 17; OBERHOLZER, Rz. 1436; REIMANN, Rz. 131; vgl. hinten, 25 ff.

2.3.6.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Da der Wortlaut von Art. 248 Abs. 1 StPO nicht zwischen den verschiedenen Arten der Zeugnisverweigerungsberechtigten nach Art. 168-173 StPO unterscheidet, ist als Auslegungshilfe wiederum Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO heranzuziehen.¹⁴⁸ Nach Massgabe dieser Bestimmung gilt ein Beschlagnahmeverbot für Gegenstände und Unterlagen, welche aus dem Verkehr des Beschuldigten mit Personen stammen, denen aufgrund ihrer amtlichen oder beruflichen Stellung gemäss Art. 170-173 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt.¹⁴⁹ Demzufolge besteht ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot nur für Unterlagen und Korrespondenzen, die aus dem Verkehr mit Amts- oder Berufsgeheimnisträgern (Art. 170 f. StPO), mit Medienschaffenden (Art. 172 StPO) oder mit Personen mit einer Geheimhaltungspflicht (Art. 173 StPO) stammen.¹⁵⁰ Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht von Anwälten gemäss Art. 171 StPO betroffen ist, liegt eine Wiederholung zu Art. 264 Abs. 1 lit. a StPO vor.¹⁵¹ Nicht anwendbar sind Art. 168 f. StPO, denn beschuldigte Personen, deren Angehörige sowie Unternehmen können eine Durchsuchung nicht aufgrund persönlicher Beziehung unterbinden.¹⁵² Gleich wie bei der beschuldigten Person lässt sich dies damit begründen, dass die Beschlagnahme keine aktive Mitwirkung, sondern blosses Dulden verlangt und daher nicht zu einer Konfliktsituation zwischen wahrheitsgemässer Aussage und Belastung nahe stehender Personen führt.¹⁵³ Kein Beschlagnahmeverbot und somit auch kein Siegelungsgrund liegt vor, wenn der Berufsgeheimnisträger im gleichen Sachzusammenhang selbst beschuldigt ist.¹⁵⁴ Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist unter Berücksichtigung von Art. 197 Abs. 2 StPO in diesen Fällen eine Durchsuchung der Aufzeichnungen nur möglich, wenn diese einen engen Sachzusammenhang zum Gegenstand der Strafuntersuchung aufweisen.¹⁵⁵

¹⁴⁸ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 19.

¹⁴⁹ GRAF, Aspekte, 561; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 20, ausführlich zur Siegelung aufgrund eines Anwaltsgeheimnis Rz. 26 ff.; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 249; REIMANN, Rz. 132; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 264, Rz. 9; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1122.

¹⁵⁰ BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 7; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 21; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 249; ausführlich zu den einzelnen Zeugnisverweigerungsrechten REIMANN, Rz. 132 ff.

¹⁵¹ REIMANN, Rz. 125; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1122; ausführlich zum Verhältnis zwischen Abs. 1 lit. a und lit. c BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 21 ff.

¹⁵² Botschaft, 1245; BGE 142 IV 207 E. 9.2; BGer 1B_125/2015 (15.06.2015) E. 3.4; BGer 1B_347/2015 (29.03.2016) E. 4.3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 20; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 233 f., 249; PIETH, 157; RIKLIN, Art. 264, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 71 Rz. 1122; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 46.

¹⁵³ Botschaft, 1245; ausführlich BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 6 f., 19; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 69 Rz. 12; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 20; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 249; PIETH, 157; vgl. auch RASCH, 90 ff.

¹⁵⁴ BGE 142 IV 207 E. 9.3; BGE 138 IV 225 E. 6; vgl. e contrario BGE 140 IV 108 E. 6.5; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 264, Rz. 33; EICKER/HUBER/BARIS, 172; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 20; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 264, Rz. 10; SCHNELL/STEFFEN, 292.

¹⁵⁵ BGer 1B_36/2016 (08.06.2016) E. 6.2.2, 6.3 ff.; BGE 141 IV 77 E. 5.2 ff., wonach bei der Sicherstellung von ärztlichen Unterlagen eines beschuldigten Arztes die versiegelten Akten zu triagieren und die untersuchungsrelevanten Patientenakten zu anonymisieren sind; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 69 Rz. 10; vgl. auch StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 36, wonach «das Berufsgeheimnis als gesetzlich geschütztes Klientengeheimnis unbeteiligter Dritter» möglichst nicht verletzt werden soll.

Zusätzlich vermögen Auskunft- oder Mitteilungspflichten aus anderen Gesetzen das Zeugnisverweigerungsrecht weiter zu begrenzen.¹⁵⁶

2.3.6.3 Andere Gründe

Schliesslich stellt sich die Frage, wie die Formulierung «andere Gründe» im Gesetzestext von Art. 248 Abs. 1 StPO zu konkretisieren ist.¹⁵⁷ Rein prozesstaktische Motive der beschuldigten Person, etwa um strafprozessuale Beweiserhebungen möglichst zu unterbinden, begründen keine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO.¹⁵⁸ Ein Teil der Lehre spricht sich dafür aus, dass «andere Gründe» die diplomatische Immunität des Inhabers¹⁵⁹ oder auch Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse umfassen, welche durch Art. 162 StGB und Art. 4 und 6 UWG geschützt sind.¹⁶⁰ Ebenso wie Privatgeheimnisse geniessen Geschäftsgeheimnisse nicht den gleichwertigen Schutz wie das Amts- oder Berufsgeheimnis nach Art. 170 f. StPO, sondern bedingen eine Interessenabwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person und dem Strafverfolgungsinteresse.¹⁶¹ Ungeklärt ist hierbei, in welchem Verhältnis Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse als «andere Gründe» zu den Siegelungsgründen aufgrund eines Zeugnisverweigerungsrechts gemäss Art. 264 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 173 StPO stehen.¹⁶² Uneinigkeit herrscht in der Lehre auch darüber, ob unter «andere Gründe» die umfassende Kognition des Entsiegelungsrichters zu verstehen ist, wonach im Entsiegelungsverfahren allgemeine Einwände gegen die Zwangsmassnahmen – wie ein fehlender hinreichender Tatverdacht, mangelnde Beweistauglichkeit oder nicht gewährte Verhältnismässigkeit – akzessorisch erhoben werden können.¹⁶³

2.3.7 Erweiterung der Legitimation zur Siegelung

Die Legitimation zur Siegelung beschränkt sich nach Gesetzeswortlaut – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu früheren kantonalen Regelungen¹⁶⁴ – auf den Inhaber der betroffenen Aufzeichnungen.¹⁶⁵ Darunter wird die Person verstanden, welche im Zeitpunkt der behördlichen

¹⁵⁶ BStGer BG.2010.11 (21.09.2010) E. 3.2 bezgl. der Auskunftspflicht von Steuerbehörden; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 21; OBERHOLZER, Rz. 1437.

¹⁵⁷ Uneindeutig ist hierzu die Botschaft, 1239.

¹⁵⁸ BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.8; BGE 144 IV 74 E. 2.6; BGE 142 IV 207 E. 11; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 24.

¹⁵⁹ Hierzu bspw. BGer 1B_3/2018 (02.07.2018) E. 2.2, auf die Immunität berufen können sich ein Staat sowie sein Vertreter; vgl. auch BGer 1B_106/2017 (08.06.2017) E. 2.2 bezgl. der Teilnahme des Staates Äquatorialguinea in einem Entsiegelungsverfahren.

¹⁶⁰ BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 2; vgl. auch CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 248, Rz. 1c und StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 23, welche auch Privatgeheimnisse im Sinne von Art. 264 Abs. 1 lit. b StPO unter «andere Gründe» subsumieren.

¹⁶¹ BStGer BE.2018.2 (30.05.2018) E. 7.4; BGer 1B_300/2012 (14.03.2013) E. 3.5; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 24.

¹⁶² REIMANN, Rz. 155.

¹⁶³ BGer 1B_117/2012 (26.03.2012) E. 3.3; GRAF, Aspekte, 561; REIMANN, Rz. 156 ff.; in diesem Sinne auch BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 61; vgl. hinten, 29.

¹⁶⁴ So zum Beispiel in BGE 121 I 240 E. 1.

¹⁶⁵ BGer 1S.28/2005 (27.09.2005) E. 2.4.2; BGE 127 II 151 E. 4c/aa; BGE 116 Ib 106 E. 2a/aa; BGE 111 Ib 50 E. 3b; GRAF, Aspekte, 554; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 4; OBERHOLZER, Rz. 1414; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1077.

Sicherstellung der Aufzeichnungen den faktischen Gewahrsam im Sinne der tatsächlichen Sachherrschaft daran hat.¹⁶⁶ Bei juristischen Personen sind aufgrund ihrer rechtlichen Selbstständigkeit immer nur diese selbst zur Beantragung der Siegelung legitimiert.¹⁶⁷ Hingegen steht es den vertretungsberechtigten Organe nicht zu, die Siegelung aus eigenem Recht zu verlangen.¹⁶⁸ Bei elektronischen Daten gilt diejenige Person als Inhaberin, in deren Herrschaftsbereich sich die Datenverarbeitungsanlage bzw. das elektronische Speichermedium befindet.¹⁶⁹ Laut der herrschenden Lehre wird beim Datenaustausch über Anbieter von Kommunikationsdiensten oder externe Speicher die Inhaberschaft durch die faktische Verfügung über Nutzererkennung und Passwort definiert.¹⁷⁰

An der engen Auslegung der Siegelungslegitimation wurde in der Lehre bereits vermehrt Kritik geäußert mit der Begründung, es bestehe ein Abstimmungsbedarf zwischen Art. 248 Abs. 1 StPO und Art. 264 Abs. 3 StPO, da das Gesetz andernfalls eine inkonsistente Regelung beinhalten würde.¹⁷¹ Letztendlich hat das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid beschlossen, den Kreis der Siegelungsberechtigten «zum Zweck eines wirksamen Geheimnisschutzes» auf Personen auszudehnen, welche unabhängig der Besitzverhältnisse ein rechtlich geschütztes Geheimhaltungsinteresse an den sichergestellten Aufzeichnungen haben.¹⁷² Im Wesentlichen stützte sich das Bundesgericht auf drei Argumente: Erstens dränge sich durch die unterschiedlichen Wortlaute von Art. 248 Abs. 1 StPO in den drei Amtssprachen eine nähere Prüfung der Siegelungsberechtigung auf.¹⁷³ Zweitens nimmt das Bundesgericht Bezug auf die Botschaft zu Art. 247 E-StPO, wonach nicht nur dem Inhaber, sondern auch rechtlich berechtigten Personen eine Siegelungsbefugnis zukäme.¹⁷⁴ Dementsprechend sei bei der Sicherstellung von Bankunterlagen neben der Bank als Gewahrsamsinhaberin auch der Kontoinhaber zur Stellung eines Siegelungsantrags befugt.¹⁷⁵ Drittens soll in systematisch-teleologischer Hinsicht eine Übereinstimmung des Geheimnisschutzes der Siegelung nach Art. 248 Abs. 1 StPO und der

¹⁶⁶ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 220; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 5; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 2.

¹⁶⁷ Offengelassen in BGer 1B_110/2016 (20.07.2016) E. 1; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 247, Rz. 1; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1077 Fn. 301; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 2.

¹⁶⁸ Ebenfalls offengelassen in BGer 1B_110/2016 (20.07.2016) E. 1; GRAF, Aspekte, 554.

¹⁶⁹ BGE 140 IV 28 E. 4.3.2; AEPLI, 92; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 5.

¹⁷⁰ PIETH, 153; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Rz. 757; ZERBES, 26 f.

¹⁷¹ BURCKHARDT/RYSER, 165 f.; ISENRING/KESSLER, 330 f.; StPO-Komm/KELLER, 2010, Art. 248, Rz. 6; MÜLLER/GÄUMANN, 291 f.; RICHERS, Rz. 43; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Rz. 1780 f.; für eine Beschränkung der Legitimation auf den Gewahrsamsinhaber hingegen OBERHOLZER, 2012, Rz. 1081 und BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, 2010, Art. 248, Rz. 6.

¹⁷² BGE 140 IV 28 E. 4.3.3 ff.; bestätigt u.a. in BGer 1B_537/2018 (13.03.2019) E. 2.3 und BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.3; dies ist etwa der Fall, wenn eine Person in ihren Rechten direkt, unmittelbar und persönlich beeinträchtigt wird, vgl. BGer 1B_106/2017 (08.06.2017) E. 2.1; in diesem Sinne auch die Botschaft, 1239; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 6; OBERHOLZER, Rz. 1414; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 3; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 6; krit. GRAF, Aspekte, 555.

¹⁷³ BGE 140 IV 28 E. 4.3.2; so der weitergehende Begriff «intéressé» in der französischen Fassung, anders «Inhaber» im deutschen und «detentore» im italienischen Text, GRAF, Aspekte, 554.

¹⁷⁴ BGE 140 IV 28 E. 4.3.3 unter Bezugnahme auf die Botschaft, 1239; vgl. aber auch die Botschaft, 1238 zu Art. 246 E-StPO, welche das rechtliche Gehör «aus praktischen Gründen» auf den Gewahrsamsinhaber beschränkt.

¹⁷⁵ BGE 140 IV 28 E. 4.3.

Beschlagnahme nach Art. 264 Abs. 3 StPO, wonach jede «berechtigte Person» die Unzulässigkeit der Beschlagnahme geltend machen kann, herbeigeführt werden.¹⁷⁶ Auch Art. 264 Abs. 1 StPO, wonach die Informationsträger «ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden», beschlagnahmt werden können, spreche für eine Ausweitung der Siegelungsberechtigung.¹⁷⁷

Diese neue Definition löst das Problem, dass der Gewahrsamsinhaber bspw. nicht über schutzwürdige Geheimnisse von Dritten informiert ist und deswegen bei der Durchsuchung von Aufzeichnungen untätig bleibt.¹⁷⁸ Zur Beantragung der Siegelung dürfen jedoch weiterhin ausschliesslich die eigenen Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden.¹⁷⁹

Als Konsequenz der Ausweitung der Siegelungsberechtigung haben die Strafbehörden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach erfolgter Sicherstellung, jedoch noch vor der Durchsuchung, von Amtes wegen weitere Berechtigte ausfindig zu machen und ihnen die Möglichkeit zur Stellung eines Siegelungsgesuchs einzuräumen.¹⁸⁰ Die Umsetzung dieser Vorgabe führt in der Praxis zu einigen Problematiken: Zum Einen dürften weitere Siegelungsbegehren von Drittpersonen zu massiven Verfahrensverzögerungen führen.¹⁸¹ Zum anderen stellt das Eruiere von weiteren geheimnisberechtigten Personen noch vor der Durchsuchung die Strafbehörden vor eine grosse Herausforderung.¹⁸² Insbesondere bei grossen Datenmengen treten schützenswerte Aufzeichnungen und damit allfällige weitere berechtigte Personen regelmässig erst im Verlauf der Durchsuchung in Erscheinung.¹⁸³ Hierbei ist es fragwürdig, ob die geheimnisberechtigte Person noch ein schutzwürdiges Interesse an der Siegelung besitzt, wenn die Strafbehörden bereits Einsicht in die sichergestellten Unterlagen nehmen konnten.¹⁸⁴ Vor diesem Hintergrund halten es THORMANN/BRECHBÜHL für angebracht, die Mitteilungspflichten der Strafbehörden auf offensichtlichen Berechtigungen im Sinne von Art. 263 Abs. 3 StPO zu begrenzen.¹⁸⁵

Eine erfolgte Siegelung ohne Legitimation gilt als unzulässig und bewirkt ein Nichteintreten des Zwangsmassnahmengerichts auf das Entsiegelungsgesuch. Infolgedessen kann die

¹⁷⁶ BGE 140 IV 28 E. 4.3.4; GRAF, Aspekte, 554.

¹⁷⁷ BGE 140 IV 28 E. 4.3.4; BGE 138 IV 225 E. 6.1; GRAF, Aspekte, 554; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 6; MÜLLER/GÄUMANN, 291 f.

¹⁷⁸ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 6.

¹⁷⁹ BGer 1B_233/2020 (15.02.2021) E. 1.4; BGer 1B_30/2019 (03.05.2019) E. 3.1; BGer 1B_547/2012 (26.02.2013) E. 7; BGer 1B_562/2011 (02.02.2012) E. 2; GRAF, Aspekte, 555.

¹⁸⁰ BGE 140 IV 28 E. 4.3.5, bestätigt in BGer 1B_91/2019 (11.06.2019) E. 2.2; BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.3; BGer 1B_48/2017 (24.07.2017) E. 5; BGer 1B_454/2016 (24.01.2017) E. 3.2; BGer 1B_331/2016 (23.11.2016) E. 1.3; BERTHOD/MÉGEVAND, 222; BURCKHARDT/RYSER, 166; GRAF, Aspekte, 560; CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 247, Rz. 2a; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 220; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 7a; MÜLLER/GÄUMANN, 292; OBERHOLZER, Rz. 1414; RICHERS, Rz. 43; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 3.

¹⁸¹ GRAF, Aspekte, 555; REIMANN, Rz. 100.

¹⁸² BERTHOD/MÉGEVAND, 222; REIMANN, Rz. 100.

¹⁸³ REIMANN, Rz. 100.

¹⁸⁴ REIMANN, Rz. 100.

¹⁸⁵ BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 3.

Staatsanwaltschaft ohne Weiteres die Siegel entfernen, die Aufzeichnungen durchsuchen und mittels einer Verfügung bestimmen, welche Unterlagen zu beschlagnahmen sind.¹⁸⁶

2.4 Entsigelungsverfahren

Im Anschluss an die Siegelung obliegt es der Strafverfolgungsbehörde, ein Entsigelungsverfahren zu beantragen. Es handelt sich hierbei um ein akzessorisches Zwischenverfahren, in dem der Entscheid über den Geheimnisschutz von potenziellen Beweismitteln der Untersuchungsbehörde entzogen und an eine unabhängige richterliche Instanz übertragen wird.¹⁸⁷ Im Rahmen dieses Verfahrens prüft das Entsigelungsgericht, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Inhabers gegenüber dem Verfahrensinteresse überwiegen.¹⁸⁸

2.4.1 Entsigelungsgesuch

Nach erfolgter Siegelung hat die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 248 Abs. 2 StPO die Möglichkeit, innert 20 Tagen die Entsigelung zu beantragen, andernfalls sind die versiegelten Aufzeichnungen unverzüglich an die berechtigte Person zu retournieren.¹⁸⁹ Gemäss herrschender Lehre handelt es sich dabei um eine nicht gesetzliche Frist im Sinne von Art. 89 Abs. 1 StPO.¹⁹⁰ Die Rückgabe erwächst nicht in materielle Rechtskraft, weswegen eine erneute Sicherstellung der fraglichen Unterlagen und Gegenstände grundsätzlich erlaubt ist.¹⁹¹ Jedoch darf dies seitens der Strafbehörde nicht als Begründung missbraucht werden, um eine Rückgabe der versiegelten Unterlagen und Gegenstände zu verweigern.¹⁹²

Das Entsigelungsgesuch ist zu begründen, wobei angesichts der knappen Frist von 20 Tagen keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind.¹⁹³ Der Sachverhalt muss so ausführlich geschildert werden, dass sich daraus ein hinreichender Tatverdacht ergibt und die Subsumtion

¹⁸⁶ Zum Ganzen BStGer BE.2012.2 (04.04.2012) E. 2.3 f.; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 5a.

¹⁸⁷ BGE 114 Ib 357 E. 4; BGE 101 IV 364 E. 1; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41.

¹⁸⁸ JOSITSCH, § 69 Rz. 403; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1078.

¹⁸⁹ GRAF, Aspekte, 565; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 228; OBERHOLZER, Rz. 1417; PIQUEREZ/MACALUSO, Rz. 1349; PITTELOUD, Rz. 571; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1078.

¹⁹⁰ BGer 1B_268/2019 (25.11.2019) E. 3.1; BGer 1B_304/2018 (13.11.2018) E. 2.2; noch offengelassen in BGE 139 IV 246 E. 3.3; GRAF, Aspekte, 565; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 228; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 37; MÜLLER/GÄUMANN, 293; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 8; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1078; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 18.

¹⁹¹ Laut Rechtsprechung müssen für eine erneute Sicherstellung neue rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse vorliegen, vgl. dazu die Urteile BGer 1B_424/2013 (22.07.2014) E. 2.5, nicht publ. in BGE 140 IV 108, und BGer 1B_117/2012 (26.03.2012) E. 2.4; BERTHOD/MEGÉVAND, 230 Fn. 70; PITTELOUD, Rz. 571; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 10.

¹⁹² BGer 1B_304/2018 (13.11.2018) E. 2; BGer 1B_117/2012 (26.03.2012) E. 2.4; MÜLLER/GÄUMANN, 293 f.; OBERHOLZER, Rz. 1417; krit. BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 21.

¹⁹³ BGer 1B_213/2016 (07.09.2016) E. 3.1.1; ein pauschaler Verweis auf die Anklageschrift genügt zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts jedoch nicht, vgl. BGer 1B_231/2013 (25.11.2013) E. 6.5, nicht publ. in BGE 140 IV 28; bei ungenügender Begründung gewährt das Entsigelungsgericht der Staatsanwaltschaft eine kurze Frist zur Nachbesserung, vgl. BGer 1B_85/2019 (08.08.2019) E. 3.3.

unter einen Straftatbestand möglich ist.¹⁹⁴ Zusätzlich ist die Untersuchungsrelevanz der zu entsiegelnden Aufzeichnungen aufzuzeigen und auf entsprechende Beweismittel zu verweisen.¹⁹⁵

Gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO ist im Vorverfahren das Zwangsmassnahmengericht für das Entsiegelungsverfahren zuständig, nach der Anklageerhebung ist das Entsiegelungsgesuch nach Art. 248 Abs. 3 lit. b StPO an jenes Gericht zu adressieren, bei dem der Fall bereits hängig ist. Vor diesem Hintergrund wurde in der Lehre vermehrt kritisiert, dass das in der Strafsache urteilende Gericht gleichzeitig über die Entsiegelung entscheidet und dadurch Kenntnis von potenziell schützenswerten Geheimnissen erhält.¹⁹⁶ Das erstinstanzliche Gericht ist nur bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Hauptverfahrens für den Entsiegelungsentscheid zuständig, danach geht die Zuständigkeit auf das Berufungsgericht über.¹⁹⁷

Der Entscheid des zuständigen Entsiegelungsgerichts hat gemäss Art. 248 Abs. 3 StPO innert eines Monats zu erfolgen. Dies stellt eine blosser Ordnungsfrist dar,¹⁹⁸ von welcher in der Praxis oft abgewichen wird, da die effektive Dauer des Verfahrens ohnehin von der Menge der zu prüfenden Unterlagen und der technischen Komplexität abhängt.¹⁹⁹ Häufig dauern nicht einvernehmliche Entsiegelungsverfahren mehrere Monate bis Jahre.²⁰⁰ Nur in extremen Fällen kommt es aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einer Einstellung des Strafverfahrens.²⁰¹

2.4.2 Rechte und Pflichten der Parteien

Mangels gesetzlicher Vorschriften über den Ablauf des Entsiegelungsverfahrens spricht sich die Lehre für eine Ausrichtung an den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren aus, da diese ebenfalls dem Rechtsschutz der betroffenen Person dienen.²⁰² Parallelen zum Beschwerdeverfahren gegen Zwangsmassnahmen ergeben sich insbesondere in der Gewähr des rechtlichen Gehörs in Form des unbedingten Replikrechts.²⁰³ Nach Eingang des

¹⁹⁴ BGer 1B_231/2013 (25.11.2013) E. 6.4, nicht publ. in BGE 140 IV 28; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 39; MÜLLER/GÄUMANN, 294; OBERHOLZER, Rz. 1419; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 23.

¹⁹⁵ BGer 1B_231/2013 (25.11.2013) E. 6.4, nicht publ. in BGE 140 IV 108; BGE 138 IV 225 E. 7.1; dazu STRÄULI, 2015, 127; MÜLLER/GÄUMANN, 294; OBERHOLZER, Rz. 1419; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 23, «es genügt die Vermutung der Erheblichkeit».

¹⁹⁶ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 229; MÜLLER/GÄUMANN, 293; REIMANN, Rz. 163 Fn. 403; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 91 Rz. 1510 sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 30, 61, welche bei Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts für das Entsiegelungsverfahren die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die Durchsuchung befürworten.

¹⁹⁷ BGer 1B_7/2017 (19.06.2017) E. 5.3; OBERHOLZER, Rz. 1422; SCHNELL/STEFFEN, 276.

¹⁹⁸ Botschaft, 1239; BGer 1B_131/2015 (30.07.2015) E. 5.4.2; BGer 1B_108/2011 (06.06.2011) E. 2.2; CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 248, Rz. 16 f.; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 229; OBERHOLZER, Rz. 1422; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 11; SCHNELL/STEFFEN, 275; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 37.

¹⁹⁹ VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 362; GRAF, Privilegierung, Rz. 3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 38; PITTELOU, Art. 246-248, Rz. 575.

²⁰⁰ In diesem Urteil dauerte es rund 8 Monate, BGer 1B_247/2014 (18.09.2014) E. B; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 362 Fn. 27; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 229; vgl. hinten, 36.

²⁰¹ BGer 1B_424/2013 (22.07.2014) E. 3.2, nicht publ. in BGE 140 IV 108.

²⁰² So etwa StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41 und REIMANN, Rz. 196; vgl. ferner BGer 1B_424/2013 (22.07.2014) E. 2.4, nicht publ. in BGE 140 IV 108, wonach sich eine Ausrichtung an den Bestimmungen über das Haftverfahren im Entsiegelungsverfahren nicht eignet.

²⁰³ Grundlegend zum Replikrecht BGE 138 I 484 E. 2.2; vgl. auch BGer 1B_331/2018 (30.11.2018); BGer 1B_322/2018 (31.08.2018); StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 236; MÜLLER/GÄUMANN, 294.

Entsiegelungsgesuchs ist dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme sowie Akteneinsicht zu gewähren.²⁰⁴ Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht nicht nachträglich geheilt werden.²⁰⁵

Parteien des Entsiegelungsverfahrens sind grundsätzlich nur die Strafverfolgungsbehörde und der Inhaber der versiegelten Unterlagen.²⁰⁶ Weitere Parteien des Strafverfahrens nach Art. 104 und 105 StPO, wie die beschuldigte Person oder die Privatklägerschaft, sind nicht automatisch zur Teilnahme im Entsiegelungsverfahren berechtigt, sondern nur sofern sie sich auf ein rechtlich geschütztes Interesse berufen können.²⁰⁷ Das Entsiegelungsgericht muss von Amtes wegen allfälligen weiteren berechtigten Personen, sofern diese für die Behörde erkennbar sind, die Möglichkeit einräumen, sich zur bevorstehenden Durchsuchung zu äussern.²⁰⁸ Zeigt sich eine solche Situation erst im späteren Triageverfahren, ist das Gericht dazu gezwungen, nachträglich Dritten die Teilnahme im Entsiegelungsverfahren zu genehmigen.²⁰⁹ Auch ein ausländischer Staat ist berechtigt, am Entsiegelungsverfahren mit Parteirechten teilzunehmen, sofern die fraglichen Aufzeichnungen der diplomatischen Immunität unterliegen.²¹⁰

Zur Unterstützung des Entsiegelungsrichters bei der Sichtung und Klassifizierung der Aufzeichnungen trifft die Person, welche das Siegelungsbegehren gestellt hat, eine ausgeprägte prozessuale Mitwirkungs- und Substantiierungsobliegenheit.²¹¹ Einerseits hat sie die der Geheimhaltung unterliegenden Daten konkret zu bezeichnen und andererseits muss sie substantiiert darlegen, welche schützenswerten Privat- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und inwiefern diese das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ihrer Ansicht nach überwiegen.²¹² Die tangierten Geheimhaltungsinteressen sind kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen,²¹³ ohne die geltend gemachten Geheimnisrechte inhaltlich offenzulegen.²¹⁴ Diese

²⁰⁴ Jedoch ist dem Geheimnisherrn das Recht auf Akteneinsicht in bereits versiegelte Aufzeichnungen zurückhaltend zu gewähren, BGer 1B_28/2021 (04.11.2021) E. 1.6; BGer 1B_346/2013 (18.12.2013) E. 2.3; MÜLLER/GÄUMANN, 294; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 33.

²⁰⁵ BGer 1B_555/2017 (22.06.2018) E. 2; BGer 1B_212/2016 (14.10.2016); BGer 1B_459/2012 (16.11.2012) E. 2.6; BGE 133 I 100 E. 4.9.

²⁰⁶ BGer 1B_537/2018 (13.03.2019) E. 2.3; BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.3.

²⁰⁷ BGer 1B_537/2018 (13.03.2019) E. 2.3 f.; BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.3, 2.6; BGer 1B_454/2016 (24.01.2017) E. 3.2 mit Verweis auf BGer 1B_331/2016 (23.11.2016) E. 1.3; BGE 140 IV 28 E. 4.3.5; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43; REIMANN, Rz. 197.

²⁰⁸ BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.3.

²⁰⁹ Bspw. BGer 1B_146/2021 (07.06.2022) E. 3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43.

²¹⁰ BGer 1B_106/2017 (08.06.2017) E. 2.2; BGer 1B_588/2012 (10.01.2013) E. A, 2.2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43.

²¹¹ BGer 1B_453/2018 (06.02.2019) E. 6.1; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43a; krit. MÜLLER/GÄUMANN, 295.

²¹² BGer 1B_196/2018 (26.11.2018) E. 1.2; BGE 142 IV 207 E. 7.1.5, 11; BGE 138 IV 225 E. 7.1; BGer 1B_562/2011 (02.02.2012) E. 5.2; dies gilt insb. bei grossen Datenmengen, BGE 137 IV 189 E. 5.3; dazu BOMMER/KAUFMANN, 921; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 363; OBERHOLZER, Rz. 1421; PITTELOUD, Art. 248, Rz. 574; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 35.

²¹³ BGer 1B_196/2018 (26.11.2018) E. 1.2; BGE 137 IV 189 E. 5.3.

²¹⁴ BGer 1B_543/2021 (01.07.2022) E. 2.1 m.w.H.; BGer 1B_349/2018 (13.03.2019) E. 1.

Mitwirkungspflicht der beschuldigten Person wird angesichts des durch die BV und die EMRK garantierten Nemo-tenetur-Grundsatzes in der Lehre als kritisch eingestuft.²¹⁵

Falls die Parteien ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommen, ist das Zwangsmassnahmengericht nicht dazu verpflichtet, von Amtes wegen nach allfälligen Durchsuchungshindernissen zu forschen.²¹⁶ Erfolgt gar keine Substantiierung der gesetzlich geschützten Geheimnisse durch die berechtigte Person, so kann der Entsiegelungsrichter ganz auf ein Entsiegelungsverfahren verzichten und stattdessen die Unterlagen zur Durchsuchung freigeben.²¹⁷

2.4.3 Richterliches Triageverfahren

Mangels gesetzlicher Vorschriften wird in den Kantonen das Triageverfahren auf unterschiedliche Weise durchgeführt.²¹⁸ In der Praxis erfolgt das Entsiegelungsverfahren häufig mehrstufig.²¹⁹ In einem ersten Schritt prüft das Gericht von Amtes wegen²²⁰, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchsuchung der Aufzeichnungen nach Art. 197 Abs. 1 StPO gegeben sind, namentlich ein hinreichender Tatverdacht, Deliktskonnexität, Verhältnismässigkeit sowie kein absolut geschütztes Geheimnis.²²¹ Wird die Entsiegelung ganz oder teilweise als zulässig erachtet, wird in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Interessenabwägung beurteilt, ob schützenswerte Geheimnisse einer Entsiegelung der Unterlagen entgegenstehen.²²²

Zur Prüfung des hinreichenden Tatverdachts gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO hat das Entsiegelungsgericht im Vorverfahren nicht sämtliche belastende und entlastende Beweisergebnisse gegeneinander abzuwägen.²²³ Stattdessen ist das Vorliegen von erheblichen und konkreten Hinweisen auf eine Straftat ausreichend.²²⁴ Über die Verwertbarkeit der Beweismittel

²¹⁵ Krit. StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43a, welcher sich für eine eingeschränkte Mitwirkungspflicht ausspricht, KELLER, 204 und BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 36.

²¹⁶ BGer 1B_329/2019 (14.10.2019) E. 2.4 m.w.H.; BGer 1B_454/2018 (20.03.2019) E. 1; BGer 1B_349/2018 (13.03.2019) E. 1; BGer 1B_196/2018 (26.11.2018) E.1.2; BGer 1B_285/2013 (11.03.2014) E. 6; BGer 1B_547/2012 (26.02.2013) E. 4; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41a; OBERHOLZER, Rz. 1421.

²¹⁷ BGer 1B_464/2019 (17.03.2020) E. 2.1; BGE 137 IV 189 E. 5.3.1; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43a; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 35.

²¹⁸ Einige Kantone praktizieren regelmässig Triageverfahren, während andere Stände nur im schriftlichen Verfahren entscheiden, GRAF, Revision, Rz. 25; SIMMLER, 337.

²¹⁹ BGer 1B_104/2008 (16.09.2008) E. 2.1; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 41.

²²⁰ BGer 1B_492/2011 (02.02.2012) E. 6.3.

²²¹ BGer 1B_231/2013 (25.11.2013) E. 6.4, nicht publ. in BGE 140 IV 28; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1078; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 42.

²²² BGer 1B_231/2013 (25.11.2013) E. 6.4, nicht publ. in BGE 140 IV 28; BGE 137 IV 189 E. 4.2; konstante Praxis des BStGer seit TPF 2007 96 E. 2, bspw. BStGer BE.2018.4 (20.08.2018) E. 3; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, 229; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 41.

²²³ BGer 1B_563/2021 (31.08.2022) E. 3.2; BGer 1B_235/2018 (30.05.2018) E. 4.1; BGer 1B_229/2017 (14.08.2017) E. 2.3; BGer 1B_322/2013 (20.12.2013) E. 3.1; StPO-Komm/ZIMMERLIN, Art. 197, Rz. 6.

²²⁴ BGer 1B_339/2017 (05.01.2018) E. 2.1; BGer 1B_249/2015 (30.05.2016) E. 5.5, nicht publ. in BGE 142 IV 207; BGE 141 IV 90 E. 1.3.1 mit Verweis auf BGE 137 IV 122 E. 3.2.

entscheidet das Entsiegelungsgericht nicht abschliessend, denn diese Entscheidung obliegt dem Sachgericht im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung.²²⁵

Aufgrund der Ungewissheit über den Inhalt der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände genügt für die Feststellung des Deliktconnexes eine nach der Anhörung der Betroffenen bestehende Vermutung, dass sich in den fraglichen Unterlagen strafverfahrensrelevante Informationen befinden.²²⁶

Weiterhin prüft das Entsiegelungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nach Art. 197 Abs. 1 lit. d StPO, ob die Durchsuchung in Bezug zur Schwere der untersuchten Straftat gerechtfertigt ist.²²⁷ Bei beschuldigten Personen sind die Massstäbe an die Verhältnismässigkeit grundsätzlich weniger hoch zu setzen als bei unbeteiligten Dritten.²²⁸ Da Durchsuchungen regelmässig einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre darstellen, kommt dem Grundsatz der Subsidiarität gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO eine besondere Bedeutung zu.²²⁹

Letztlich klärt das Gericht, ob schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen das Strafuntersuchungsinteresse überwiegen.²³⁰ Das öffentliche Interesse an der Wahrheitsermittlung ist dabei nach der Schwere der zu untersuchenden Straftat zu gewichten.²³¹ Die Prüfung, ob gegebenenfalls ein Verwertungsverbot aufgrund des Nemo-tenetur-Grundsatzes oder gestützt auf 140 f. StPO vorliegt, ist jedoch allein dem Sachrichter vorbehalten.²³² Beinhalten die fraglichen Aufzeichnungen kein rechtlich geschütztes Geheimnis oder werden diese durch den Gesuchsgegner nicht substantiiert dargelegt, so verfügt das Entsiegelungsgericht die Freigabe der Aufzeichnungen und gibt sie zur Durchsuchung an die Untersuchungsbehörde heraus.²³³

Sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Durchsuchung gegeben und enthalten die zu durchsuchenden Aufzeichnungen ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse, erfolgt eine

²²⁵ BGer 1B_229/2017 (14.08.2017) E. 2.3; BGE 141 IV 289 E. 1; BGer 1B_314/2013 (09.01.2014) E. 4.4.2; BGE 137 IV 122 E. 3.2; OBERHÖLZER, Rz. 1406.

²²⁶ BStGer BE.2013.1 (24.10.2013) E. 4.1; BGer 1B_101/2008 (28.10.2008) E. 3.2 mit Verweis auf BGE 101 IV 364 E. 3b; VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 362 f., welcher betont, dass manche Papiere und Daten erst im Zusammenhang mit weiterer Korrespondenz relevant werden; ERNI, Rz. 55; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 43.

²²⁷ BGE 142 IV 207 E. 7.2.1; BGE 141 IV 77 E. 5.5.2; ERNI, Rz. 65; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41c.

²²⁸ BGer 1B_555/2017 (22.06.2018) E. 4.5; BGer 1P.519/2006 (19.12.2006) E. 3; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 49.

²²⁹ BGE 142 IV 207 E. 7.2.2; BGer 1P.501/2002 (17.12.2002) E. 2.4; FORNITO, 170; BSK-StPO/Thormann/Brechbühl, Art. 248, Rz. 29.

²³⁰ FORNITO, 169 f.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 21; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41c; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1078; ähnlich VSKC-Handbuch/ARMBRUSTER, 363, der auch den Aktenumfang und die Komplexität in die Interessenabwägung miteinbeziehen will.

²³¹ ERNI, Rz. 65; FORNITO, 170; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 49.

²³² Zum Nemo-tenetur Grundsatz ausführlich BGE 142 IV 207 E. 8.3.1 bis 8.4, bezgl. des Verwertungsverbots nach Art. 141 StPO E. 9.8; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 41c.

²³³ BGer 1B_637/2012 (08.05.2013) E. 3.5, nicht publ. in BGE 139 IV 246, mit Verweis auf BGE 138 IV 225 E. 7.1 und BGE 137 IV 189 E. 5.1, 5.3; BGer 1B_314/2013 (09.01.2014) E. 4.2.2, 4.4.2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 45.

richterliche Aussonderung im Triageverfahren.²³⁴ Die Ausscheidung der Akten hat der Richter selbst durchzuführen, wobei es seine Pflicht ist, die geltend gemachten Persönlichkeitsrechte «grösstmöglich zu schonen».²³⁵ Das Bundesgericht bezeichnete diesbezüglich ein dreistufiges Ausscheidungsverfahren als angemessen, wobei in einem ersten Schritt für das Strafverfahren offensichtlich nicht benötigte Unterlagen ausgesondert und dem Inhaber herausgegeben werden.²³⁶ Bei ungenügender substanzierter Darlegung des Entsiegelungsgegners trifft den Richter keine Pflicht, von Amtes wegen die konkrete Beweiserheblichkeit von einzelnen Aufzeichnungen zu prüfen, vielmehr bleibt es bei einer pauschalen Triage durch das Zwangsmassnahmengericht.²³⁷ Im nächsten Schritt werden Aufzeichnungen mit überwiegend schützenswerten Geheimnissen ausgeschieden.²³⁸ Zum Schutz von Geheimhaltungsinteressen können Abschriften relevanter Stellen angefertigt oder dem Geheimnisschutz unterstehende Stellen unleserlich gemacht werden.²³⁹

Die richterliche Triage kann sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer eigentlichen Sichtung- und Triageverhandlung erfolgen, bspw. aus praktischen Gründen bei grossen Datenbeständen.²⁴⁰ Die Mitwirkungsobliegenheit führt hierbei zu einer Teilnahmepflicht.²⁴¹ Die Untersuchungsbehörde kann bei Bedarf ebenfalls beigezogen werden, um zu klären, welche Akten für das hängige Strafverfahren relevant sein könnten.²⁴² Daraus ergibt sich ein kontradiktorisches Parteiverfahren, bei welchem darauf zu achten ist, dass die Untersuchungsbehörde nicht vorzeitig detaillierte Kenntnisse der triagierten Dokumente erhält.²⁴³

Um eine unzulässige Einsicht durch die Strafverfolgungsbehörde zu verhindern, darf die richterliche Triage der versiegelten Unterlagen nicht an die Staatsanwaltschaft oder Polizei delegiert werden.²⁴⁴ Zur Erleichterung der richterlichen Prüfung des Inhalts der versiegelten Aufzeichnungen ist das

²³⁴ BGE 137 IV 189 E. 4.2 mit Verweis auf BGE 132 IV 63 E. 4.3; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 22; KELLER, 206; MÜLLER/GÄUMANN, 295; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 56.

²³⁵ Explizit BGE 137 IV 189 E. 5.2.3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46a.

²³⁶ Offensichtlich irrelevante Gegenstände sind auch bei umfangreichen Datenmengen auszusondern, BGE 137 IV 189 E. 5.1.2; BGE 132 IV 63 E. 4.3, 4.6; in Bestätigung der Praxis BStGer BE.2005.4 (08.08.2005) E. 7.2 f., nicht publ. in TPF 2006 287; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 47; PITTELOUD, Art. 248, Rz. 574; zusammenfassend BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 57.

²³⁷ BGer 1B_562/2011 (02.02.2012) E. 6.4; BGE 137 IV 189 E. 5.1.2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 44a; MÜLLER/GÄUMANN, 295; OBERHOLZER, Rz. 1429.

²³⁸ BGE 132 IV 63 E. 4.3; BGE 126 II 495 E. 5e/aa; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 22; OBERHOLZER, Rz. 1431; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 57.

²³⁹ BGE 144 II 29 E. 4.3-4.5; BGE 132 IV 63 E. 4.3; BGE 101 IV 364 E. 4; OBERHOLZER, Rz. 1431; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 57.

²⁴⁰ Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung einer mündlichen Triageverhandlung, BGer 1B_656/2021 (04.08.2022) E. 8.1.2 m.w.H.; BGer 1B_212/2010 (22.09.2010) E. 4.2; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46a; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 34.

²⁴¹ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46a.

²⁴² BGer 1B_637/2012 (08.05.2012) E. 3.8.1; BGer 1B_200/2007 (15.01.2008) E. 2.6; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46a.

²⁴³ BGer 1B_555/2017 (22.06.2018) E. 3.3; BGE 142 IV 372 E. 3.1.

²⁴⁴ BGer 1B_286/2022 (12.09.2022) E. 2.2; BGer 1B_555/2017 (22.06.2018) E. 3.3; BGE 137 IV 189 E. 5.1.1 f.; dazu BOMMER/KAUFMANN, 921; auch keine Delegation an mit dem Verfahren nicht befassete Beamte der BKP, BGer 1B_274/2008 (27.01.2009) E. 7; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, § 70 Rz. 22; MÜLLER/GÄUMANN, 294; OBERHOLZER, Rz. 1426; PIETH, 152; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 56.

Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 248 Abs. 4 StPO befugt, eine sachverständige Person beizuziehen.²⁴⁵ Beispielsweise macht eine Triage von grossen elektronischen Datenmengen den Einsatz von Informatikspezialisten aus technischen Gründen oftmals notwendig.²⁴⁶ Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Erstellung von Gutachten gemäss Art. 182 ff. StPO.²⁴⁷ Den Parteien ist nach Art. 188 StPO das schriftliche Gutachten zur Kenntnis zu bringen, ausser es ist eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 108 StPO gegeben.²⁴⁸

2.4.4 Entsiegelungsentscheid

Als Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör hat das Gericht im Entsiegelungsentscheid ausreichend zu begründen, in welchem Umfang die versiegelten Dokumente zur Durchsuchung an die Strafverfolgungsbehörde freigegeben werden.²⁴⁹ Bei rechtskräftiger Abweisung des Entsiegelungsgesuchs sind die Unterlagen im versiegelten Zustand an die berechtigte Person unter analoger Anwendung von Art. 248 Abs. 2 StPO herauszugeben.²⁵⁰ Da laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenaufgabe im selbstständigen erstinstanzlichen Zwangsmassnahmenverfahren existiert, werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.²⁵¹

2.4.5 Förmliche Beweismittelbeschlagnahme

Bestätigt sich die Vermutung der Beweisrelevanz im Rahmen der Durchsuchung der rechtskräftig entsiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände, so sind diese gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO förmlich als Beweismittel zu beschlagnahmen.²⁵² Da die Durchsuchung der Beschlagnahme zeitlich vorgeht, ist für eine spätere Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO ein zusätzlicher schriftlicher Beschlagnahmefehl notwendig, ausser die zu beschlagnahmenden Objekte sind bereits vorgängig individualisiert.²⁵³ Für die Beschlagnahme sind zunächst die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsmassnahmen gemäss Art. 197 StPO

²⁴⁵ Bezgl. der Anfechtung des Einsatzes einer sachverständigen Person vgl. BGer 1B_19/2013 (22.02.2013) E. 3; dies stellt jedoch keine Pflicht dar, BERTHOD/MÉGEVAND, 234.

²⁴⁶ StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46b; MÜLLER/GÄUMANN, 295.

²⁴⁷ BERTHOD/MÉGEVAND, 234; StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 6; OBERHOLZER, Rz. 1427; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 247 Rz. 5 und Art. 248, Rz. 15; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 38.

²⁴⁸ In diesem Fall ist eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, BGer 1B_345/2014 (09.01.2015) E. 2.2; BERTHOD/MÉGEVAND, 234; OBERHOLZER, Rz. 1427.

²⁴⁹ Beispiel einer ungenügenden Begründung in BGer 1B_70/2010 (03.08.2010) E. 4.2-6.2 mit Verweis auf BGE 133 I 270 E. 3.1, 3.5.1; zum Verbot von «hybriden» Entsiegelungsentscheiden vgl. BGer 1B_380/2020 (13.01.2021) E. 2.3; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 46a.

²⁵⁰ CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 248, Rz. 17d; MÜLLER/GÄUMANN, 296; ein Teil der Lehre schlägt vor, Kopien der versiegelten Aufzeichnungen dennoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens beim Entsiegelungsgericht zu hinterlegen, vgl. BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 58.

²⁵¹ BGer 1B_73/2015 (10.03.2015) E. 5.2 mit Verweis auf BGer 1B_179/2014 (05.06.2014) E. 5.3 m.w.H.; BGer 1B_318/2015 (28.04.2016) E. 7; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43c.

²⁵² Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ist es der Strafbehörde erst nach der Sichtung der fraglichen Aufzeichnungen möglich, über die Beschlagnahmeart nach Art. 263 Abs. 1 StPO zu verfügen, vgl. vorne, 9; vom Wortlaut «Gegenstände und Vermögenswerte» nach Art. 263 Abs. 1 StPO sind auch Aufzeichnungen umfasst, REIMANN, Rz. 85.

²⁵³ Botschaft, 1245; BStGer BB.2013.157 (03.03.2014) E. 1.3; StPO-Komm/HEIMGARTNER, Art. 263, Rz. 23; HEIMGARTNER, 49; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 247 f.; RIKLIN, Art. 264, Rz. 8; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 263, Rz. 7; ähnlich BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 62.

einzuhalten.²⁵⁴ Ferner sind die Beschlagnahmeverbote nach Art. 264 StPO zu beachten,²⁵⁵ welche von der berechtigten Person bereits anlässlich der Sicherstellung in Form eines Siegelungsantrags geltend gemacht werden können und in dieser Arbeit bei den Siegelungsgründen detailliert behandelt werden. Weiterhin kann für die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 verwiesen werden.

2.5 Rechtsschutz

2.5.1 Verhältnis der Siegelung zu übrigen Rechtsbehelfen

Nach der herrschenden Auffassung in Lehre und Praxis geht die Siegelung als *lex specialis* anderen Rechtsbehelfen vor, wie etwa der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO gegen die Anordnung der Hausdurchsuchung oder gegen die Editionsverfügung.²⁵⁶ Dies aus dem Grund, dass dem Entsiegelungsrichter zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Durchsuchung eine umfassende Kognition zukommt.²⁵⁷ Falls die berechtigte Person neben Geheimhaltungsinteressen auch Rügen betreffend der Rechtmässigkeit der Durchsuchung bzw. der vorangehenden Zwangsmassnahme vorbringt, wie bspw. ein fehlender hinreichender Tatverdacht oder mangelnde Untersuchungsrelevanz der sichergestellten Unterlagen, so werden diese Einwände akzessorisch im Entsiegelungsverfahren geprüft, um ein zweigleisiges Beschwerdeverfahren zu vermeiden.²⁵⁸ Auf diese Weise gewährleisten die Siegelung und das richterliche Entsiegelungsverfahren gleichwertigen Rechtsschutz wie die Beschwerde.²⁵⁹ Als Konsequenz ist gegen die Anordnung der Siegelung, die richterliche Triage, den Beizug eines Sachverständigen oder das Entfernen des Siegels durch den Richter der Beschwerdeweg ausgeschlossen.²⁶⁰ Bezüglich der Beschlagnahme gilt, dass gemäss Art. 264 Abs. 3 StPO nach den Vorschriften über die Siegelung vorzugehen ist, sofern in diesem Zusammenhang Geheimhaltungsinteressen vorgebracht werden.²⁶¹ Im

²⁵⁴ REIMANN, Rz. 86.

²⁵⁵ REIMANN, Rz. 86.

²⁵⁶ BGE 144 IV 74 E. 2.7; BGer 1B_360/2013 (24.03.2014) E. 2.2; BGer 1B_136/2012 (25.09.2012) E. 3.2; BGer 1B_310/2012 (22.08.2012) E. 2; GRAF, Aspekte, 564 f.; GUIDON, Rz. 138; StPO-Komm/KELLER, Art. 393, Rz. 18; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 6; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, Rz. 1076 Fn. 298; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 61; a.A. RASCH, 51, nach dessen Auffassung dem Entsiegelungsrichter aber keine umfassende Kognition zukommt.

²⁵⁷ TPF 2011 34 (18.03.2011) E. 1.3; BGer 1B_354/2010 (08.02.2011) E. 1.3; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 22, 61.

²⁵⁸ BGer 1B_360/2013 (24.03.2014) E. 2.2; BGer 1B_117/2012 (26.03.2012) E. 3.3; MÜLLER/GÄUMANN, 290, 293; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 61; a.A. StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 12, welcher sich für eine eingeschränkte Kognition des Entsiegelungsgerichts ausspricht; uneindeutig hierzu die Botschaft, 1239.

²⁵⁹ BGE 140 IV 28 E. 4.3.6; BGE 127 II 151 E. 4c/aa; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 12; vgl. auch GUIDON, Rz. 138.

²⁶⁰ BGer 1B_162/2013 (03.07.2013) E. 2.1; BGer 1B_19/2013 (22.02.2013) E. 3; BGer 1B_279/2012 (11.07.2012) E. 1.3; BGer 1B_351/2010 (14.01.2011) E. 1.3; EICKER, 240; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 61.

²⁶¹ RIKLIN, Art. 264, Rz. 5; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 63.

Gegensatz dazu kann nach Beendigung des Entsiegelungsverfahrens gegen die formell angeordnete Beschlagnahme Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.²⁶²

Da die Siegelung primär die Verhinderung einer Kenntnisnahme der Strafbehörden von rechtlich geschützten Geheimnissen bezweckt, wird für ein Entsiegelungsverfahren das substantiierte Darlegen der tangierten Geheimhaltungsinteressen vorausgesetzt.²⁶³ Werden hingegen ausschliesslich Einwände betreffend der Zulässigkeit der Zwangsmassnahme und keine Geheimnisschutzrügen erhoben, ist nach Rechtsprechung und Lehre anstelle der Siegelung die Beschwerde zu ergreifen.²⁶⁴ In seiner jüngeren Rechtsprechung sieht das Bundesgericht jedoch eine Praxisänderung in der Hinsicht vor, dass es auf Beschwerden, welche ausschliesslich die Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahme und keine rechtlich geschützten Geheimnisse zum Gegenstand haben, regelmässig nicht eintritt.²⁶⁵ Zur Begründung führt das Bundesgericht aus, es fehle in diesen Situationen an einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, da Einwände gegen die Verwertbarkeit der Beweise noch bis zum Abschluss des Strafverfahrens dem Sachrichter unterbreitet werden können.²⁶⁶

2.5.2 Betreffend den Entsiegelungsentscheid

Der Entsiegelungsentscheid des zuständigen Gerichts erfolgt gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a StPO endgültig, weswegen gemäss Art. 380 StPO kein Rechtsmittel der StPO dagegen ergriffen werden kann.²⁶⁷ Gegen den kantonalen Entsiegelungsentscheid sowie gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts steht einzig die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG zur Verfügung.²⁶⁸ Bei Entsiegelungsentscheiden handelt es sich nicht um vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG, sondern um Zwischenverfügungen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anwendbar sind.²⁶⁹ Das Erfordernis des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dürfte nach ständiger Rechtsprechung

²⁶² TPF 2011 80 E. 2; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 73; StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 45; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 6 und Art. 266, Rz. 2; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1118; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 62; krit. dazu GRAF, Aspekte, 559 Fn. 60, der den Anwendungsbereich der nachträglichen Beschwerde als stark eingeschränkt einstuft.

²⁶³ BGer 1B_543/2021 (01.07.2022) E. 2.1; vgl. vorne, 24 f.

²⁶⁴ BGer 1B_351/2016 (16.11.2016) E. 1.3 m.w.H.; BGer 1B_136/2012 (25.09.2012) E. 4.4; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 72 f.; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 6; krit. GRAF, Aspekte, 565.

²⁶⁵ BGer 1B_394/2020 (22.09.2020) E. 1.2.3; BGer 1B_167/2018 (31.05.2018) E. 1.2.

²⁶⁶ BGer 1B_167/2018 (31.05.2018) E. 1.2; BGE 141 IV 289 E. 1.2; im Gegensatz dazu erachtet das Bundesgericht bei Beschwerden gegen einen Entsiegelungsentscheid die Voraussetzung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG i.d.R. als erfüllt, denn die Kenntnisnahme eines Geheimnisses lässt sich nicht rückgängig machen, vgl. BGer 1B_394/2020 (22.09.2020) E. 1.2.3.

²⁶⁷ EICKER/HUBER/BARIS, 173; MÜLLER/GÄUMANN, 296; PIETH, 153.

²⁶⁸ BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 1; JOSITSCH, § 69 Rz. 403; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 69 Rz. 1079; BSK-BGG/THOMMEN/FAGA, Art. 80, Rz. 14a.

²⁶⁹ BGE 138 IV 186 E. 1.2; BGer 1B_27/2012 (27.06.2012) E. 1 m.w.H.; BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 1; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, Art. 248, Rz. 12.

regelmässig gegeben sein.²⁷⁰ Somit liegt eine Ausnahme vom Prinzip des doppelten kantonalen Instanzenzuges für die Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht vor.²⁷¹

In der Vergangenheit behielt sich das Bundesgericht vor, in «sehr komplexen und schwierigen» Entsiegelungsfällen die Beschwerde an die obere kantonale Instanz zurückzuweisen mit der Begründung, dass die direkte Anfechtung beim Bundesgericht in derartigen Fällen nicht stufen- und sachgerecht sei.²⁷² Allerdings lässt sich hier keine klare Linie feststellen, da das Bundesgericht als Folge des Widerstands des von ihm für zuständig erklärtem Obergerichts und unter Berufung auf die Verfahrensbeschleunigung schlussendlich selbst über den Fall entschieden hat.²⁷³ In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das Bundesgericht seine Zuständigkeit als zweite Instanz auch in umfangreichen Entsiegelungsfällen nicht mehr bestritten.²⁷⁴

2.6 Abgrenzungen

2.6.1 Zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Bei der Sicherstellung und Durchsuchung von elektronischen Daten stellt sich die Frage nach deren rechtlicher Abgrenzung zu den verdeckten Zwangsmassnahmen der Fernmeldeüberwachung gemäss Art. 269 ff. StPO sowie der rückwirkenden Randdatenerhebung gemäss Art. 273 StPO. Der Schutzbereich des Post- und Fernmeldegeheimnis umfasst lediglich den Kommunikationsvorgang,²⁷⁵ weshalb nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der physischen Sicherstellung von mobilen Endgeräten und der Auswertung der auf darauf gespeicherten Daten grundsätzlich keine Fernmeldeüberwachung oder rückwirkende Randdatenerhebung vorliegt.²⁷⁶ Die Sicherstellung der elektronischen Daten erfolgt mittels einer Datenspiegelung, wobei der betroffenen Person Rechtsschutz in Form der Siegelung des Geräts gewährt wird.²⁷⁷ In Bezug auf den E-Mailverkehr stellte das Bundesgericht fest, dass zur Abgrenzung zwischen einer bewilligungspflichtigen Fernmeldeüberwachung und der Sicherstellung elektronischer Korrespondenz auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem der

²⁷⁰ BGer 1B_394/2020 (22.09.2020) E. 1.2.3; BGer 1B_495/2019 (29.11.2019) E. 1.1; BGE 140 IV 28 E. 4.3.6; jedoch nicht bei verfahrensleitenden Zwischenentscheiden im Entsiegelungsverfahren, vgl. BGer 1B_155/2011 (14.06.2011) E. 1.3 und BGer 1B_108/2011 (06.06.2011) E. 2.2; DONATSCH/HIESTAND, 14; MÜLLER/GÄUMANN, 296; RICHERS, Rz. 46.

²⁷¹ Vgl. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG; BGE 137 IV 340 E. 2.2.2; SCHNELL/STEFFEN, 282.

²⁷² BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 2.3 f.; MÜLLER/GÄUMANN, 296; OBERHOLZER, Rz. 1424; krit. GRAF, Aspekte, 568 sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 64.

²⁷³ BGer 1B_397/2012 (10.10.2012) E. 1, nicht publ. in BGE 138 IV 225; dazu krit. EICKER, 240 ff.; EICKER/HUBER/BARIS, 174; SCHNELL/STEFFEN, 282; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 64.

²⁷⁴ Bspw. in den Urteilen BGer 1B_435/2021 (08.12.2021), BGer 1B_412/2021 (29.11.2021) und BGer 1B_118/2019 (13.05.2019); REIMANN, Rz. 209 Fn. 512.

²⁷⁵ Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich lediglich auf den Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss des Kommunikationsvorganges, BGE 140 IV 181 E. 2.4; AEPLI, 18; HEIMGARTNER, 38 f., 175; BSK-StPO/JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 269, Rz. 22; JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Mailbox, 170 f.

²⁷⁶ BGer 1B_243/2020 (26.02.2021) E. 1.1; BGE 144 IV 74 E. 2.4; BGE 143 IV 270 E. 4.6; FORSTER, 623 f.; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, § 72 Rz. 1139; SCHNELL/STEFFEN, 277.

²⁷⁷ BGE 144 IV 74 E. 2.4; BGE 143 IV 270 E. 4.6; BGer 1B_131/2015 (30.07.2015) E. 1.1; FORSTER, 623 f.; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 6; REIMANN, Rz. 65.

Empfänger sein E-Mailkonto abrufen und den Eingang der entsprechenden E-Mail zur Kenntnis nimmt.²⁷⁸ Diese Rechtsprechung lässt sich analog auf die Sicherstellung von anderen Formen der Internet-Kommunikation übertragen.²⁷⁹

Durch die fortschreitende Digitalisierung gewinnt auch die Auswertung von Chats in sozialen Netzwerken an Bedeutung für die Strafverfolgung.²⁸⁰ Werden die Zugangsdaten zu einem abgeleiteten Internetdienst wie Facebook gesetzeskonform erhoben, wird eine Onlinedurchsuchung sowie Sicherstellung von Daten durch die Staatsanwaltschaft i.d.R. als zulässig erachtet.²⁸¹ Rechtlich wird die Internetrecherche als Sicherstellung bzw. Beschlagnahme behandelt und Rechtsschutz durch die Siegelung gewährt.²⁸² Eine von Schweizer Behörden von einem Internetanschluss im Inland heraus durchgeführte Onlinedurchsuchung auf einem abgeleiteten Internetdienst im Ausland wird vom Bundesgericht nicht als Handlung im Ausland qualifiziert und bedarf deshalb nicht des Rechtshilfewegs.²⁸³ Bei Editionsbegehren betreffend der Herausgabe von gespeicherten Daten kommen gemäss Praxis des Bundesgerichts die Bestimmungen der Fernmeldeüberwachung nur zur Anwendung, wenn sich die Begehren direkt an Fernmeldedienstanbieter im Sinne von Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des BÜPF richten, nicht hingegen bei sogenannten «abgeleiteten» Internetdiensten wie Facebook.²⁸⁴ Befindet sich der Provider im Ausland, so sind für Editionsbegehren betreffend der Herausgabe von Registrierungs- und Bestandesdaten der internationale Rechtshilfeweg zu beschreiten.²⁸⁵

2.6.2 Zum Rechtshilfeverfahren

Für die Durchsuchung von Aufzeichnungen im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen wird in Art. 9 IRSG auf die sinngemässe Anwendung von Art. 246-248 StPO verwiesen.²⁸⁶ Keine einheitliche Praxis der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts besteht bezüglich der Frage, ob die Siegelungsberechtigung gleich wie im nationalen Strafverfahren auf

²⁷⁸ BGE 140 IV 181 E. 2.5 f., das Bundesgericht stellt hier eine Analogie zum Postverkehr her, wobei es den Kommunikationsvorgang für abgeschlossen erachtet, sobald der Empfänger sein Postfach bzw. sein E-Mail-Konto öffnet; gl. M. HEIMGARTNER, 180 sowie JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Mailbox, 172 f.; dabei ist es unerheblich, ob die neu eingegangene E-Mail angeklickt oder gelesen wurde, FORSTER, 625 Fn. 49; SCHNELL/STEFFEN, 277.

²⁷⁹ FORSTER, 625 Fn. 49; StPO-Komm/HANSJAKOB, Art. 269, Rz. 16; REIMANN, Rz. 69.

²⁸⁰ StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 8a; vgl. auch FORSTER, 616 ff. sowie TEICHMANN, 465.

²⁸¹ BGE 143 IV 270 E. 7.4 ff.; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 8a.

²⁸² BGE 143 IV 270 E. 7.4 ff.; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 8a.

²⁸³ Gemäss Bundesgericht stellt eine von Schweizer Behörden vorgenommene Onlinerecherche auf einem ausländischen abgeleiteten Internetdienst keine unzulässige Untersuchungshandlung im Ausland dar, BGE 143 IV 270 E. 7.10; StPO-Komm/HANSJAKOB, Art. 269, Rz. 18.

²⁸⁴ BGE 143 IV 21 E. 3.1; bestätigt in BGE 143 IV 270 E. 7.1; BGer 1B_142/2016 (16.11.2016) E. 3.1; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 8a.

²⁸⁵ So muss beim abgeleiteten Internetdienst Facebook die USA um Rechtshilfe ersucht werden, BGE 143 IV 270 E. 4.8; ein direkter grenzüberschreitender Zugriff wäre gemäss Art. 32 lit. b CCC in jenen Fällen möglich, in denen ein Berechtigter (z.B. ein ausländischer Internetservice-Provider) der Datenerhebung zugestimmt hat, BGE 141 IV 108 E. 5.5; OBERHOLZER, Rz. 1562.

²⁸⁶ Der Verweis bezieht sich lediglich auf die Verfahrensvorschriften, nicht auf eine materielle Prüfung, BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 72.

weitere Personen mit schützenswerten Geheimnissen ausgedehnt werden soll.²⁸⁷ Für eine auf den Inhaber eingeschränkte Legitimation spricht einerseits, dass das IRSG nur die Bestimmungen über die Durchsuchung für anwendbar erklärt, nicht aber diejenigen über die Beschlagnahme.²⁸⁸ Dabei bildete gerade der Wortlaut von Art. 264 Abs. 3 StPO eine massgebliche Grundlage zur Ausweitung der Siegelungsberechtigung im nationalen Strafverfahren.²⁸⁹ Weiterhin wird in der Lehre die Ansicht vertreten, dass eine Ausweitung des Begriffs der Betroffenheit i.S.v. Art. 80b IRSG mit dem Beschleunigungsgebot nicht vereinbar wäre, welchem in der internationalen Rechtshilfe eine besondere Bedeutung zukommt.²⁹⁰ Andererseits lässt sich argumentieren, dass mit dem Verweis auf Art. 248 StPO die dazugehörige Rechtsprechung mitumfasst wird.²⁹¹

Der Entsiegelungsrichter ist nicht befugt, über die Gewährung der Rechtshilfe an einen ausländischen Staat zu entscheiden, denn hierzu besteht gemäss Art. 37 Abs. 2 StBOG eine ausschliessliche Kompetenz des Bundes bzw. der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.²⁹² Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten prüft der Entsiegelungsrichter auch nicht die potenzielle Untersuchungsrelevanz der sichergestellten Unterlagen, sondern beurteilt einzig, ob Geheimhaltungsinteressen bestehen, die das Strafverfolgungsinteresse des ersuchenden Staates überwiegen.²⁹³ Der Entsiegelungsentscheid erfolgt als Zwischenverfügung im Rechtshilfeverfahren, weshalb dieser nicht selbstständig, sondern nur gemeinsam mit der späteren Schlussverfügung der ersuchten Behörde gemäss Art. 80e IRSG bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden kann.²⁹⁴

2.6.3 Zum Verwaltungsstrafverfahren

Im Bereich der Durchsuchung von Papieren im Verwaltungsstrafverfahren gilt es, die Bestimmungen nach Art. 48-50 VStrR einzuhalten, da der Gesetzgeber auf eine Anpassung des VStrR an die eidgenössische StPO bewusst verzichtet hat.²⁹⁵ Nur soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO analog anwendbar.²⁹⁶

²⁸⁷ Keine Ausdehnung der Siegelungsberechtigung im Rechtshilfeverfahren etwa in BStGer RR.2018.271 (14.01.2019) E. 2.2.4, BStGer RR.2018.194 (03.08.2018) E. 1.4.1, BStGer RR.2015.132 (25.11.2015) E. 2.5 sowie BStGer BE.2012.2 (04.04.2012) E. 2.2; gegensätzlicher Entscheid in BStGer RR.2019.11 (18.04.2019) E. 2.5.2; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 22 f.; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 9.

²⁸⁸ BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 22; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 9; vgl. auch BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 71, die nur den Inhaber i.e.S. als antragsberechtigt sehen.

²⁸⁹ BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 22; vgl. vorne, 20 f.

²⁹⁰ StPO-Komm-KELLER, Art. 246, Rz. 9; diese Ansicht wird vertreten von BSK StPO-THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 71; a.A. GRAF, Aspekte, 556 f.

²⁹¹ BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 22; vgl. auch StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 9.

²⁹² StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 11.

²⁹³ BStGer BE.2009.22 (23.02.2010) E. 2.2; ähnlich BGE 127 II 151 E. 4c/bb; BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 71; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 72.

²⁹⁴ BGer 1B_563/2011 (16.01.2012) E. 2; BGer 1C_367/2011 (06.01.2012) E. 2.3.1; BGE 127 II 151 E. 4c/bb m.w.H.; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 12a; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 73.

²⁹⁵ So wird laut Botschaft, 1127 das VStrR nicht von der StPO abgelöst; TPF 2016 55 E. 2.3; BERTHOD/MÉGEVAND, 241; GRAF, Aspekte, 557; krit. StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 13.

²⁹⁶ BGer 1B_437/2018 (06.02.2019) E. 1.1, 2.2; BGer 1B_433/2017 (21.03.2018) E. 1.1; BGer 1B_210/2017 (23.10.2017) E. 1.1; BGer 1B_91/2016 (04.08.2016) E. 4.1; TPF 2016 55 E. 2.3; EICKER/ACHERMANN/LEHNER, 1466; GRAF, Aspekte, 557.

Bezüglich der Durchsuchung von Papieren sieht das VStrR eigene Regelungen vor, weshalb diese gegenüber den Bestimmungen von Art. 246-248 StPO als *lex specialis* vorgehen.²⁹⁷ Im Unterschied zum strafprozessualen Entsiegelungsverfahren statuiert das VStrR keine förmliche Frist zur Einreichung des Entsiegelungsgesuchs, die Verwaltungsstrafbehörden haben jedoch das strafprozessuale Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen.²⁹⁸ Da auch Art. 50 Abs. 3 VStrR keine Anpassung an die StPO erfahren hat, entscheidet im Verwaltungsstrafverfahren die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts endgültig über Entsiegelungsgesuche der untersuchenden Verwaltungsbehörde.²⁹⁹ Entsiegelungsentscheide der Beschwerdekammer sind gemäss Art. 79 BGG beim Bundesgericht anfechtbar.³⁰⁰ Betreffend der Siegelungsberechtigung im Verwaltungsstrafverfahren scheint sich in der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Tendenz zur Ausdehnung der Legitimation auf weitere geheimnisschutzberechtigte Personen abzuzeichnen.³⁰¹

2.6.4 Zur direkten Beschlagnahme

Bei der Sicherstellung anlässlich einer Hausdurchsuchung oder als Folge einer Editionsverfügung gilt es zwischen den zu durchsuchenden entsiegelungsrelevanten Aufzeichnungen und den direkt der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen zu unterscheiden.³⁰² Aufzeichnungen und Datenträger sind gemäss Art. 246 StPO zu durchsuchen, wenn die Vermutung besteht, dass sich darin Informationen befinden, welche der Beschlagnahme unterliegen. Dies betrifft Gegenstände, die als Beweismittel im Sinne von Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO gebraucht werden und für die kein Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 264 Abs. 1 StPO greift.³⁰³ Gegenstände, welche offensichtlich keine gespeicherten Informationen beinhalten und nicht dem Geheimnisschutz unterliegen, wie etwa Drogen, Bargeld oder Waffen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 246-248 StPO, sondern sind nach Massgabe von Art. 263 ff. StPO der direkten Beschlagnahme zugänglich.³⁰⁴ Alle anderen versiegelten Aufzeichnungen werden vorläufig sichergestellt und

²⁹⁷ TPF 2016 55 E. 2.3; BStGer BE.2012.4 (11.07.2012) E. 1.3; GRAF, Aspekte, 557; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 13.

²⁹⁸ Grundlegend BGE 139 IV 246 E. 3; BGer 1B_414/2013 (29.04.2014) E. 2.2; BGer 1B_641/2012 (08.05.2013) E. 3.2; BStGer BE.2012.4 (11.07.2012) E. 1.3.2; BStGer BE.2009.21 (14.01.2010) E. 1.4; BERTHOD/MÉGEVAND, 242; EICKER/ACHERMANN/LEHNER, 1452 Fn. 9; GRAF, Aspekte, 557; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 13.

²⁹⁹ BGE 139 IV 246 E. 1.3; BSK-StPO/BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 263, Rz. 69; GRAF, Aspekte, 557; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 14; vgl. auch VStrR/KELLER, 186.

³⁰⁰ BGE 139 IV 246 E. 1.3; BGE 137 IV 189; BGer 1B_232/2009 (25.02.2010) E. 1.

³⁰¹ Für eine auf den Inhaber eingeschränkte Siegelungsberechtigung im Verwaltungsstrafverfahren TPF 2016 55 E. 2.3 und BStGer BE.2012.4 (11.07.2012) E. 1.3; für eine Erweiterung der Legitimation BGer 1B_91/2019 (11.06.2019) E. 2.4-2.6 und BGer 1B_487/2018 (06.02.2019) E. 2.2-2.6, BERNASCONI/SCHÜRCH, Rz. 21, BERTHOD/MÉGEVAND, 241, GRAF, Aspekte, 558 sowie StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 13.

³⁰² BGE 144 IV 74 E. 2.6; OBERHOLZER, Rz. 1408.

³⁰³ JEAN-RICHARD-DIT-BRESSSEL, 218; Komm. Textausgabe/LIPS-AMSLER, 233; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 246, Rz. 7 f.

³⁰⁴ Als nicht entsiegelungsrelevant erachtete das Bundesgericht bspw. Schlüssel, Bargeld, eine Sonnenbrille und Drogen, BGE 144 IV 74 E. 2.6; StPO-Komm/KELLER, Art. 246, Rz. 6; OBERHOLZER, Rz. 1408; SCHNELL/STEFFEN, 276.

können durch die Staatsanwaltschaft erst nach dem abgeschlossenen Entsiegelungsverfahren und erfolgter Durchsuchung förmlich beschlagnahmt werden.³⁰⁵

³⁰⁵ BGE 144 IV 74 E. 2.3; BGer 1B_65/2014 (22.08.2014) E 2.4; OBERHOLZER, Rz. 1408; SCHNELL/STEFFEN, 276.

3 Siegelungsrecht de lege ferenda

3.1 Praktische Probleme der Siegelung

Seit der Einführung der StPO im Jahr 2011 durchlebte die bundesgerichtliche Praxis des Entsiegelungsrechts eine zunehmende Verfeinerung.³⁰⁶ Vernachlässigt wurde dabei die Problematik, dass ein Ausbau der Privatsphäre im Strafverfahren durch den Rechtsbehelf der Siegelung mit anderen gleichwertigen Prozessmaximen, insbesondere mit dem Beschleunigungsgebot, kollidiert.³⁰⁷ Die Zwangsmassnahmengerichte sind mit der Triage von umfangreichen elektronischen Daten regelmässig überfordert und vor allem bei Wirtschaftsdelikten gestaltet sich die Beurteilung der Beweisrelevanz von Unterlagen sehr zeitaufwendig.³⁰⁸ Da vom Zeitpunkt der Siegelungsantragsstellung bis zum rechtskräftigen Entsiegelungsentscheid mit der eigentlichen Durchsuchung der potenziell beweisrelevanten Aufzeichnungen zugewartet werden muss, führt die Siegelung in der Praxis teilweise zu erheblichen Verfahrensverzögerungen.

Verdeutlicht wird dies durch eine Studie von SIMMLER, wonach im erstinstanzlichen Verfahren rund jeder fünfte Fall mehr als ein halbes Jahr dauert.³⁰⁹ Bei Ausschöpfung des Instanzenzugs nimmt das durchschnittliche Entsiegelungsverfahren 328 Tage in Anspruch, bei Wirtschaftsstrafverfahren sind es sogar rund 397 Tage.³¹⁰ In umfangreichen Wirtschaftsdelikten können Entsiegelungsverfahren sogar über mehrere Jahre andauern.³¹¹ Doch selbst bei klarer Rechtslage eignet sich die Siegelung, um ein hängiges Strafverfahren um Monate hinauszuzögern. So benötigte das Bundesgericht in einem Fall knapp 8 Monate, um einen Nichteintretensentscheid wegen unzureichender Substantiierung eines drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu fällen.³¹² Das Kernproblem der Siegelung liegt folglich in der Dauer der Entsiegelungsverfahren.³¹³

Die erwähnte Studie zeigt zudem, dass trotz bescheidener Erfolgsquote die Siegelungsanträge seit Jahren zunehmen.³¹⁴ Nur 6.9% der Entsiegelungsgesuche werden vollständig abgewiesen, in nur 14% gibt es wenigstens eine teilweise Abweisung. Dies bedeutet, dass auch bei unzureichenden Geheimhaltungsinteressen die Siegelung beantragt und eine Verlängerung des hängigen

³⁰⁶ OBERHOLZER, Rz. 1406.

³⁰⁷ OBERHOLZER, Rz. 1406.

³⁰⁸ Vgl. Stellungnahme KKJPD, 6 f.

³⁰⁹ SIMMLER, 341, 343.

³¹⁰ GRAF, Privilegierung, Rz. 3; SIMMLER, 343.

³¹¹ GRAF, Privilegierung, Rz. 3; SIMMLER, 343.

³¹² BGer 1B_349/2018 (13.03.2019); GRAF, Privilegierung, Rz. 3.

³¹³ Bereits bei der Einführung der Schweizerischen StPO war man sich der verfahrensverzögernden Wirkung der Siegelung bewusst, vgl. Begleitbericht, 175; GRAF, Privilegierung, Rz. 2.

³¹⁴ GRAF, Privilegierung, Rz. 5; SIMMLER, 340.

Strafverfahrens über Monate bis Jahre erwirkt werden kann. Aus diesem Grund besteht bei der Siegelung ein erhöhtes Missbrauchspotenzial.³¹⁵

Dieser Problematik hat sich der Gesetzgeber anlässlich der aktuell stattfindenden Revision der eidgenössischen StPO angenommen. Bevor die vorliegende Arbeit auf die einzelnen Gesetzesentwürfe des Bundesrates und der Expertengruppe des Nationalrates bezüglich der Anpassung des Entsiegelungsrechts genauer eingeht, ist zunächst die bisherige Entwicklung der Gesetzesrevision darzulegen.

3.2 Revision StPO

Seit ihrer Einführung am 1. Januar 2011 erwies sich die Schweizerische Strafprozessordnung in zahlreichen Aspekten als problematisch.³¹⁶ Als Reaktion auf diverse parlamentarische Vorstösse zur Anpassung von einzelnen Bestimmungen der StPO unterbreiteten die eidgenössischen Räte am 22. September 2014 bzw. am 11. März 2015 dem Bundesrat eine Motion³¹⁷ mit dem Auftrag, die gesamte StPO einer Praxistauglichkeitsprüfung zu unterziehen.³¹⁸ Bis Ende 2018 soll der Bundesrat dem Parlament eine revidierte Vorlage der StPO vorlegen.³¹⁹ Infolgedessen schickte das Bundesamt für Justiz (BJ) am 1. Dezember 2017 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung, welcher sich auf die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe von rund 30 Personen stützte, bestehend aus Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Verteidigung und Universitäten.³²⁰ Mit Botschaft vom 28. August 2019 legte der Bundesrat schliesslich die Vorlage zur revidierten StPO dem Nationalrat als Erstrat vor. Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens konzentrierte sich der Bundesrat im Entwurf auf die von der Praxis bemängelten Bereiche, mit dem Ziel, «möglichst keinen zusätzlichen Aufwand für die rechtsanwendenden Behörden und keine Verlängerung von Verfahren» zu bewirken.³²¹

In der parlamentarischen Beratung führte die Rechtskommission (RK) des Nationalrates im Februar 2020 eine Anhörung verschiedener Interessengruppen durch.³²² Gestützt auf ein Postulat von Nationalrätin Christa Markwalder beauftragte die RK das BJ damit, in Zusammenarbeit mit einer Expertengruppe bestehend aus Vertretern der Staatsanwaltschaft, Lehre und Verteidigung die Siegelungsbestimmungen im Hinblick auf eine Beschleunigung des Entsiegelungsverfahrens neu zu formulieren.³²³ In der Schlussabstimmung vom 18. März 2021 genehmigte der Nationalrat ohne

³¹⁵ GRAF Revision, 2; GRAF, Privilegierung, Rz. 5; vgl. auch Stellungnahme BL, 14.

³¹⁶ Botschaft Änderung StPO, 6703; DUNJIC, Rz. 1; WOHLERS, 402.

³¹⁷ Botschaft Änderung StPO, 6706; Mo. SR.

³¹⁸ Eine Übersicht über die zahlreichen Motionen, Postulate sowie parlamentarischen und kantonalen Initiativen befindet sich in der Botschaft Änderung StPO, 6703 ff.; erläuternder Bericht, 7.

³¹⁹ Botschaft Änderung StPO, 6706.

³²⁰ Botschaft Änderung StPO, 6708 f.; vgl. auch Vorentwurf Änderung StPO, 7 f.

³²¹ Botschaft Änderung StPO, 6699.

³²² RUCKSTUHL/JEKER, 5.

³²³ Votum Markwalder (Nationalrätin) und Votum Keller-Sutter (Bundesrätin), AB NR 2021 617 f.

Gegenstimmen die Änderungsanträge des BJ, welche eine engere Umschreibung der siegelungsfähigen Aufzeichnungen sowie ein straffere Regelung des Entsiegelungsverfahrens vorsehen.³²⁴ In der Wintersession 2021 befasste sich der Ständerat als Zweitrat mit der Gesetzesrevision, wobei er nur geringfügige Anpassungen am Vorschlag des Nationalrates vornahm.³²⁵ Sämtliche Änderungen des Ständerates betreffend die Siegelung wurden anlässlich der Differenzbereinigung vom 2. März 2022 vom Nationalrat angenommen.³²⁶ Die Revision der StPO wurde schliesslich mit Schlussabstimmungen des National- und Ständerates am 17. Juni 2022 abgeschlossen, wobei die Referendumsfrist am 6. Oktober 2022 abgelaufen ist.³²⁷ Die Änderungen der Strafprozessordnung sollen voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.³²⁸

3.3 Änderung betreffend der Siegelungsberechtigung

3.3.1 Ausgangslage

Der Bundesrat sieht eine Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend der Ausweitung der Siegelungsberechtigung vor, indem im Wortlaut von Art. 248 Abs. 1 E-StPO der Begriff «Inhaber» in «berechtigte Person» umgewandelt wird.³²⁹ Massgeblich für die Legitimation zur Siegelung wäre damit nicht mehr die tatsächliche Sachherrschaft, sondern das Vorliegen eines rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresses an den sichergestellten Aufzeichnungen.

Die von der RK des Nationalrates eingesetzte Expertengruppe ist dem Entwurf des Bundesrates nicht gefolgt und hat in Art. 248 Abs. 1 NR-StPO stattdessen am Begriff «Inhaber» festgehalten, welcher in ihrem Gesetzesentwurf an mehreren Stellen von der berechtigten Person abgegrenzt wird.³³⁰ Konkret sieht der Nationalrat in Art. 248a Abs. 2 und 3 NR-StPO vor, dass das Entsiegelungsgericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuchs eine allfällige geheimnisschutzberechtigte Drittperson über die Siegelung zu informieren hat. Dieser muss Gelegenheit gewährt werden, Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Hierfür steht es dem Gericht gemäss Art. 248a Abs. 4 NR-StPO offen, eine Triageverhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person durchzuführen. Weiterhin erfährt auch Art. 264 Abs. 3 NR-StPO eine Anpassung in der Hinsicht, dass die Strafbehörden nach den Vorschriften der Siegelung vorzugehen haben, wenn sich nicht wie bisher die «berechtigte Person», sondern

³²⁴ AB NR 2021 621 f.; Rechtskommission des Nationalrates: Kommission schliesst Beratung zur Revision der Strafprozessordnung ab (2020), <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-1-2020-11-06.aspx>> («Siegelung») (besucht am 15.10.2022).

³²⁵ AB SR 2021 1362 f.

³²⁶ AB NR 2022 82; TAORMINA, 316.

³²⁷ Referendumsvorlage, 16.

³²⁸ BJ: Änderung der Strafprozessordnung (2022), <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/aenderungstpo.html>> (besucht am 17.11.2022).

³²⁹ Botschaft Änderung StPO, 6750; DUNJIC, Rz. 44.

³³⁰ Damit zeigt der Nationalrat, dass die Beschränkung auf den Gewahrsamsinhaber tatsächlich dem Ratswillen entsprochen hat, vgl. GRAF, Revision, Rz. 12.

der «Inhaber» gegen die Beschlagnahme zur Wehr setzt. Bei fehlendem Entsiegelungsgesuch sind die sichergestellten Aufzeichnungen nach Art. 248 Abs. 2 NR-StPO dem «Inhaber» und nicht mehr der «berechtigten Person» herauszugeben.³³¹ Der Ständerat nahm diesbezüglich eine Änderung vor und räumte berechtigten Personen wiederum ein selbstständiges Siegelungsrecht ein.³³²

3.3.2 Kritische Würdigung

Die Siegelung dient dem Schutz der Privatsphäre vor Eingriffen der staatlichen Untersuchungsbehörden,³³³ weshalb grundsätzlich jeder Person mit rechtlich geschützten Geheimnissen das Siegelungsantragsrecht zugänglich sein sollte. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus Art. 264 Abs. 1 StPO, wonach der Geheimnisschutz unabhängig des Ortes gilt, an welchem die Unterlagen beschlagnahmt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung bewirkt konkret, dass z.B. bei der Edition eines Kundendossiers bei einer Bank oder bei der Beschlagnahme von Anwaltskorrespondenz in einer Anwaltskanzlei nicht nur die Bank oder der Anwalt, sondern auch der Kontoinhaber oder der Klient die Siegelung beantragen kann.³³⁴ Es ist einsichtig, dass vorrangig die Geheimhaltungsinteressen der zweitgenannten Personen tangiert sind. Weil im Entsiegelungsverfahren jedoch ausschliesslich eigene Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden können,³³⁵ sollte die Legitimation zur Stellung eines Siegelungsbegehrens auf geheimnisschutzberechtigte Dritte ausgeweitet werden. Aus dieser Sicht erscheint die Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Art. 248 E-StPO sachgerecht.³³⁶

Weder aus Art. 248 E-StPO noch aus der Botschaft ist zu entnehmen, mit welchen Konsequenzen die Ausweitung der Siegelungsberechtigung verbunden wäre.³³⁷ Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat an der bisherigen Rechtsprechung festhält, wonach die Untersuchungsbehörde von Amtes wegen weitere berechnigte Personen ausfindig zu machen und ihnen eine Frist zur Stellung des Siegelungsantrags einzuräumen hat.³³⁸ Die Suche nach weiteren berechtigten Dritten und die damit verbundenen späteren Siegelungsanträge dürften in der Praxis zu Verfahrensverzögerungen führen und das Kernproblem der Siegelung zusätzlich verstärken.³³⁹ Mit dem Einführen einer gesetzlichen Frist zur Stellung des Siegelungsbegehrens könnte dem entgegengewirkt werden, worauf im nächsten Kapitel der Arbeit zurückzukommen ist.

³³¹ Zum Ganzen GRAF, Revision, Rz. 12.

³³² Votum Jositsch (Ständerat), AB SR 2021 1363.

³³³ BGE 101 IV 364 E. 1; GRAF, Aspekte, 555; OBERHOLZER, Rz. 1405; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 2.

³³⁴ GRAF, Revision, Rz. 8; GRAF, Aspekte, 555.

³³⁵ Dazu BGer 1B_547/2012 (26.02.2013) E. 7.

³³⁶ So wurde auch in der Vernehmlassung die Ausweitung der Siegelungsberechtigung mehrheitlich begrüsst, vgl. dazu die Stellungnahmen der Kantone SG, 5, VD, 7 und ZG, 8 sowie der DJS, 11, SAV, 9, SKG, 6 und Strafverteidiger, 10; ebenso GRAF, Aspekte, 555.

³³⁷ REIMANN, Rz. 228.

³³⁸ Ebenso REIMANN, Rz. 228; vgl. auch GRAF, Aspekte, 560 und BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 3; vgl. vome, 21.

³³⁹ So auch Stellungnahme SG, 5; gl. M. GRAF, Aspekte, 555.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Ausweitung der Siegelungslegitimation die früher oft praktizierte Kontenedition bei Banken unter der Anweisung, den Konteninhaber nicht zu benachrichtigen, nicht mehr möglich ist. Hierfür könnte allenfalls eine neue geheime Zwangsmassnahme unter Art. 284 ff. StPO eingeführt und mit einer Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht verbunden werden.³⁴⁰

Die Beschränkung der Siegelungslegitimation auf den Gewahrsamsinhaber gemäss dem Vorschlag der Expertengruppe des Nationalrates ist nicht mit der Rückkehr zur ursprünglichen Praxis des Bundesgerichts zu verwechseln,³⁴¹ denn nach Art. 248a Abs. 2, 3 und 5 NR-StPO kommt nicht mehr dem Inhaber, sondern lediglich der berechtigten Person Parteistellung im Entsiegelungsverfahren zu. Dies dürfte in der Praxis zwar zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Entsiegelungsverfahrens führen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die vom Nationalrat vorgesehene Reduktion der Siegelungsberechtigung sich negativ auf den Rechtsschutz der berechtigten Person auswirkt, indem diese kein eigenständiges Siegelungsrecht mehr besitzt, sondern abhängig vom Inhaber ist.³⁴² Als logische Konsequenz müsste es dem Inhaber gestattet sein, die Siegelung nicht mehr für sich selbst, sondern stellvertretend für die berechnigte Person geltend zu machen. Darin würde ein Widerspruch zu der aktuellen Praxis bestehen.³⁴³ Als besonders problematisch dürften sich Situationen erweisen, in denen durch das Untätigbleiben des Gewahrsamsinhabers (z.B. der Bank) das Siegelungsrecht verwirkt und als Konsequenz der berechtigten Person (z.B. dem Kontoinhaber) kein Rechtsbehelf gegen die Durchsuchung oder Beschlagnahme zur Verfügung steht.³⁴⁴ Zwar steht es der berechtigten Person immer noch offen, im Hauptverfahren die Verwertbarkeit der fraglichen Beweismittel zu rügen. Allerdings lässt sich die zu diesem Zeitpunkt bereits stattgefundene Durchsuchung der Unterlagen und eine allfällige Kenntnisnahme von schützenswerten Geheimnissen durch die Strafbehörde nicht mehr verhindern.³⁴⁵ Aus diesem Grund ist nach der hier vertretenen Auffassung auch der Vorschlag von GRAF abzulehnen, wonach berechnigte Personen sich gegen die Durchsuchung lediglich mittels ordentlicher Beschwerde wehren können.³⁴⁶

Zu erwähnen ist auch, dass es dem Gewahrsamsinhaber umgekehrt nicht mehr zusteht, sich gegen die Entsiegelung zur Wehr zu setzen, falls die berechnigte Person mit der Entsiegelung einverstanden ist, sich nicht innert Frist vernehmen lässt oder kein Rechtsmittel gegen den Entsiegelungsentscheid ergreift. Als unmittelbar von der Zwangsmassnahme betroffene Person muss dem Gewahrsamsinhaber jedoch eine Möglichkeit gewährt werden, die allgemeinen

³⁴⁰ Vgl. Stellungnahme SG, 5 f., SKG, 6 und ZG, 9.

³⁴¹ A.A. GRAF, Revision, Rz. 11.

³⁴² Vgl. Votum Jositsch (Ständerat), AB SR 2021 1363.

³⁴³ Gl. M. GRAF, Revision, Rz. 13.

³⁴⁴ GRAF, Revision, Rz. 13.

³⁴⁵ Vgl. Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO; GRAF, Revision, Rz. 13.

³⁴⁶ GRAF, Aspekte, 555 f.; krit. auch TEICHMANN, 466.

Voraussetzungen einer Hausdurchsuchung oder Beschlagnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. Bleibt ihm das Entsiegelungsverfahren wegen fehlender Mitwirkung der berechtigten Person verwehrt, muss ihm der Beschwerdeweg offenstehen, was in einer komplizierten Zweiteilung des Rechtswegs resultieren würde.³⁴⁷

3.3.3 Zwischenfazit

Die Argumentation zur Ausweitung der Siegelungsberechtigung auf jegliche Personen mit rechtlich geschützten Geheimnissen ist stichhaltig. In der Praxis eher problematisch sind die damit verbundenen Mitteilungspflichten der Strafbehörden gegenüber berechtigten Drittpersonen. Um Verfahrensverzögerungen vorzubeugen, könnte eine nicht erstreckbare Frist zur Stellung des Siegelungsantrags eingeführt werden, womit sich das nächste Kapitel dieser Arbeit befassen wird. Der Vorschlag der Expertengruppe, wonach der berechtigten Person kein eigenständiges Siegelungsrecht zukommt, steht zwar im Interesse der Verfahrenseffizienz, ist aber dennoch abzulehnen, da er in der Praxis zu Interessenkollisionen führt und der Rechtsschutz der berechtigten Person dadurch erheblich geschwächt wird. Zudem vermag die Anfechtung der Verwertbarkeit der Beweismittel im Hauptverfahren die Siegelung als Rechtsbehelf zur Wahrung des Geheimnisschutzes nicht zu ersetzen.

3.4 Einführung einer Frist zur Stellung des Siegelungsbegehrens

3.4.1 Ausgangslage

Im Gesetzestext zu Art. 248 Abs. 1 E-StPO hält der Bundesrat in Übereinstimmung mit der Lehre und bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausdrücklich fest, dass die Siegelung «unverzüglich» nach Kenntnis der Sicherstellung zu beantragen sei.³⁴⁸ Anders als noch im Vorentwurf hat der Bundesrat in Art. 248 Abs. 1 E-StPO für das Siegelungsgesuch zudem eine Höchstfrist von 10 Tagen festgesetzt.³⁴⁹ Der Entwurf des Nationalrates schränkt die Frist zur Stellung des Siegelungsgesuchs weiter ein und sieht in Art. 248 Abs. 1 NR-StPO lediglich eine dreitägige Frist vor.³⁵⁰

3.4.2 Kritische Würdigung

Bei der Siegelung handelt es sich um eine Sofortmassnahme, mit welcher anlässlich einer Hausdurchsuchung die Einsichtnahme der Untersuchungsbehörden in geheimnisgeschützte Aufzeichnungen spontan verhindert werden kann.³⁵¹ Daher ist es auch sachgerecht, dass die Siegelung unverzüglich im zeitlichen Zusammenhang mit der Sicherstellung zu beantragen ist.

³⁴⁷ Gl. M. GRAF, Revision, Rz. 13.

³⁴⁸ Botschaft Änderung StPO, 6750; vgl. auch erläuternder Bericht, 35; vgl. vorne, 14 f.

³⁴⁹ Botschaft Änderung StPO, 6750.

³⁵⁰ AB NR 2021 621; zur Berechnung der Frist vgl. Art. 90 StPO.

³⁵¹ GRAF, Privilegierung, Rz. 12; GRAF, Aspekte, 555; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 5.

Allerdings hat sich in der einzelfallorientierten Praxis des Bundesgerichts bezüglich des Stellens von Siegelungsbegehren bisher noch keine konkrete Frist ergeben.³⁵² Das Bundesgericht erachtet einen am Folgetag nach der Hausdurchsuchung eingegangenen Siegelungsantrag i.d.R. als zeitlich zulässig, um der betroffenen Person die Möglichkeit zur anwaltlichen Beratung einzuräumen.³⁵³ Dagegen ist ein 9 Monate nach Sicherstellung eingereichter Antrag offensichtlich verspätet.³⁵⁴ Allerdings wurde bereits bei einer Verspätung von sieben Tagen das Siegelungsbegehren vom Bundesstrafgericht als verwirkt eingestuft.³⁵⁵ Hingegen hat das Bundesgericht in einem komplexen Fall einen fünf Tage nach Sicherstellung eingegangenen Siegelungsantrag als nicht offensichtlich bundesrechtswidrig erachtet.³⁵⁶ Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs «unverzüglich» und zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit empfiehlt es sich daher, eine gesetzliche Frist einzuführen.³⁵⁷ Ein gewisser zeitlicher Spielraum, wie ihn das Bundesgericht bspw. zwecks Konsultation eines Anwalts vorsieht, sollte dennoch bestehen bleiben.³⁵⁸

Die vom Bundesrat vorgesehene Frist von 10 Tagen überzeugt aus mehreren Gründen nicht. Einerseits wird es der berechtigten Person normalerweise zuzumuten sein, die Siegelungsgründe innert kürzerer Zeit nach Kenntnisnahme der Sicherstellung glaubhaft vorzubringen. Ein nach 10 Tagen erfolgter Siegelungsantrag steht nicht mehr im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Sicherstellung der Aufzeichnungen.³⁵⁹ Diese relativ hoch angesetzte Frist erhöht die Anzahl der Siegelungsgesuche und trägt somit nicht zu einer Beschleunigung des Entsiegelungsverfahrens bei. Die von GRAF vorgeschlagene eintägige Frist erscheint nach der hier vertretenen Auffassung jedoch als zu knapp bemessen.³⁶⁰ Nach der hier vertretenen Ansicht ist die von der Expertengruppe des Nationalrates vorgeschlagene dreitägige Frist zu befürworten, da sie den Betroffenen einen angemessenen zeitlichen Spielraum zur Eruiierung der Geheimhaltungsinteressen sowie für eine allfällige anwaltliche Beratung überlässt und das Strafverfahren dennoch nicht übermässig verzögert.

Weiterhin knüpft die vom Nationalrat vorgesehene dreitägige Frist gemäss Art. 248 Abs. 1 NR-StPO an die *Sicherstellung* der Gegenstände anlässlich der Hausdurchsuchung an.³⁶¹ Dies im

³⁵² GRAF, Revision, Rz. 15; GRAF, Privilegierung, Rz. 11.

³⁵³ So z.B. in BGer 1B_322/2013 (20.12.2013) E. 2.1; BGer 1B_546/2012 (23.01.2013) E. 2.3; TPF 2005 190 E. 4.3; ebenso StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 11.

³⁵⁴ BGer 1B_546/2012 (23.01.2013) E. 2.3.

³⁵⁵ BStGer BE.2015.6 (29.02.2016) E. 2.4 f.

³⁵⁶ BGer 1B_91/2016 (04.08.2016) E. 5.3.

³⁵⁷ So forderten bereits in der Vernehmlassung die DJS, 11 f., SAV, 9 und Strafverteidiger, 10 sowie der Kanton ZG, 8 eine gesetzliche Frist.

³⁵⁸ Gl. M. GRAF, Privilegierung, Rz. 11.

³⁵⁹ Ebenso GRAF, Privilegierung, Rz. 13, nach dessen Auffassung der Begriff «unverzüglich» mit der Höchstfrist von 10 Tagen unvereinbar ist, da das Siegelungsgesuch «nach sämtlichen allgemein gültigen intertemporalen Regeln» dann nicht mehr unverzüglich erfolgt.

³⁶⁰ GRAF, Aspekte, 559.

³⁶¹ In diesem Sinne wohl auch Stellungnahme KKJPD, 6 f.

Unterschied zur aktuellen Rechtslage und dem Entwurf des Bundesrates, wonach der Siegelungsantrag unverzüglich nach *Kenntnisnahme* der Sicherstellung zu stellen ist.³⁶² Diese Änderung ist nach der hier vertretenen Auffassung zu begrüssen, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb die Antragsfrist auch für Fälle gelten sollte, in denen die berechtigte Person erst Wochen oder Monate später von der Sicherstellung erfährt und die Auswertung der fraglichen Aufzeichnungen höchstwahrscheinlich bereits stattgefunden hat.³⁶³ In diesen Fällen fehlt es der Drittperson an einem Rechtsschutzinteresse, weil die durch die Siegelung zu verhindernde Sichtung der Unterlagen durch die Strafbehörden gar nicht mehr zu erreichen ist.³⁶⁴

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Betroffenen bei der Hausdurchsuchung abwesend sind und erst nach Ablauf der Antragsfrist von der Hausdurchsuchung erfahren. Gemäss dem Entwurf des Nationalrates bliebe ihnen die Siegelung in diesem Fall verwehrt. Um dennoch eine gerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 197 StPO zu erwirken, müssten dem Inhaber oder der berechtigten Person zwingend die Möglichkeit der Beschwerde gegen den Durchsuchungsbefehl oder die Beschlagnahme eingeräumt werden.³⁶⁵ Letztendlich steht es den berechtigten Personen immer noch offen, die Unverwertbarkeit der beschlagnahmten Unterlagen aufgrund der Verletzung eines Beschlagnahmeverbots im Hauptverfahren geltend zu machen.³⁶⁶ Zusätzlich müssen die Untersuchungsbehörden offensichtliche und absolute Geheimnisse jederzeit von Amtes wegen berücksichtigen.³⁶⁷

Zum Schutz der berechtigten Person, welche erst nachträglich von der Hausdurchsuchung erfährt, statuiert Art. 248 Abs. 1 NR-StPO bis zum Ablauf der dreitägigen Frist ein suspensives Verwertungsverbot für die sichergestellten Aufzeichnungen. Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Unterlagen während dieser Zeit von den Strafverfolgungsbehörden weder eingesehen noch verwertet werden, schlägt REIMANN vor, diese von Amtes wegen provisorisch zu versiegeln.³⁶⁸ Während dies bei der zehntägigen Frist des Bundesrates die Arbeit der Strafbehörden erheblich verzögern würde, erscheint diese Regelung mit der relativ kurzen dreitägigen Frist der Expertengruppe des Nationalrates als vertretbar. Auf diese Weise würde auch die Problematik eines fehlenden Rechtsschutzinteresses der berechtigten Person vermieden. Wird innert der dreitägigen Frist ein Siegelungsbegehren gestellt, so unterliegen die anlässlich der

³⁶² GRAF, Revision, Rz. 18; GRAF, Aspekte, 559.

³⁶³ Ebenso Votum Keller-Sutter (Bundesrätin) AB NR 2021 618.

³⁶⁴ Ebenso GRAF, Aspekte, 560 sowie MÜLLER/GÄUMANN, 290; vgl. auch BStGer BE.2015.6 (29.02.2016) E. 2.3, wonach eine nachträgliche Einsprache zweckfremd ist.

³⁶⁵ Gl. M. GRAF, Revision, Rz. 19.

³⁶⁶ Vgl. BGer 1B_179/2012 (13.04.2012) E. 2.4; vgl. BGer 1B_584/2011 (12.12.2011) E. 3.2.

³⁶⁷ Vgl. dazu BStGer BE.2015.13 (01.03.2016) E. 2.4, nicht publ. in TPF 2016 55, sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 247, Rz. 3.

³⁶⁸ REIMANN, Rz. 296 ff.; ähnlich bereits GRAF, Aspekte, 560.

Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände bis zum Abschluss des Entsiegelungsverfahrens einem suspensiv bedingten Verwertungsverbot.

3.4.3 Zwischenfazit

Da weder die einzelfallbezogene Praxis des Bundesgerichts noch der im Vorentwurf enthaltene Begriff «unverzüglich» Klarheit über den spätestmöglichen Zeitpunkt des Siegelungsgesuchs schaffen, empfiehlt es sich, eine gesetzliche Frist einzuführen. Um dem Kernproblem der Siegelung, namentlich der Verfahrensverzögerung, entgegenzuwirken und der Wirkung der Siegelung als Sofortmassnahme gegen Durchsuchungen angemessen Rechnung zu tragen, erscheint die dreitägige Frist gemäss Art. 248 Abs. 1 NR-StPO passender als der Vorschlag des Bundesrates. Nicht zu beanstanden ist die Anknüpfung der Antragsfrist an die Sicherstellung der Unterlagen statt wie bis anhin an die Kenntnisnahme, da sich das Verfahren sonst erheblich in die Länge ziehen und die Anzahl der Siegelungsanträge noch weiter zunehmen würde. Um das Rechtsschutzinteresse von allfälligen berechtigten Personen aufrecht zu erhalten, unterliegen die Aufzeichnungen bis zum Ablauf der Frist einem Durchsuchungs- und Verwertungsverbot, welches mittels einer provisorischen Siegelung von Amtes wegen verbunden werden könnte.

3.5 Anpassung der Siegelungsgründe

3.5.1 Ausgangslage

Laut aktuellem Art. 248 Abs. 1 StPO können gegen die Durchsuchung von Aufzeichnungen Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte sowie andere Gründe vorgebracht werden. Die anlässlich der Vernehmlassung entstandene Forderung, dass für die Siegelung ein spezifisches Beschlagnahmeverbot im Sinne von Art. 264 Abs. 1 StPO geltend gemacht werden müsse, erachtet der Bundesrat als zu weitgehend.³⁶⁹ Die Siegelung diene auch dazu, zu verhindern, dass die Untersuchungsbehörde oder andere Parteien Kenntnis von schützenswerten Geheimnissen, wie etwa Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, erlangen.³⁷⁰ Mit der Begründung, dass die Siegelung in der Praxis häufig mit «pauschaler Berufung auf andere Gründe» beantragt würde, strebt der Bundesrat eine Präzisierung des Gesetzeswortlauts in Art. 248 Abs. 1 StPO an.³⁷¹ Künftig soll es bei Stellen eines Siegelungsbegehrens möglich sein, neben eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts ein «Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnis» glaubhaft zu machen.³⁷² Der Nationalrat hingegen schränkt die Siegelungsgründe auf die

³⁶⁹ Botschaft Änderung StPO, 6750; Zusammenfassung Vernehmlassung, 16; vgl. auch die Stellungnahmen der Kantone AI, 1, AR, 8, BL, 14, BS, 15, GR, 7, LU, 10, NW, 8, SG, 6, SH, 10, SO, 8, SZ, 1 und ZH, 14 sowie der Organisationen BA, 12 f., KKJPD, 6 f., KKPKS, 4, SSK, 10 und SVSP, 1.

³⁷⁰ Botschaft Änderung StPO, 6751; vgl. auch Botschaft, 1239.

³⁷¹ Botschaft Änderung StPO, 6751.

³⁷² Botschaft Änderung StPO, 6751.

Beschlagnahmeverbote ein, indem er in Art. 248 Abs. 1 NR-StPO einen expliziten Verweis auf Art. 264 E-StPO verankert.³⁷³

3.5.2 Kritische Würdigung

Die Argumentation des Bundesrates vermag aus mehreren Gründen nicht zu überzeugen. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt,³⁷⁴ wird zur Stellung eines Siegelungsgesuchs gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Glaubhaftmachen von Siegelungsgründen vorausgesetzt. Aus diesem Grund ist eine pauschale Berufung auf «andere Gründe» gar nicht möglich. Vielmehr wird in der Praxis neben Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten oftmals unspezifisch auf Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisse verwiesen.³⁷⁵ Es ist aber auch nicht ersichtlich, inwiefern die Präzisierung des Bundesrates in Art. 248 Abs. 1 E-StPO deren pauschale Geltendmachung verhindern sollte.³⁷⁶ Die Formulierung «Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnis» ist nach der hier vertretenen Auffassung immer noch relativ unpräzise und wird kaum eine nennenswerte Änderung an der aktuellen Rechtslage bewirken.

Angesichts der langen Dauer von Entsiegelungsverfahren sowie der hohen Belastung der kantonalen Zwangsmassnahmengerichte und des Bundesgerichts aufgrund der komplexen Triageverfahren erscheint es erstrebenswert, die Siegelungsgründe einzuschränken und zu konkretisieren. Damit könnte nicht nur die potenzielle Anzahl von Entsiegelungsverfahren reduziert werden, sondern auch mehr Klarheit bezüglich der Zulässigkeit der Siegelung geschaffen und deren Missbrauchspotenzial verringert werden. Hierfür bietet es sich an, die Siegelungsgründe von Art. 248 Abs. 1 SPO auf die Beschlagnahmeverbote in Art. 264 Abs. 1 StPO zu beschränken, wie es der Vorschlag der Expertengruppe des Nationalrates vorsieht. Es wäre widersprüchlich, die Durchsuchung von Aufzeichnungen mit der Siegelung zu verwehren, wenn die Beschlagnahme derselben Unterlagen zulässig ist.³⁷⁷ Folgerichtig sollte bei Aufzeichnungen und Gegenständen, welche einem Beschlagnahmeverbot unterliegen, auch keine Durchsuchung erlaubt sein.

Mit dieser Lösung würde eine pauschale Berufung auf «Fabrikations-, Geschäfts-, und Privatgeheimnisse» verunmöglicht, was ebenfalls ein Bestreben des Bundesrates gewesen sein dürfte. Überdies würde gesetzliche Klarheit geschaffen, dass als Siegelungsgrund kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund von persönlicher Beziehung gemäss Art. 168 f. StPO vorgebracht werden kann. Auch die bereits aufgeworfene Frage,³⁷⁸ wie sich Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse unter Berufung auf «andere Gründe» von Siegelungsgründen aufgrund von

³⁷³ Votum Keller-Sutter (Bundesrätin), AB NR 2021 618.

³⁷⁴ Vgl. vorne, 13 f.

³⁷⁵ Ebenso REIMANN, Rz. 106.

³⁷⁶ So auch GRAF, Privilegierung, Rz. 14.

³⁷⁷ GRAF, Revision, Rz. 21; GRAF, Privilegierung, Rz. 29; vgl. vorne, 16.

³⁷⁸ Vgl. vorne, 19.

Zeugnisverweigerungsrechten gemäss Art. 248 Abs. 1 i.V.m. Art. 264 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 173 StPO abgrenzen lassen, wäre damit hinfällig.³⁷⁹

Als problematisch erweist sich, dass die Beschlagnahmeverbote von Art. 264 Abs. 1 StPO (mit Ausnahme der Anwaltskorrespondenz von Drittpersonen gemäss lit. d) sich ausschliesslich auf die Korrespondenz der beschuldigten Person beziehen. Folglich würde der Schutzbereich der Siegelung auf Aufzeichnungen und Gegenstände der beschuldigten Person beschränkt, was den Geheimnisschutz von Drittpersonen massiv schwächen würde.³⁸⁰ Angesichts von Art. 197 Abs. 2 StPO, wonach nicht beschuldigte Dritte ein Anrecht auf möglichst zurückhaltenden Einsatz von Zwangsmassnahmen haben, erscheint diese faktische Reduktion des Geheimnisschutzes auf die beschuldigte Person als zu weit gehend.³⁸¹

Als Ausweg könnte gemäss dem Vorschlag von GRAF die Aufzählung von Art. 264 Abs. 1 StPO in Art. 248 Abs. 1 StPO integriert und leicht angepasst werden, indem der Terminus «beschuldigte Person» in «berechtigte Person» umgewandelt wird.³⁸² Eine Alternative besteht gemäss REIMANN darin, die Beschlagnahmeverbote von Art. 264 Abs. 1 StPO de lege ferenda auf den Verkehr mit «berechtigten Personen» auszuweiten.³⁸³ Beide Möglichkeiten würden dazu beitragen, dass die Schutzwirkung der Siegelung sich auf nicht beschuldigte, von der Zwangsmassnahme jedoch unmittelbar betroffene Drittpersonen erstreckt. Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Verweis auf Art. 264 Abs. 1 StPO einer expliziten Auflistung der Beschlagnahmeverbote in Art. 248 Abs. 1 StPO vorzuziehen, da dadurch der systematische Zusammenhang zwischen der Siegelung und der Beschlagnahme deutlicher zum Ausdruck kommt. Diskussionsbedarf bietet die Ausweitung der Beschlagnahmeverbote auf berechtigte Personen. Dies wird dadurch relativiert, dass die Mehrheit der Beschlagnahmeverbote sowieso eine Interessenabwägung voraussetzen. Hinzu kommt, dass Art. 264 Abs. 1 StPO eine Gültigkeitsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO darstellt.³⁸⁴

Unklar bleibt, inwiefern sich die Beschränkung der Siegelungsgründe auf Art. 264 Abs. 1 StPO auf die Kognition des Entsiegelungsrichters auswirken. So wurde in einem Teil der Lehre bisher die Meinung vertreten, dass unter «andere Gründe» in Art. 248 Abs. 1 StPO die allgemeinen Einwände gegen die vorgelagerten Zwangsmassnahmen, namentlich Rügen betreffend des hinreichenden Tatverdachts, des Deliktikonnexes oder der Verhältnismässigkeit, zu verstehen sind. Diese wurden nach bisheriger Lehre und Rechtsprechung im Entsiegelungsverfahren akzessorisch geprüft.³⁸⁵ Würde man Art. 248 Abs. 1 NR-StPO so interpretieren, dass nur noch Rügen betreffend

³⁷⁹ REIMANN, Rz. 263.

³⁸⁰ GRAF, Revision, Rz. 23.

³⁸¹ Dies wurde wohl von der Expertengruppe auch nicht beabsichtigt, REIMANN, Rz. 292; gl.M. GRAF, Revision, Rz. 23 f.

³⁸² Vgl. GRAF, Privilegierung, Rz. 24.

³⁸³ Vgl. REIMANN, Rz. 293.

³⁸⁴ Vgl. REIMANN, Rz. 293.

³⁸⁵ Vgl. vorne, 29.

Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht werden können,³⁸⁶ so müssten für allgemeine Einwände betreffend der Zulässigkeit der Zwangsmassnahme die Beschwerde ergriffen werden. Dies würde zu einer Zweiteilung des Rechtsweges führen und das Verfahren weiter verkomplizieren.³⁸⁷ Es bestünde nach der Freigabe der Aufzeichnungen durch den Entsiegelungsrichter stets die Gefahr einer nachträglich festgestellten Unverwertbarkeit der Beweismittel durch die Beschwerdeinstanz, wodurch die aufwendige Arbeit des Entsiegelungsgerichts hinsichtlich der Triage vergebens gewesen wäre. Zwar lässt sich einwenden, dass durch die reduzierte Kognition des Entsiegelungsrichters einiges an Zeit gespart wird und vermutlich auch weniger Entsiegelungsgesuche eingehen würden. Jedoch muss sich das Entsiegelungsgericht bei der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und dem Geheimhaltungsinteresse ohnehin mit dem Tatverdacht oder der Verhältnismässigkeit auseinandersetzen.³⁸⁸ Zudem dürfte nicht die Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsmassnahme, sondern vielmehr die richterliche Triage von grossen Datenmengen für die langen Entsiegelungsverfahren verantwortlich sein. Aus den genannten Gründen ist von einer eingeschränkten Kognition des Entsiegelungsgerichts abzusehen.

3.5.3 Zwischenfazit

Die explizite Nennung von Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnissen in Art. 248 Abs. 1 E-StPO bewirkt kaum eine Konkretisierung der zulässigen Siegelungsgründe und lässt weiterhin offen, inwiefern sich diese von den Zeugnisverweigerungsrechten unterscheiden lassen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Schutzbereich der Siegelung weiter gehen sollte als derjenige der Beschlagnahmeverbote, weshalb der vom Nationalrat vorgesehene Verweis auf Art. 264 Abs. 1 StPO in Art. 248 Abs. 1 NR-StPO zu begrüssen ist. Die Einschränkung der Siegelungsgründe bewirkt eine Reduktion der Anzahl missbräuchlicher Siegelungsanträge und schafft Rechtssicherheit. In diesem Zusammenhang könnte Art. 264 Abs. 1 StPO eine Anpassung zur Stärkung des Geheimnisschutzes von nicht beschuldigten Dritten erfahren. Die umfassende Kognition des Entsiegelungsrichters sollte dennoch beibehalten werden, um eine Zweiteilung des Rechtsmittelweges zu vermeiden.

3.6 Anpassung der Zuständigkeiten

3.6.1 Ausgangslage

Der Bundesrat sieht in Art. 248 Abs. 3 E-StPO eine Anpassung vor, indem die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für Entsiegelungsentscheide auf das erstinstanzliche Verfahren

³⁸⁶ Diese Ansicht wird u.a. vertreten von GRAF, Privilegierung, Rz. 30.

³⁸⁷ Dies war auch der ausschlaggebende Grund, weshalb das Bundesgericht die Kognition des Entsiegelungsrichters ausweitete, vgl. BGer 1B_117/2012 (26.03.2012) E. 3.3; REIMANN, Rz. 275.

³⁸⁸ REIMANN, Rz. 274.

ausgeweitet wird. Dagegen geht im Rechtsmittelverfahren die Entsiegelungskompetenz an die Verfahrensleitung des Gerichts über, bei dem der Fall hängig ist.³⁸⁹ Der Vorschlag des Bundesrates wurde daraufhin von der Expertengruppe des Nationalrates übernommen und in dem neu geschaffenen Art. 248a Abs. 1 StPO zur Regelung des Entsiegelungsverfahrens verankert. Die Ähnlichkeit von Art. 248a Abs. 1 E-StPO mit Art. 248 Abs. 3 E-StPO wurde vom Ständerat anlässlich der Wintersession 2021 erkannt und bereinigt.³⁹⁰

3.6.2 Kritische Würdigung

Die Ausweitung der Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für Entsiegelungsentscheide auf das erstinstanzliche Verfahren ist unter Berücksichtigung der zuvor häufig geäusserten Kritik in der Lehre³⁹¹ zu begrüssen.³⁹² Grund zur Beanstandung gibt vielmehr Art. 248 Abs. 3 lit. b E-StPO, wonach im Rechtsmittelverfahren diese Zuständigkeit der Verfahrensleitung des Sachgerichts zukommen soll. Indem die Botschaft zur Begründung der erweiterten Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts noch ausführt, der Zweck der Siegelung liege darin, zu verhindern, dass die mit der Strafsache befasste Behörde von schützenswerten Geheimnissen erfährt,³⁹³ erscheint die Regelung betreffend des Rechtsmittelverfahrens inkonsequent. Dass nicht wie bisher das Kollegialgericht, sondern mit der Verfahrensleitung nur ein Mitglied des Sachgerichts zur Beurteilung von Entsiegelungsgesuchen im Rechtsmittelverfahren befugt sein soll, vermag diese Unstimmigkeit nach der hier vertretenen Auffassung nicht zu relativieren. Es besteht trotzdem die Gefahr, dass durch die Involvierung der Verfahrensleitung im Entsiegelungsverfahren geheimnisgeschützte Informationen in die Entscheidungsfindung des Sachgerichts miteinfließen, was den Siegelungsschutz unterlaufen würde. Fraglich ist, ob sich die Befangenheit des Sachgerichts beseitigen lässt, indem die Verfahrensleitung in den Ausstand tritt.³⁹⁴ Eine praxistauglichere und dem Geheimnisschutz eher gerecht werdende Lösung bestünde darin, eine generelle Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts für alle Entsiegelungsverfahren einzuführen.³⁹⁵ In diesem Zusammenhang nicht überzeugend ist das Argument des Bundesrates, dass das Zwangsmassnahmengericht gegenüber der Rechtsmittelinstanz hierarchisch untergeordnet und daher in diesem Verfahrensstadium nicht zum Fällen von Entsiegelungsentscheiden berechtigt sei.³⁹⁶

³⁸⁹ Botschaft Änderung StPO, 6751.

³⁹⁰ AB SR 2021 1362 f.

³⁹¹ Botschaft Änderung StPO, 6751; vgl. vorne, 23.

³⁹² Auch in der Vernehmlassung wurde die Anpassung von Art. 248 Abs. 3 lit. a E-StPO positiv aufgenommen, vgl. Stellungnahme SKG, 6 und UNIGE, 9.

³⁹³ Botschaft Änderung StPO, 6751.

³⁹⁴ Vgl. REIMANN, Rz. 238 Fn. 549, nach dessen Auffassung im Falle eines Ausstands nur schon die Nähe zwischen dem Sachgericht und dem Entsiegelungsrichter den «Anschein von Befangenheit erwecken» würde.

³⁹⁵ So auch die Forderung in der Stellungnahme UNIGE, 9.

³⁹⁶ Botschaft Änderung StPO, 6751; erläuternder Bericht, 35; krit. auch CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 248, Rz. 17e, welche die Begründung des Bundesrates für kein rechtliches Argument hält.

3.6.3 Zwischenfazit

Die Regelung, dass im Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. b E-StPO die Verfahrensleitung des Sachgerichts über das Entsiegelungsgesuch entscheiden soll, ist in Anbetracht des Siegelungszwecks ungeeignet. Das Entsiegelungsverfahren sollte von den urteilenden Sachrichtern des hängigen Strafverfahrens strikt getrennt sein. Entgegen der Argumentation des Bundesrates sollte die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts generell auf alle Entsiegelungsverfahren ausgeweitet werden.

3.7 Einführung einer zweiten Instanz

3.7.1 Ausgangslage

De lege lata sind laut Art. 80 Abs. 2 erster Satz BGG die Kantone u.a. für das Strafrecht verpflichtet, als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte einzusetzen, wovon Ausnahmen in den Fällen gemäss Art. 75 Abs. 2 BGG bestehen.³⁹⁷ Ausgenommen sind nach Massgabe von Art. 80 Abs. 2 dritter Satz BGG jene Fälle, in denen gemäss der StPO das Zwangsmassnahmengericht oder das urteilende Gericht «endgültig» entscheidet.³⁹⁸ Dies betrifft nicht nur gerichtliche Entscheide über die Entsiegelung, sondern bspw. auch Urteile über die stationäre Begutachtung oder die Zusicherung der Anonymität einer geschützten Person.³⁹⁹ Bei Grundrechtseingriffen, was vor allem Entscheide über Zwangsmassnahmen betrifft, kann die Sache vors Bundesgericht weitergezogen werden, welches als erste und einzige Rechtsmittelinstanz entscheidet.⁴⁰⁰

Mit der Totalrevision des BGG verfolgte der Bundesrat gemäss Botschaft vom 15. Juni 2018 das Ziel, das Bundesgericht zu entlasten, den Rechtsschutz in gewissen Bereichen auszubauen und Verfahren und Rechtswege zu vereinfachen.⁴⁰¹ Mittels Abänderung von Art. 80 Abs. 2 BGG sollen sämtliche bis anhin vorgesehenen Ausnahmen des doppelten Instanzenzugs, wie auch bei der Siegelung, abgeschafft werden.⁴⁰² In der Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019 wird die eingeschlagene Richtung der Revision des BGG übernommen.⁴⁰³ Das Bundesgericht erfahre durch die in der StPO vorgesehenen Ausnahmen des doppelten Instanzenzugs eine zusätzliche Belastung.⁴⁰⁴ In solchen Fällen agiere das Bundesgericht als erste Rechtsmittelinstanz, was dem Sinn und Zweck des Bundesgerichts, namentlich «letztinstanzliche Rechtsfragen zu beantworten und die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten»,

³⁹⁷ Botschaft Änderung StPO, 6711; ausführlich zum Grundsatz der double-instance SCHMID, 235 sowie BSK-BGG/THOMMEN/FAGA, Art. 80, Rz. 11 ff.

³⁹⁸ Botschaft Änderung StPO, 6711; DUNJIC, Rz. 24; SCHMID, 235; WOHLERS, 421.

³⁹⁹ Botschaft Änderung StPO, 6711; vgl. Botschaft BGG, 4620; vgl. BSK-BGG/THOMMEN/FAGA, Art. 80, Rz. 14a; vgl. die Auflistung bei WOHLERS, 422.

⁴⁰⁰ Vgl. Art. 75 Abs. 2 BGG; WOHLERS, 421.

⁴⁰¹ Botschaft BGG, 4608.

⁴⁰² Botschaft BGG, 4606, 4620, 4636; DUNJIC, Rz. 25; SIMMLER, 338.

⁴⁰³ Botschaft Änderung StPO, 6711; Botschaft BGG, 4620; GRAF, Privilegierung, Rz. 18; OBERHOLZER, Rz. 1424.

⁴⁰⁴ Botschaft Änderung StPO, 6711; DUNJIC, Rz. 25.

widersprechen würde.⁴⁰⁵ Unabhängig davon, welche der beiden Revisionsvorlagen zuerst verabschiedet werden wird, soll daher der Grundsatz der «double instance» im Strafprozessrecht verwirklicht werden.⁴⁰⁶

Im Bereich des Entsiegelungsrechts möchte der Bundesrat den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts in Art. 248 Abs. 3 E-StPO nicht mehr als «endgültig» bezeichnen, wodurch gegen Entsiegelungsentscheide neu die Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO erhoben werden kann.⁴⁰⁷ Die Botschaft führt als Begründung auf, dass es nicht Aufgabe und Rolle des Bundesgerichts entspreche, als einzige Rechtsmittelinstanz in Entsiegelungsverfahren zu entscheiden, insbesondere wenn es um umfangreiche Datenträger geht, deren Entsiegelungsverfahren das Gericht vor grosse praktische Herausforderungen stellt.⁴⁰⁸ Demgegenüber hat die RK des Nationalrates dieses Beschwerderecht wieder gestrichen mit der Folge, dass Entsiegelungsentscheide wieder wie bisher nur vor Bundesgericht anfechtbar wären.⁴⁰⁹

3.7.2 Kritische Würdigung

Bereits in der Vergangenheit warf das Bundesgericht in mehreren Urteilen die Frage auf, ob der Ausschluss der StPO-Beschwerde bei Entsiegelungsentscheiden den Willen des Gesetzgebers korrekt zum Ausdruck bringt.⁴¹⁰ Das Bundesgericht erachtete die direkte Anfechtbarkeit beim Bundesgericht als nicht «stufen- und sachgerecht» und begründete dies damit, dass Entsiegelungen häufig «Wirtschaftsstraffälle mit grossen Mengen zu sichtender Dokumente und elektronischer Daten» betreffen würden.⁴¹¹ Auch wenn die direkte Anfechtung von Entsiegelungsentscheiden im Regelfall eine Verfahrensbeschleunigung bewirkt, sei das Bundesgericht «nicht dotiert zur umfassenden [...] und entsprechend zeitraubenden Überprüfung komplexer Untersuchungshandlungen».⁴¹² Bei sehr umfangreichem Material besässe das Bundesgericht nicht die nötige Infrastruktur, weswegen die direkte Anfechtung von komplexen Entsiegelungsentscheiden zu Verzögerungen führen würde.⁴¹³ Ferner widerspreche der Instanzenzug den Reformzielen sowie der Entlastung des Bundesgerichts.⁴¹⁴ Aus diesem Grund behielt sich das Bundesgericht in umfangreichen und komplexen Fällen vor, die Beschwerde zurückzuweisen und vorerst nicht darauf einzutreten.⁴¹⁵

⁴⁰⁵ Botschaft Änderung StPO, 6711; erläuternder Bericht, 9.

⁴⁰⁶ Botschaft Änderung StPO, 6711.

⁴⁰⁷ Botschaft Änderung StPO, 6752; RUCKSTUHL/JEKER, 9.

⁴⁰⁸ Botschaft Änderung StPO, 6751.

⁴⁰⁹ RUCKSTUHL/JEKER, 9.

⁴¹⁰ BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 2.3, 5.3; BGer 1B_562/2011 (02.02.2012) E. 1.3; BGer 1B_492/2011 (02.02.2012) E. 1.2; BGer 1B_516/2011 (17.11.2011) E. 1.1.

⁴¹¹ BGer 1B_492/2011 (02.02.2012) E. 1.2.

⁴¹² BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 2.3; dazu EICKER, 241.

⁴¹³ BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 5.3; dazu EICKER, 241 f.

⁴¹⁴ BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 2.3; dazu EICKER, 241; SIMMLER, 338.

⁴¹⁵ Botschaft Änderung StPO, 6751; BGer 1B_595/2011 (21.03.2012) E. 5.3.

Diese Praxis des Bundesgerichts stiess in der Lehre bereits vermehrt auf Kritik.⁴¹⁶ Durch die Rückweisung des Falles an die obere kantonale Instanz verstösst das Bundesgericht nicht nur gegen den Gesetzeswortlaut, sondern missachtet auch den Grundsatz der Gewaltenteilung, wonach die Modifizierung des Instanzenwegs Aufgabe des Gesetzgebers ist. Ohne rechtliche Grundlage in bestimmten Fällen eine weitere Rechtsmittelinstanz vorzusehen, erscheint aus juristischer Sicht willkürlich. Zudem ist die Argumentation des Bundesgerichts nicht konsequent, schuf es doch in einem weiteren Entscheid eine Ausnahme der Ausnahme und entschied wiederum aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung, den «besonders komplexen Entsiegelungsfall ausnahmsweise selber unverzüglich materiell» zu behandeln.⁴¹⁷ Es ist daher grundsätzlich zu begrüssen, dass sich der Gesetzgeber anlässlich der StPO-Revision der bestehenden Problematik annimmt und den Rechtsweg bei Entsiegelungsentscheiden gesetzlich regelt.

Für einen doppelten Instanzenzug, wie ihn der Bundesrat in Art. 248 Abs. 3 E-StPO vorsieht, spricht einerseits, dass der rechtsstaatliche Schutz der beschuldigten Person durch eine zusätzliche Rechtsmittelinstanz gestärkt wird.⁴¹⁸ Andererseits liegt es auch nicht unbedingt im Interesse der Betroffenen, wenn sich das Verfahren zeitlich verzögert. So steht auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen, Beschwerde gegen einen Entsiegelungsentscheid zu erheben, was sich als Nachteil für die Betroffenen auswirken kann.⁴¹⁹ Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die Anpassung des Rechtswegs im Hinblick auf die beabsichtigte Revision des BGG erfolgt, welche vor allem eine Entlastung des Bundesgerichts bezweckte.⁴²⁰ Folglich war der Ausbau des Rechtsschutzes bei Entsiegelungsverfahren nicht die primäre Motivation des Gesetzgebers.⁴²¹ Die eidgenössischen Räte verwarfen die Revision des Bundesgerichtsgesetzes am 5. März 2020 endgültig, womit eine zukünftige Änderung des BGG aktuell unklar ist.⁴²² Aufgrund dessen ist eine singuläre Anpassung der StPO in diesem Aspekt fraglich.⁴²³

Es ist zudem unklar, ob die Einführung des doppelten Instanzenzugs wirklich zu einer Entlastung des Bundesgerichts führt. Zwar dürfte sich die bereits recht niedrige Beschwerdequote von 7.2% etwas reduzieren, wenn das Bundesgericht de lege ferenda nicht mehr die erste Rechtsmittelinstanz in Entsiegelungsverfahren darstellt.⁴²⁴ Dagegen werden grundsätzlich beschwerdewillige Personen wohl auch nicht davor zurückschrecken, den Fall bis vor das

⁴¹⁶ DONATSCH/HIESTAND, 15 f.; EICKER, 242 f.; GRAF, Aspekte, 568; SCHRÖDER, 98.

⁴¹⁷ BGer 1B_397/2012 (10.10.2012) E. 1.2; dazu EICKER, 244 f.

⁴¹⁸ So auch DUNJIC, Rz. 26; ebenso SIMMLER, 345; vgl. auch CR CPP/HOHL-CHIRAZI, Art. 248, Rz. 23, welche den Vorschlag des Bundesrates befürwortet.

⁴¹⁹ Als Beispiel nennt SIMMLER, 345 die Feststellung einer Kollusionsgefahr während hängiger Entsiegelungsverfahren und die damit verbundene Verlängerung der Untersuchungshaft

⁴²⁰ GRAF, Privilegierung, Rz. 18.

⁴²¹ GRAF, Privilegierung, Rz. 18.

⁴²² GRAF, Privilegierung, Rz. 19.

⁴²³ GRAF, Privilegierung, Rz. 19.

⁴²⁴ Vgl. SIMMLER, 342.

Bundesgericht weiterzuziehen.⁴²⁵ Darüber hinaus dürfte die Hemmung geringer ausfallen, Beschwerde vor einer kantonalen Instanz zu erheben. Daher ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht zwar leicht entlastet, die kantonalen Rechtsmittelinstanzen dafür mit deutlich mehr Entsiegelungsverfahren belastet werden würden als das Bundesgericht heute.⁴²⁶ Hinzu kommt, dass gemäss der Studie von SIMMLER in den untersuchten Kantonen BS, GR, SG, SO und ZH die Anzahl an Entsiegelungsverfahren in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist und für die kommenden Jahre eine weitere Zunahme an Fällen zu erwarten ist.⁴²⁷ Dies dürfte sich ebenfalls negativ auf die Belastung der Entsiegelungsgerichte und die zukünftige Dauer der Verfahren auswirken.

Die Endgültigkeit des Entsiegelungsentscheids ist Ausdruck des Beschleunigungsgebots und soll Verfahrensverzögerungen vermeiden.⁴²⁸ Die Einführung einer kantonalen Rechtsmittelinstanz dürfte bei Ausschöpfung des Instanzenzuges zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer führen.⁴²⁹ Weiterhin würde das Missbrauchspotenzial für das Institut der Siegelung erhöht, da es den Beschuldigten insbesondere in komplexen Wirtschaftsstraffällen noch mehr möglich wird, das Verfahren zu verzögern. Es ist zudem widersprüchlich, dass einerseits die Siegelung unverzüglich nach der Sicherstellung beantragt werden muss und kurze Fristen für Entsiegelungsgesuch und -entscheid vorgesehen sind, andererseits das Verfahren durch das Einführen der Rechtsmittelinstanz noch weiter in die Länge gezogen wird.⁴³⁰

Weiterhin ist nicht ersichtlich, inwiefern die kantonalen Obergerichte zur Beurteilung von komplexen Entsiegelungsfällen ressourcenmässig besser ausgestattet sein sollen wie das höchste Gericht der Schweiz.⁴³¹ Hinzu kommt, dass die kantonalen Obergerichte im Gegensatz zum Bundesgericht de lege lata auch nicht mit Entsiegelungsverfahren rechnen mussten. Die Gesetzesänderung bedeutet für die Kantone erheblich mehr Kosten- und Personalaufwand, da sie die Infrastruktur entsprechend ausbauen müssten. Daher ist es auch nicht überraschend, dass in der Vernehmlassung mehrere Kantone der Änderung des Bundesrates ablehnend gegenüberstanden.⁴³² Das Bundesgericht verfügt über eine gute Infrastruktur und mehr Personal und ist daher besser als die kantonalen Rechtsmittelinstanzen geeignet, um besonders komplexe Entsiegelungsfälle zu bewältigen. Letztendlich ist es fraglich, ob die Lösung zur Entlastung des Bundesgerichts darin liegt, die

⁴²⁵ Insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren, in welchen die Parteien über genügend finanzielle Mittel verfügen und intensiv verteidigt sind, vgl. SIMMLER, 344; gl. M. auch BSK-BGG/THOMMEN/FAGA, Art. 80, Rz. 11.

⁴²⁶ Ebenso SIMMLER, 344.

⁴²⁷ Vgl. SIMMLER, 340.

⁴²⁸ SCHMID, 229; SIMMLER, 337; BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 64.

⁴²⁹ Ähnlich DONATSCH/HIESTAND, 16.

⁴³⁰ So auch Stellungnahme FR, 9.

⁴³¹ Bspw. führte das Obergericht Thurgau bereits aus, dass die kantonalen Obergerichte häufig nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um komplexe Entsiegelungsfälle mit umfangreichen Akten bewältigen zu können, vgl. OGer Thurgau SW.2012.33 (15.5.2012) E. 4 zit. in EICKER, 243 f.; krit. auch SCHRÖDER, 98.

⁴³² Vgl. u.a. die Stellungnahme GL, 2, welcher befürchtet, dass durch die vermeintliche Entlastung des Bundesgerichts den Kantonen ein zusätzlicher Aufwand übertragen wird.

Entsiegelungsverfahren auf die Kantone zu verlagern und nicht stattdessen die Kapazitäten des Bundesgerichts durch eine Aufstockung an Ressourcen und Technologie zu erhöhen.

3.7.3 Zwischenfazit

Die Abschaffung der Endgültigkeit von Entsiegelungsentscheiden ist aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und der bestehenden Missbrauchsgefahr bei der Siegelung abzulehnen. Durch die zusätzliche Rechtsmittelinstanz würden die kantonalen Obergerichte eine erhebliche Belastung erfahren, während nicht mit einer signifikanten Entlastung des Bundesgerichts zu rechnen ist. Der Vorschlag des Nationalrates zu Art. 248 Abs. 3 E-StPO, welcher wie bis anhin lediglich eine direkte Anfechtung vor Bundesgericht vorsieht, trägt dem Beschleunigungsgebot Rechnung und ist daher zu begrüßen.

3.8 Straffung und Regelung des Entsiegelungsverfahrens

3.8.1 Ausgangslage

Die von der RK des Nationalrates eingesetzte Expertengruppe hat zwecks einer gesetzlichen Regelung des Entsiegelungsverfahrens einen neuen Art. 248a NR-StPO geschaffen. An dieser Stelle wird der aus dem Gesetzestext hervorgehende Ablauf des Entsiegelungsverfahrens kurz skizziert, um den Vorschlag anschliessend einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Bei Eingang eines Entsiegelungsgesuchs hat das Gericht gemäss Art. 248a Abs. 2 NR-StPO zu prüfen, ob neben der siegelungsantragsstellenden Person weitere an den sichergestellten Aufzeichnungen berechnigte Personen ersichtlich sind. Diese hat das Gericht über die Siegelung zu instruieren und auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Innert einer nicht erstreckbaren zehntägigen Frist hat die berechnigte Person nach Massgabe von Art. 248a Abs. 3 NR-StPO Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern, inwieweit sie die Siegelung aufrechterhalten will. Kommt die berechnigte Person dieser Pflicht nicht innert der Frist nach, so wird dies als Rückzug des Siegelungsbegehrens gewertet.

Nach Eingang der Stellungnahme hat das Gericht gemäss Art. 248a Abs. 4 NR-StPO innert zehn Tagen im schriftlichen Verfahren endgültig zu entscheiden, sofern die Sache aufgrund der Akten und Eingaben bereits spruchreif ist.⁴³³ Andernfalls setzt das Entsiegelungsgericht nach Massgabe von Art. 248a Abs. 5 NR-StPO innert 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Parteiverhandlung an, in welcher der Richter unverzüglich und endgültig über das Entsiegelungsgesuch entscheidet.⁴³⁴ Falls die berechnigte Person der Verhandlung unentschuldig fern bleibt und sich nicht vertreten lässt, so gilt dies gemäss Art. 248a Abs. 7 NR-StPO als Rückzug

⁴³³ Gemäss GRAF, Privilegierung, Rz. 31 betrifft dies jene Konstellationen, in denen der Gesuchsgegner entweder keine Geheimhaltungsinteressen substantiiert oder offensichtlich keine schützenswerten Geheimnisse vorliegen.

⁴³⁴ Nach der Ansicht von GRAF, Privilegierung, Rz. 31 ist die Gesetzesbestimmung so zu verstehen, dass die Verhandlung selbst innerhalb eines Monats durchzuführen ist und nicht bloss deren Ansetzung.

des Siegelungsantrags. Bezüglich der Mitwirkungspflichten der berechtigten Person wird die Rechtsprechung des Bundesgerichts übernommen und in Art. 248a Abs. 5 NR-StPO kodifiziert.

3.8.2 Kritische Würdigung

Eine konkrete gesetzliche Regelung des Entsiegelungsverfahrens ist längst fällig und grundsätzlich zu begrüßen.⁴³⁵ Insbesondere die Einführung von kurzen Fristen für die verschiedenen Etappen des Verfahrens könnten massgeblich zu einer Beschleunigung des Entsiegelungsverfahrens beitragen. Da die Dauer des Entsiegelungsverfahrens hauptsächlich von der zu triagierenden Datenmenge im Einzelfall abhängt, kann dennoch hinterfragt werden, ob diese anspruchsvolle Zeitvorgabe von 20 Tagen im schriftlichen Verfahren bzw. 40 Tagen im Falle einer Triageverhandlung realistisch ist.⁴³⁶ Bereits heute wird die vom Gesetzgeber vorgesehene Ordnungsfrist von einem Monat in der Praxis kaum eingehalten.⁴³⁷ Anzumerken ist weiterhin, dass auch die lange Dauer des Rechtsmittelverfahrens vor Bundesgericht dadurch keine Verkürzung erfährt.⁴³⁸

Der Vorschlag des Nationalrates beschränkt sich auf einen einzigen Schriftenwechsel, welcher sich aus dem Entsiegelungsgesuch der Untersuchungsbehörde und der dazugehörigen Stellungnahme zusammensetzt. Dies entspricht einer Kürzung der aktuellen Praxis, wonach den Parteien das unbedingte Replik- und Duplikrecht zusteht,⁴³⁹ und ist zu begrüßen. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die zehntägige Frist für die Stellungnahme der antragsstellenden Person.⁴⁴⁰

Auffallend ist, dass es die Expertengruppe unterlassen hat, eine Frist zwischen dem Eingang des Entsiegelungsbegehrens und der Eruiierung sowie anschliessender Information von weiteren siegelungsberechtigten Personen durch das Entsiegelungsgericht festzusetzen.⁴⁴¹ In Anbetracht der im Vorschlag vorgesehenen straffen Regelung des Entsiegelungsverfahrens war die dort bestehende Gefahr einer Verfahrensverzögerung von der Expertengruppe wahrscheinlich nicht gewollt. Dagegen lässt sich einwenden, dass die benötigte Zeit zum Ausfindigmachen von weiteren siegelungsberechtigten Personen von Fall zu Fall stark variiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie zielführend es ist, die Aufgabe der Instruktion von berechtigten Dritten der Strafbehörde zu entziehen und dem Entsiegelungsgericht aufzubürden.⁴⁴² Die Untersuchungsbehörde wird sich im Rahmen der Anordnung und Durchführung der Zwangsmassnahme bereits intensiver mit dem Fall auseinandergesetzt haben als das Gericht. Berücksichtigt man zusätzlich, dass es auch im Interesse der Untersuchungsbehörde liegt, das

⁴³⁵ RUCKSTUHL/JEKER, 9 begrüßen den Vorschlag, da er auf der aktuellen Praxis der Kantone basiert.

⁴³⁶ Krit. GRAF, Revision, Rz. 33.

⁴³⁷ Vgl. vorne, 36.

⁴³⁸ Ebenso GRAF, Revision, Rz. 33.

⁴³⁹ BGer 1B_331/2018 (30.11.2018); BGer 1B_322/2018 (31.08.2018); GRAF, Revision, Rz. 30; vgl. vorne, 23 f.

⁴⁴⁰ A.A. TAORMINA, 318.

⁴⁴¹ Ebenso REIMANN, Rz. 307 sowie TAORMINA, 318.

⁴⁴² Vgl. REIMANN, Rz. 307.

hängige Strafverfahren nicht zu lange hinauszuzögern, dürfte es zeitsparender sein, das Ausfindigmachen von berechtigten Dritten weiterhin der Strafverfolgungsbehörde zu überlassen.

Die in Art. 248a Abs. 4 NR-StPO vorgesehene Frist von zehn Tagen für den Entsiegelungsentscheid im schriftlichen Verfahren dürfte zu knapp bemessen sein, denn dem Gericht wird es kaum möglich sein, innert dieser Zeit substanziierte geheimnisgeschützte Interessen zu beurteilen und allfällige Rügen betreffend der Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahme zu überprüfen.⁴⁴³ Der Anwendungsbereich des schriftlichen Verfahrens würde sich demnach auf die liquiden Fälle beschränken, bei denen entweder keine Geheimhaltungsinteressen substanziiert wurden oder das Entsiegelungsgesuch offensichtlich unvollständig ist.⁴⁴⁴ Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Gericht in einer überwiegenden Anzahl von Fällen eine mündliche Parteiverhandlung im Sinne von Art. 248a Abs. 5 NR-StPO ansetzen wird. Diese dürfte zwar durchaus nützlich sein, um in unklaren Fällen die Geheimhaltungsinteressen der berechtigten Personen zu klären. Nichtsdestotrotz stellt sich hier die Frage nach der Praxistauglichkeit, denn gerade die Sichtung von umfangreichen Datenmengen zur Beurteilung von allfälligen schützenswerten Geheimnissen dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen und die Teilnehmer der Verhandlung ermüden, weshalb ein schriftliches Verfahren effizienter wäre.⁴⁴⁵ Nach der hier vertretenen Auffassung würde es sich anbieten, für die Triage weiterhin das schriftliche Verfahren vorzusehen, welches an eine nicht erstreckbare, relativ kurze Frist geknüpft ist. Dennoch sollte den Entsiegelungsgerichten die Möglichkeit eingeräumt werden, zur raschen Klärung strittiger Punkte innert derselben Frist zusätzlich mündliche Verhandlungen anzusetzen.

Kritisch zu betrachten ist die in Art. 248a Abs. 6 NR-StPO verankerte Möglichkeit, die Polizei als sachverständige Person hinzuzuziehen. Gemäss aktueller Rechtsprechung zu Art. 248 Abs. 4 StPO ist eine Delegation der Triage von Aufzeichnungen an die Polizei unzulässig, um die Kenntnisnahme der Untersuchungsbehörde von allfälligen geschützten Geheimnissen zu verhindern.⁴⁴⁶ Es ist nicht einsichtig, inwiefern beim Beizug der Polizei im Hinblick auf den Zugang bzw. die Gewährleistung der Integrität der betroffenen Daten eine Einsichtnahme in die Unterlagen unterbunden werden könnte. Um den Geheimnisschutz der Siegelung nicht zu unterlaufen, ist von der Möglichkeit einer Delegation der richterlichen Triage von versiegelten Aufzeichnungen an die Polizei strikt abzusehen.⁴⁴⁷

⁴⁴³ Ähnlich REIMANN, Rz. 309 f.

⁴⁴⁴ Vgl. GRAF, Privilegierung, Rz. 31.

⁴⁴⁵ Vgl. BGer 1B_569/2020 (27.07.2021) E. 2.3, worin das Bundesgericht selbst feststellt, dass bei der Triage von umfangreichen Unterlagen die substanziierte Darlegung von Betroffenen im schriftlichen Verfahren zweckmässiger ist; vgl. auch REIMANN, Rz. 313, der anmerkt, dass in der Praxis die Parteiverhandlung wohl auf mehrere Triageverhandlungen aufgeteilt werden würde, was einer Beschleunigung des Entsiegelungsverfahrens entgegenwirkt.

⁴⁴⁶ Vgl. vorne, 27.

⁴⁴⁷ Gl. M. REIMANN, Rz. 315; krit. auch StPO-Komm/KELLER, Art. 247, Rz. 6b.

3.8.3 Zwischenfazit

Die gesetzliche Regelung des Ablaufs von Entsiegelungsverfahren durch die Einführung des neuen Artikels Art. 248a StPO ist sinnvoll. Insbesondere die Beschränkung des rechtlichen Gehörs auf einen einzigen Schriftenwechsel und die Einführung kurzer Fristen sowohl für die Stellungnahme der berechtigten Person als auch für den Entsiegelungsentscheid tragen zu einer Straffung des Verfahrens bei. Die Kompetenz zur Eruiierung und Instruierung weiterer siegelungsberechtigter Dritten sollte jedoch wie bisher der Untersuchungsbehörde und nicht dem Entsiegelungsgericht überlassen werden. Zudem sollte hierfür ebenfalls eine gesetzliche Frist eingeführt werden. Nicht überzeugend sind Art. 248a Abs. 4 und 5 StPO, denn gerade die komplexe Triage von umfangreichen Daten sind im schriftlichen Verfahren oftmals effizienter durchzuführen. Die Entscheidung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung sollte im Ermessen des Entsiegelungsgerichts liegen. Die Delegation der Triage an die Polizei gemäss Art. 248a Abs. 6 NR-StPO sollte im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung weiterhin nicht zulässig bleiben.

3.9 Weitere Alternativen

Als Reaktion auf den Entwurf des Bundesrates und die bereits seit längerem bekannte Problematik der verfahrensverzögernden Wirkung von Entsiegelungsverfahren werden in der Praxis verschiedene Vorschläge vorgebracht, wie das Institut der Siegelung de lege ferenda auszugestalten sei. Eine radikale Lösung schlägt GRAF vor, der die Siegelung ersatzlos abschaffen und stattdessen den Beschwerdeweg gegen Durchsuchungen einführen möchte.⁴⁴⁸ Zwar würde die Untersuchungsbehörde von Anfang an die Aufzeichnungen sichten können, der Rechtsschutz bliebe aber gewahrt, indem die Beweise bei Gutheissung der Beschwerde aus den Akten entfernt würden. Laut GRAF führe dies zu einer höheren Effizienz im Strafverfahren, «ohne dass die Rechte und Interessen der Betroffenen über Gebühr beschnitten würden».⁴⁴⁹

Mit grosser Wahrscheinlichkeit würde eine deutliche Einschränkung oder gar ein Wegfall der Siegelung die Strafverfahren erheblich beschleunigen, insbesondere bei Wirtschaftsstraffällen. Jedoch wird gemäss der Studie von SIMMLER in nur 54,9% der Fälle im erstinstanzlichen Verfahren das Entsiegelungsgesuch vom Richter vollumfänglich gutgeheissen,⁴⁵⁰ was zeigt, dass das Institut der Siegelung eine Daseinsberechtigung hat. Die Durchsuchung von Aufzeichnungen stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre dar, welche durch Art. 13 BV verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Wie bereits mehrfach ausgeführt, dient die Siegelung dazu, den Geheimnisschutz der betroffenen Personen zu wahren, in dem sich diese anlässlich einer Hausdurchsuchung spontan dem Eingriff der Strafverfolgungsbehörden widersetzen können. Durch ihre aufschiebende Wirkung

⁴⁴⁸ GRAF, Strafverfahren wirksam beschleunigen, 19.

⁴⁴⁹ GRAF, Strafverfahren wirksam beschleunigen, 19.

⁴⁵⁰ SIMMLER, 346.

bietet die Siegelung deutlich höheren Schutz als die Beschwerde.⁴⁵¹ Werden die geheimnisgeschützten Unterlagen mittels Beschwerde erst nachträglich aus den Akten entfernt, ist die Sichtung durch die Untersuchungsbehörde bereits erfolgt und die Offenbarung der Geheimnisse nicht mehr rückgängig zu machen. Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Siegelung zum Schutz der Grundrechte der von Zwangsmassnahmen betroffenen Personen unerlässlich.

Um dennoch die Anzahl übermässig lange andauernder Entsiegelungsverfahren zu reduzieren, schlägt die KKJPD in ihrer Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung vor, die siegelungsberechtigten Personen zu verpflichten, innert einer Frist von 10 Tagen exakt die zu versiegelnden Daten und Unterlagen zu benennen.⁴⁵² Hinsichtlich der komplexen Triage von umfangreichen elektronischen Daten würde dies den Aufwand der Zwangsmassnahmengerichte deutlich reduzieren. Ein solcher «Mitwirkungszwang» ist unter Beachtung der strafprozessualen Grundsätze jedoch als kritisch zu betrachten.⁴⁵³ So wurde in der Lehre bereits an den ausgeprägten Mitwirkungsobliegenheiten im Entsiegelungsverfahren, namentlich der substantiierten Darlegung von den tangierten Geheimhaltungsinteressen, mehrfach Kritik geäussert.⁴⁵⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint eine derart weitgehende Mitwirkungspflicht erst recht nicht mit dem Nemo-tenetur-Grundsatz gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK vereinbar, welcher beschuldigten Personen das Recht verleiht, ihre Aussage und Mitwirkung im Strafprozess zu verweigern.⁴⁵⁵

Letztendlich stellt sich hier die Frage, wie die Beschleunigung der Entsiegelungsverfahren auch auf anderen Wegen als einer Beschränkung des Siegelungsrechts und einer damit einhergehenden Schwächung des Rechtsschutzes der von Zwangsmassnahmen betroffenen Personen erreicht werden kann. So könnte der Einsatz moderner Technologien und eine entsprechende Aufstockung der Infrastruktur der Zwangsmassnahmengerichte ebenfalls zu einem effizienteren Ablauf des richterlichen Triageverfahrens führen.⁴⁵⁶

⁴⁵¹ Gl. M. SIMMLER, 346.

⁴⁵² Vgl. Stellungnahme KKJPD, 6 f.

⁴⁵³ Ebenso SIMMLER, 346.

⁴⁵⁴ Krit. etwa StPO-Komm/KELLER, Art. 248, Rz. 43a, KELLER, 204 sowie BSK-StPO/THORMANN/BRECHBÜHL, Art. 248, Rz. 36.

⁴⁵⁵ Vgl. vorne, 24 f.

⁴⁵⁶ So auch SIMMLER, 346.

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Durchsuchung von Aufzeichnungen im Hinblick auf die Beschlagnahme von potenziell strafverfahrensrelevanten Beweismitteln stellt einen schweren Eingriff in die Geheim- und Privatsphäre sowie in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen natürlichen oder juristischen Personen dar. Aus diesem Grund kommt der Siegelung als erhöhter Rechtsschutz eine erhebliche Bedeutung zu. Durch die formlose Siegelung der sichergestellten Aufzeichnungen und dem sich anschliessenden Entsiegelungsverfahren kann die berechtigte Person die Kenntnisnahme der Strafbehörden von gesetzlich geschützten Geheimnissen einstweilen verhindern und veranlassen, dass der Entscheid über die Zulässigkeit und den Umfang der Durchsuchung an ein unabhängiges Gericht übertragen wird.

Durch die Rechtsprechung wurde das Verfahren rund um den Rechtsbehelf der Siegelung seit der Einführung der StPO zunehmend weiterentwickelt, wobei in der Lehre vermehrt auch Kritik in Bezug auf die Praxistauglichkeit einiger Aspekte des Siegelungsrechts aufgekommen ist. Einerseits bestehen Unklarheiten darüber, innert welcher Frist das Stellen eines Siegelungsantrags zulässig ist, andererseits stellt sich die Frage, auf welche konkreten Siegelungsgründe sich hierzu gestützt werden kann. Insbesondere herrscht eine Uneinigkeit darüber, was unter «anderen Gründen» gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO zu verstehen ist und inwiefern sich allfällige darunterfallende Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse von den Zeugnisverweigerungsrechten im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 264 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 173 StPO unterscheiden. Des Weiteren ergab sich durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine Ausweitung der Siegelungslegitimation vom blossen Inhaber auf alle Personen mit einem rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteresse an den sichergestellten Aufzeichnungen. Dies stellt die Strafbehörden bei der Eruiierung von berechtigten Drittpersonen vor zeitintensive Herausforderungen.

Die genannten Aspekte tragen dazu bei, dass die Siegelungsanträge in den letzten Jahren immer weiter zunehmen und die Entsiegelungsgerichte bei der Triage von umfangreichen Datenmengen an die Grenzen ihrer Kapazität stossen. Da die versiegelten Aufzeichnungen bis zum Entsiegelungsentscheid weder eingesehen noch verwendet werden können, lässt sich mit der Siegelung ein hängiges Strafverfahren um Monate bis Jahre verzögern. Dies wird unter anderem auch daran ersichtlich, dass die vorgesehene Ordnungsfrist von einem Monat für den Entsiegelungsentscheid in der Praxis häufig überschritten wird. Weitere Kritikpunkte betreffen die fehlende gesetzliche Regelung des Entsiegelungsverfahrens sowie die Zuständigkeit des in der Sache urteilenden Gerichts für die Entsiegelung im Hauptverfahren.

Anlässlich der Revision der StPO erkannte der Gesetzgeber Handlungsbedarf bezüglich der in der Lehre und Praxis kritisierten Punkte. Im direkten Vergleich zwischen dem bundesrätlichen Entwurf und den Änderungsanträgen der Rechtskommission des Nationalrates zeigt sich, dass die Version

des Nationalrates zwar zum Nachteil des Rechtsschutzes der betroffenen Personen ausfällt, hinsichtlich der problematisch langen Dauer von Entsigelungsverfahren in vielen Punkten aber als zielführender und praxistauglicher erscheint. So kürzt die Expertengruppe des Nationalrates die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Frist zur Stellung des Siegelungsantrags von zehn auf drei Tage und knüpft diese neu an den Zeitpunkt der Sicherstellung statt wie bis anhin an die Kenntnisnahme. Nicht zu beanstanden ist die Übernahme der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bezüglich der erweiterten Siegelungsberechtigung. Der Gefahr einer Verfahrensverzögerung durch die Mitteilungspflichten der Strafbehörden gegenüber weiteren berechtigten Dritten wird durch die Einführung einer dreitägigen Frist in Art. 248 Abs. 1^{bis} SR-StPO entgegengewirkt.

Während der Bundesrat mit der neu gewählten Formulierung «Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnis» in Art. 248 Abs. 1 E-StPO den bereits bestehenden Interpretationsspielraum weder einschränkt noch dem Missbrauchspotenzial der Siegelung entgegenwirkt, bringt ein expliziter Verweis in Art. 248 Abs. 1 StPO auf Art. 264 StPO Klarheit über die zulässigen Siegelungsgründe. Die Abstimmung von Art. 248 Abs. 1 StPO auf die Beschlagnahmeverbote in Art. 264 Abs. 1 StPO ist überdies angebracht, da es widersprüchlich ist, mit der Siegelung die Durchsuchung von Aufzeichnungen zu verwehren, deren Beschlagnahme gesetzlich zulässig ist.

Die vom Bundesrat angestrebte Einführung einer doppelten Instanz im Rechtsmittelverfahren gegen den Entsigelungsentscheid wurde vom Nationalrat erfreulicherweise wieder gestrichen, da dies für die Kantone nicht nur einen erheblichen Kosten- und Personalaufwand bedeutet, sondern die Verfahrensverschleppung durch die Siegelung weiter begünstigt.

Zu begrüßen ist die Anpassung der Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts, welches sowohl nach Entwurf des Bundesrates als auch gemäss den Änderungsanträgen des Nationalrates neu nicht nur im Vorverfahren, sondern auch im erstinstanzlichen Verfahren über Entsigelungen entscheidet. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit des richterlichen Triageverfahrens sichergestellt. Zu bedauern verbleibt letztlich die verpasste Gelegenheit, die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts generell auf alle Entsigelungsverfahren auszuweiten.

Längst notwendig war die Einführung einer konkreten gesetzlichen Strukturierung des Entsigelungsverfahrens, wie es der Nationalrat mit einem groben Verfahrensraster in Art. 248a NR-StPO nun getan hat. Durch die Beschränkung auf einen Schriftenwechsel sowie das Festlegen von kurzen Fristen für die Stellungnahme und den Entsigelungsentscheid wird das langwierige Entsigelungsverfahren gestrafft und schweizweit vereinheitlicht. Fraglich ist die neue Bestimmung in Art. 248a Abs. 6 lit. b NR-StPO, welche einen Beizug der Polizei als Sachverständige explizit erlaubt.

Entstanden ist eine effiziente und praxistaugliche Gesetzesvorlage, welche den Rechtsschutz der betroffenen Personen nicht zu stark einschränkt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das angepasste Siegelungsrecht in der Praxis konkret auswirken und ob sich eine Straffung der Entsiegelungsverfahren abzeichnen wird. Während der Referendumsfrist war zumindest kein politischer Widerstand ersichtlich,⁴⁵⁷ was bereits auf eine gelungene Umsetzung der StPO-Revision hindeutet.

⁴⁵⁷ Die Referendumsfrist lief bis zum 6. Oktober 2022, vgl. Referendumsvorlage; TAORMINA, 316.

Anhang I: Entwurf des Bundesrates

Art. 248 Siegelung

¹ Eine berechtigte Person kann geltend machen, eine Durchsuchung oder Beschlagnahme von Aufzeichnungen und Gegenständen sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder eines Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisses nicht zulässig. Dieses Begehren ist unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Kenntnis der Sicherstellung vorzubringen. Wird es innert Frist vorgebracht, so versiegelt die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände und darf diese weder einsehen noch verwenden.

² *Keine Änderung.*

³ Stellt sie ein Entsiegelungsgesuch, so entscheidet darüber innerhalb eines Monats:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

⁴ *Keine Änderung.*

Art. 264 Einschränkungen (zur Beschlagnahme)

¹ *Keine Änderung.*

² *Keine Änderung.*

³ Macht eine berechtigte Person geltend, Gegenstände oder Vermögenswerte dürften wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder eines Fabrikations-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisses nicht beschlagnahmt werden, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.⁴⁵⁸

⁴⁵⁸ Entwurf Änderung StPO, 6795 f.

Anhang II: Antrag des Nationalrates

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

² Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.

³ *Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.*

⁴ *Keine Änderung.*

Art. 248a: Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

¹ Stellt die Strafbehörde ein Entsiegelungsgesuch, so ist für den Entscheid zuständig:

- a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

² Stellt das Gericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuches fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht.

³ Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

⁴ Das Gericht entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig, wenn die Sache spruchreif ist.

⁵ Andernfalls setzt es innert 30 Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechnete Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

⁶ Das Gericht kann:

- a. eine sachverständige Person beiziehen, um den Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu prüfen, den Zugang zu diesen zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten;
- b. Angehörige der Polizei als sachverständige Personen bezeichnen, um den Zugang zum Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten.

⁷ Bleibt die berechtigte Person der Verhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

Art. 264 Einschränkungen (zur Beschlagnahme)

¹ *Keine Änderung.*

² *Keine Änderung.*

³ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten sei nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.⁴⁵⁹

⁴⁵⁹ AB NR 2021 621 f.

Anhang III: Antrag des Ständerates

Art. 248 Siegelung

¹ *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.*

^{1bis} Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

² *Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 248a Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 264 Einschränkungen (zur Beschlagnahme)

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.*⁴⁶⁰

⁴⁶⁰ AB SR 2021 1362 ff.

Anhang IV: Referendumsvorlage StPO Revision

Referendumsvorlage

Schweizerische Strafprozessordnung

(Strafprozessordnung, StPO)

Änderung vom 17. Juni 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2019,
beschliesst:

Die Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

Art. 248 Siegelung

¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 264 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Strafbehörde diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Strafbehörde die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.

² Sobald die Strafbehörde feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.

³ Stellt die Strafbehörde nicht innert 20 Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnittes

Art. 248a Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

¹ Stellt die Strafbehörde ein Entsiegelungsgesuch, so ist für den Entscheid zuständig:

a. im Vorverfahren und im Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht: das Zwangsmassnahmengericht;

b. in den anderen Fällen: die Verfahrensleitung des Gerichts, bei dem der Fall hängig ist.

² Stellt das Gericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuchs fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht.

³ Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von 10 Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Stillschweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

⁴ Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht innert 10 Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig.

⁵ Andernfalls setzt es innert 30 Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Staatsanwaltschaft und der berechtigten Person an. Die berechnete Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

⁶ Das Gericht kann:

a. eine sachverständige Person beiziehen, um den Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu prüfen, den Zugang zu diesen zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten;

b. Angehörige der Polizei als sachverständige Personen bezeichnen, um den Zugang zum Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten.

⁷ Bleibt die berechnete Person der Verhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

Art. 264 Abs. 3

³ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen oder Vermögenswerten sei nicht zulässig, so gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.⁴⁶¹

⁴⁶¹ Referendumsvorlage, 8 ff.

Eigenständigkeitserklärung

«Ich erkläre hiermit,

- dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig, ohne fremde Hilfe und ohne Verwendung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe;
- dass ich sämtliche verwendeten Quellen erwähnt und gemäss gängigen wissenschaftlichen Zitierregeln korrekt zitiert habe;
- dass ich sämtliche immateriellen Rechte an von mir allfällig verwendeten Materialien wie Bilder oder Grafiken erworben habe oder dass diese Materialien von mir selbst erstellt wurden;
- dass das Thema, die Arbeit oder Teile davon nicht bereits Gegenstand eines Leistungsnachweises einer anderen Veranstaltung oder Kurses waren, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Referenten /der Referentin im Voraus vereinbart wurde und in der Arbeit ausgewiesen wird;
- dass ich ohne schriftliche Zustimmung der Universität keine Kopien dieser Arbeit an Dritte aushändigen oder veröffentlichen werde, wenn ein direkter Bezug zur Universität St. Gallen oder ihrer Dozierenden hergestellt werden kann;
- dass ich mir bewusst bin, dass meine Arbeit elektronisch auf Plagiate überprüft werden kann und ich hiermit der Universität St. Gallen laut Prüfungsordnung das Urheberrecht soweit einräume, wie es für die Verwaltungshandlungen notwendig ist;
- dass ich mir bewusst bin, dass die Universität einen Verstoß gegen diese Eigenständigkeitserklärung sowie insbesondere die Inanspruchnahme eines Ghostwriter-Service verfolgt und dass daraus disziplinarische wie auch strafrechtliche Folgen resultieren können, welche zum Ausschluss von der Universität resp. zur Titelaberkenung führen können.»

Datum und Unterschrift

20.11.2022



Mit Einreichung der schriftlichen Arbeit stimme ich mit konkludentem Handeln zu, die Eigenständigkeitserklärung abzugeben, diese gelesen sowie verstanden zu haben und, dass sie der Wahrheit entspricht.